

VERBANDSNACHRICHTEN

AUSGABE 3 | 2022



DER HAMBURGER VERBAND FEIERT SEIN 75. JUBILÄUM

Bericht vom Sommerfest am
25.08.2022, S. 14

MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Bericht vom 21.06.2022, S. 7

ARBEITS- UND SOZIAL- VERSICHERUNGSRECHT

Reform des Statusfeststellungs-
verfahrens, S. 69

Das Magazin des
Steuerberaterverbandes
Hamburg



**STEUER
BERATER
VERBAND**

Hamburg e.V.

Agenda:

Glückwunsch, liebe Steuerberater. Sie haben gerade Zeit gewonnen.

Wie konnte das passieren? Ganz einfach: Mit dem richtigen Softwaresystem für Ihre Kanzlei.

- 🕒 80 % schneller beim Verbuchen von Kontoauszügen
- 🕒 20 Minuten pro Vorgang sparen beim Melde- und Bescheinigungswesen
- 🕒 50 % schneller bei der Buchhaltung
- 🕒 Und in Nullkommanichts beim Anwenderservice, wenn's mal brennt



Mit dem Komplettsystem für Steuerberater wird Ihre Arbeit spürbar einfacher. Dank automatisierter Anwendungen und intelligenter Software-Architektur. Und das schon ab 125 Euro* pro Monat. Lassen Sie sich beraten: agenda-steuerberater.de/software

INHALTSVERZEICHNIS

AUS DEM HAMBURGER VERBAND

Vorwort	6
Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes mit Vorstandswahlen	7
Neue Mitarbeiterin in der Geschäftsstelle	8
56. Steuerrechtliches Seminar Westerland	9
Der Steuerberaterverband Hamburg veranstaltet am 26.10.2022 die TAXarena in Hamburg	13
Unsere 75-Jahrfeier – Unser Sommerfest 2022	14
TaxTalents des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. erfolgreich gegründet	20
Cyclclassics 2022 – Team Steuerberaterverband Hamburg	21
15. Steuerberater Golf Cup von Westerland	23
Seminar: „Einstieg für Hochschulabsolventen“	25
Warum eine Arbeitgebermarke jetzt noch wichtiger wird?	26
Vom Vorstand und der Geschäftsführung wahrgenommene Termine in der Zeit vom 01.06. bis 30.09.2022	30
Neuzugänge von Mitgliedern in der Zeit vom 01.06. bis 30.09.2022	31
Verstorbene Mitglieder	32

VERANSTALTUNGEN IM ÜBERBLICK

Termine – Vorträge	
Präsenzseminare	33
LIVE-Online-Seminare	35

VOM DSTV

WP/StB Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen erneut in den Vorstand der EFAA gewählt	38
--	-----------

BERUFSAUSÜBUNG

Excel mal einfach!	39
Digitaler Finanzbericht: Der Rückkanal kommt	45
Elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU)	47
Aktuelle Entwicklungen bei ZUGFeRD: Wie Steuerberater die elektronische Rechnungsstellung nutzen und vorantreiben können	48
Lohnt sich die Investition in „New Work“ und Home-Office für Unternehmer?	50

BERUFSRECHT

Neue Vergütungsregeln zur Grundsteuererklärung in Kraft	54
---	-----------

STEUERRECHT

Information zum Sachstand zur Neuregelung der Vollverzinsung durch das Zweite Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022	56
Kein Betriebsausgabenabzug für bürgerliche Kleidung	58
Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim	58
Kein Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung bei unzumutbarer Selbstnutzung des Familienheims	59
Finanzamt darf auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch „Erstattungsbescheide“ erlassen	60
Strafverteidigungskosten als Werbungskosten	61
BMF zur Ertragsbesteuerung von virtuellen Währungen und sonstigen Token	64
Kassenführung: Aufbruch in eine neue Welt	65

ARBEITS- UND SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

VBG vergibt neue Unternehmensnummern	69
Büchse der Pandora 2022	
Reform des Statusfeststellungsverfahrens	69
Pflicht zur Führung elektronischer Entgeltunterlagen	74
Wichtige Änderungen im Arbeitsrecht	75
Sozialversicherungsrechtliche Haftungsrisiken im Lohnbuchführungsmandat	77
Beschäftigung von Geflüchteten	80

KLEINANZEIGEN **84**

LITERATURHINWEISE **86**

IMPRESSUM **32**

BEILAGENHINWEIS

Gruppenversicherung Steuerberater und Wirtschaftsprüfer	
---	--

VERANSTALTUNGSÜBERSICHT DER BEZIRKSGRUPPEN

(DIESER PLAN IST VORLÄUFIG. PLANÄNDERUNGEN TEILEN WIR IHNEN PER E-MAIL MIT!)

BEZIRKSGRUPPE Veranstaltungsbeginn jeweils um 18.00 Uhr	JULI 2022	AUGUST 2022
BERGEDORF Versammlungsort: LOLA Kulturzentrum e.V., Lohbrügger Landstraße 8, 21031 Hamburg Tel. 040 7247735 Bezirksgruppenleiterin: Marina Wiedenroth, StBin Südring 20, 21465 Wentorf Tel. 040 81974830, Fax 040 819748329	Keine Veranstaltung	verlegt auf Do., 01.09. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz
MITTE Versammlungsort: Grone-Schule, Heinrich-Grone-Stieg 1, 20097 Hamburg Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz, StB Wacholderweg 25, 21629 Neu Wulmstorf Tel. 040 7005338	Mo., 04.07. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg	Keine Veranstaltung
NORD Versammlungsort: Restaurant „The Locks“, Marienhof 6, 22399 Hamburg Tel. 040 6116600 Bezirksgruppenleiterin: Dipl.-Kfm. Andrea Möller, StBin Senke 19, 22393 Hamburg Tel. 040 60096687, Fax 040 60096686	Keine Veranstaltung	Di., 30.08. Aktuelles zur AO/FGO Alice Siegert FA Hamburg-Altona
OST Versammlungsort: Clubhaus SC Condor, Berner Heerweg 188, 22159 Hamburg Tel. 040 6451848 Bezirksgruppenleiter: Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde, StB Raawisch 15, 22043 Hamburg Tel. 040 6547040, Fax 040 6534573	Keine Veranstaltung	Di., 23.08. Aktuelles Steuerstrafrecht Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster
SÜD Versammlungsort: Privathotel Lindtner, Heimfelder Straße 123, 21075 Hamburg Tel. 040 790090 BG-leiter: Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer, StB, WP, CVA c/o Dürkop Möller und Partner mbB, WPG, StB Am Kaiserkai 62, 20457 Hamburg Tel. 040 3339540	Keine Veranstaltung	Mo., 29.08. Das Steuerberatermandat in der Krise Dr. Martin Heidrich Rechtsanwalt Taylor Wessing PartG mbB
WEST Versammlungsort: Röperhof Agathe-Lasch-Weg 2, 22605 Hamburg Tel. 040 8811200 Bezirksgruppenleiterin: Daniela Ebert, StBin Holstenplatz 18, 22765 Hamburg Tel. 040 4316650, Fax: 040 43166544	Mi., 06.07. Aktuelles zur AO/FGO Alice Siegert FA Hamburg-Altona	Keine Veranstaltung

Steuerberaterverband Hamburg e. V., Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg

SEPTEMBER 2022	OKTOBER 2022	NOVEMBER 2022	DEZEMBER 2022
<p>Do., 29.09. Betriebsprüfung/ Steuerfahndung</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Frank Stendel Steuerberater/RA/ FAHandelsRGes.R/FAStR</p>	<p>Do., 27.10. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p>Do., 24.11. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>	<p>Keine Veranstaltung</p>
<p>Mo., 05.09. Aktuelles Steuerstrafrecht</p> <p>Dr. Karsten Webel, LL.M. FA Hamburg-Oberalster</p>	<p>Mo., 10.10. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Wolfgang Butzlaff FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 07.11. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 05.12. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>
<p>Di., 27.09. Nachhaltigkeitsberatung</p> <p>Elisabeth Schleu und Andreas Schmidt DATEV eG.</p>	<p>Di., 25.10. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Di., 29.11. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Di., 13.12. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p>Di., 20.09. Kommunikationsstrategien in der Betriebsprüfung</p> <p>Kurt During Steuerberater Regierungsrat a. D.</p>	<p>Di., 25.10. Aktuelles zur AO/FGO</p> <p>Alice Siegert FA Hamburg-Altona</p>	<p>Di., 15.11. Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Di., 13.12. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>
<p>Mo., 26.09. Aktuelles Umsatzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Sven Wagner Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Mo., 24.10. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>	<p>Mo., 28.11. Aktuelles Einkommensteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Martin Sieden FA für Großunternehmen</p>	<p>Mo., 12.12. Aktuelles Sozialversicherungsrecht</p> <p>Maren Meeves AOK Hamburg Leiterin des Kompetenzzentrums für Steuerberater</p>
<p>Mi., 07.09. Verfahrensdokumentation</p> <p>Elisabeth Schleu und Werner Schmidgruber DATEV eG</p>	<p>Mi., 05.10. Aktuelles Erbschaftsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. Christian Saecker FA für Verkehrssteuern und Grundbesitz</p>	<p>Mi., 02.11. Aktuelles Bilanzsteuerrecht</p> <p>Dipl.-Finw. (FH) Lennart Kuich Norddeutsche Akademie für Finanzen und Steuerrecht</p>	<p>Mi., 07.12. Aktuelles Körperschaftsteuerrecht</p> <p>Dr. Martin Mues, LL.M. Finanzgericht Hamburg</p>

Stand: 15. September 2022

VORWORT

Von
Christian Ladehoff



Liebe Kolleginnen und Kollegen,
wenn Sie diese Ausgabe in Ihren Händen halten, liegt ein „echter“ Sommer hinter uns, der uns allen endlich wieder ein hohes Maß an Normalität – was Corona-bedingte Einschränkungen betrifft – beschert hat.

Richtig hochsommerlich war auch der Donnerstagabend des 25. August, an dem unser Hamburger Steuerberaterverband seinen 75. Geburtstag im Rahmen eines sehr gelungenen Sommerfests im Maritimen Museum in der Hamburger Hafen-City mit rund 400 Gästen feierte. Wir als Vorstand bedanken uns bei Ihnen – unseren Mitgliedern – für die Treue zu unserem Verband und das Mitfeiern an diesem Abend. Zudem haben wir uns sehr darüber gefreut, dass zahlreiche Ehrengäste aus den verschiedenen beruflichen Organisationen bundesweit zu unserer Jubiläumsfeier nach Hamburg gekommen sind.

Ein heißer Sommer war es auch in unseren Kanzleien. Dabei hat uns nicht nur die Hitze ins Schwitzen gebracht, sondern mindestens genauso das zeitliche Aufeinandertreffen der Frist 31.08. für die letzten 2020-er Steuerfälle mit der ersten Hälfte des Abgabezeitraums Juli – Oktober für die zahlreichen Feststellungserklärungen zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die reformierte Grundsteuer.

Hier hoffen wir alle auf einen Erfolg der Bemühungen von Kammern und Verbänden, die Fristen

zu verlängern bzw. zumindest für ein paar weitere Monate eine gesicherte Nicht-Sanktion bei verspäteter Abgabe dieser Steuererklärungen zu erreichen und so für etwas arbeitstechnische „Abkühlung“ in diesem angebrochenen Herbst zu sorgen.

Strahlend blauen Himmel und herrlichen Sonnenschein gab es auch am Tage unserer diesjährigen Mitgliederversammlung am 21.06.2022.

Hier ging es glücklicherweise nicht „heiß her“, vielmehr konnten wir uns über einen sehr harmonischen und zielführenden Verlauf der Versammlung freuen. Dazu trug nicht nur das für unseren Verband sehr erfolgreiche zweite Corona-Jahr 2021 bei, über welches inhaltlich und zahlenmäßig berichtet wurde, sondern genauso die durchweg einstimmig ausgefallenen (Wieder-)Wahlen des Vorstands. Mit unserem Kollegen Dipl.-Kfm. StB/WP Stephan Harzer konnten wir einen neuen Mitdenker für unseren Vorstand und die Bezirksgruppe Süd gewinnen, der ebenso einstimmig von den anwesenden Mitgliedern gewählt wurde.

Kommen Sie persönlich und mit Ihren Mitarbeitern bitte gesund und ohne allzu heftige Arbeitsbelastung durch den zu erwartenden stürmischen Herbst und lassen Sie sich nicht unsere neue Veranstaltung „TAXarena“ am 26. Oktober entgehen!

Herzlichst Ihr
Christian Ladehoff
– Präsidiumsmitglied –

MITGLIEDERVERSAMMLUNG DES STEUERBERATERVERBANDES MIT VORSTANDSWAHLEN

Die Mitgliederversammlung des Steuerberaterverbandes fand am 21. Juni 2022 im Empire Riverside Hotel statt.

Präsident Andreas Schneier eröffnete die Versammlung und begrüßte 28 Teilnehmer. Er berichtete über die Tätigkeit des Vorstandes im Jahr 2021 und verwies dabei auch auf den umfassenden Geschäftsbericht. Weiterhin berichtete Herr Schneier über aktuelle Entwicklungen.

Vizepräsident und Schatzmeister Volker Höpfl legte den Jahresabschluss 2021 vor und stellte diesen zur Aussprache. Nach dem anschließenden Bericht der Rechnungsprüfer wurde der Abschluss einstimmig genehmigt und der Vorstand ebenfalls einstimmig entlastet.

Ein wesentlicher Tagesordnungspunkt war dann die Wahl des Vorstandes. Für die Durchführung der Wahlgänge wählte die Mitgliederversammlung Frau Ute Mascher als Wahlleiterin.

Präsident Andreas Schneier wurde zur Wiederwahl vorgeschlagen. Weitere Kandidaten gab es nicht. **Die Mitgliederversammlung wählte Herrn Andreas Schneier einstimmig erneut zum Präsidenten.**

Folgende weitere Wahlen wurden durchgeführt und ergaben folgende Ergebnisse:

Vizepräsident:

Volker Höpfl, Steuerberater/Rechtsanwalt

Weitere Präsidiumsmitglieder:

Christian Ladehoff, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Claudia Greibke, Steuerberaterin/Wirtschaftsprüferin

Weitere Vorstandsmitglieder:

Daniela Ebert, Steuerberaterin
Stephan Harzer, Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Stefan Ihde, Steuerberater
Andrea Möller, Steuerberaterin
Dr. Holger Niemitz, Steuerberater
Marina Wiedenroth, Steuerberaterin

Herr Höpfl wird neben dem Amt des Vizepräsidenten weiterhin das Amt des Schatzmeisters übernehmen. Erstmals in den Vorstand wurde Stephan Harzer gewählt, der die Leitung der Bezirksgruppe Süd übernimmt.

Weiterhin hat die Mitgliederversammlung die Mitgliedsbeiträge ab 2023 unverändert festgesetzt. Der Regelbeitrag beträgt damit weiterhin 200,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer und der ermäßigte Beitrag 130,00 Euro zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Herr Stefan Blöcker, Präsident der Steuerberaterkammer Hamburg, bedankt sich beim Vorstand und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die sehr gute Zusammenarbeit. Herr Schneier erwidert den Dank.

In seinen Schlussworten bedankte sich Herr Schneier beim Vorstand und den Mitarbeitern der Geschäftsstelle für die sehr gute Zusammenarbeit.

Alle Vorstandsmitglieder freuen sich auf ihre Amtszeit und bitten die Verbandsmitglieder, ihre Arbeit mit Anregungen und Kritik zu begleiten. ■

Von
Thomas Volkmann

NEUE MITARBEITERIN KAROLINE ADSAY



Neue Mitarbeiterin in unserer Verbands- geschäftsstelle

Seit Juni 2022 verstärkt Frau Karoline Adsay unser Geschäftsstellenteam.

Frau Adsay betreut zukünftig die Bereiche Marketing, Social Media und Öffentlichkeitsarbeit. Durch ihre bisherige langjährige Tätigkeit für einen Museumsverbund bringt Frau Adsay viele wertvolle Erfahrungswerte aus diesen Bereichen mit.

Wir freuen uns sehr, dass wir mit Frau Adsay den Verband weiter entwickeln können und heißen sie herzlich willkommen. Bei ihren vielfältigen und interessanten Aufgaben wünschen wir ihr viel Erfolg und Freude. ■

56. STEUERRECHTLICHES SEMINAR WESTERLAND

Nach zwei Jahren Corona-Pause fand wieder unsere traditionelle 6-Tages-Fortbildung Steuerrecht in der 37. Kalenderwoche im September in Westerland auf Sylt statt.

Mit großer Vorfreude, dass mit dieser Sylt-Woche endlich wieder ein Stück Normalität einkehrt, reisten die Steuerberater aus ganz Deutschland an, um ihre Kollegen zu treffen. Es gab viel auszutauschen, was während Corona in den letzten Jahren passiert ist. Der erste Tag begann mit der Begrüßung durch unseren Präsidenten Herrn Schneier, der den Teilnehmern eine erfolgreiche Woche wünschte.

Grußworten unseres Hamburger Kammerpräsidenten Herrn Stefan Blöcker folgten wie immer launige Grußworte des Bürgermeisters der Gemeinde Sylt Herrn Nikolas Häckel mit einem Bericht über Punks, Corona, akutem Personalmangel und die Deutsche Bahn.

Zahlreiche Erstteilnehmer am Seminar waren über unseren Tagungsraum in einem Restaurant erstaunt. Der Blick auf die stürmische Nordsee passt zu den Herausforderungen des Steuerrechts.

Am Montag wurde uns bereits reichlich Abwechslung mit aktuellen Entwicklungen zur Einkommensteuer geboten. Herr Prof. Kaminski von der Helmut Schmidt Universität Hamburg erläuterte die Neuregelungen zu Pflegebonus, Abschreibungen, Verzicht auf Abzinsung von Verbindlichkeiten, Verlustrücktrag und zur Betriebsaufgabe und Veräußerung von Mitunternehmeranteilen bei negativer Ergänzungsbilanz. Sperrfristverstöße bei



Von
Claudia Greibke

Umstrukturierungen sowie die Definition von Nahestehenden Personen im Rahmen der Abgeltungssteuer bei Einkünften aus Kapitalvermögen wurden dargestellt.

Mit Optionsmodell nach KöMOG, Realteilung als steuerliches Gestaltungsinstrument und Gestaltungstipps zur steuerschonenden Beendigung einer Betriebsaufspaltung hat uns Herr Thomas Maack am Dienstag mit Ideen versorgt und vor vielen Haftungsfallen gewarnt. Die Darstellungen zur Erbschaft- und Schenkungsteuer unter Beteiligung von Personengesellschaften und den Inhalt





des § 28a ErbStG zum Erlass von Erbschaftsteuer (Verschonungsbedarfsprüfung) waren spannend.

Am Mittwoch unserem traditionell „kurzen“ Tag hat uns Herr Matthias Steger, Steuerberater aus Potsdam, Aktuelles zur Schlussabrechnung der Corona-Hilfen dargestellt. Wichtig ist es, ein Organisationsprofil für den entsprechenden Antragsteller zu erstellen und die Zuordnung der Anträge vorzunehmen. Fristen Endabrechnung Neustarthilfen bis 31.12.2022 und Ü1-Ü4 + Nov-/Dezemberhilfe bis 30.6.2023 oder mit Fristverlängerungsantrag bis 31.12.2023. Wir haben außerdem gelernt, dass es bei Subventionsbetrug keinerlei Bagatellgrenzen gibt und welche Pflichten wir haben, wenn wir nur der prüfende Dritte sind und der Mandant den Antrag selbst gestellt hat.

Das Generalthema am Donnerstag war die Umsatzsteuer mit unserem Referenten Herrn Robert Hammerl, Steuerberater aus München. Nach Darstellung der aktuellen Entwicklung der Rechtsprechung zur Umsatzsteuer bei Hotelumsätzen, Grundstückslieferungen und Vorsteuerabzug bei Ist-Besteuerung sowie Steuerbefreiungen für Unterrichtsleistungen folgten unterhaltsame Bei-

spiele für die umsatzsteuerliche Behandlung von Amazon-Rechnungen. Ein Update gab es zum Fernverkauf und One-Stop-Shop. Praxis-Fragen zur EU-OSS-Meldung wurden geklärt. Besteuerung von Dienstwagen als E-Fahrzeuge und Behandlung von privaten oder öffentlichen Ladesäulen werden uns zukünftig noch mehr begleiten und der Dauerbrenner Organschaft verliert leider auch nichts von seiner Praxisrelevanz.

Der Freitag wurde von Herrn Prof. Dr. Klaus-Dieter Drüen gestaltet. Er ist Professor an der LMU in München und im zweiten Hauptberuf Richter am Finanzgericht Düsseldorf. Beim aktuellen Bilanzsteuerrecht wurden aktuelle Entwicklungen im Handelsbilanzrecht ebenso wie Fragen zur Aktivierung und Abschreibung von Computerhardware und Software behandelt. Im aktuellen Steuerverfahrensrecht ging es auch um die partielle Neuregelung von Steuerzinsen und Folgen für das Steuerverfahren.

Am Sonnabend durften wir uns der Besteuerung von Kapitalgesellschaften und ihrer Gesellschafter widmen. Herr Prof. Dr. Binnewies aus Köln referierte über die aktuellen Änderungen bei der

Wegzugsbesteuerung, dem Dauerbrenner vGA, Ausschüttungen, der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen und bei der Überführung eines Einzelunternehmens in die Kapitalgesellschaft zu Problemen bei der Antragstellung zur Buchwertfortführung. Selbst die Zulassung einer Homepage auf den Gesellschafter kann bei einer Kapitalgesellschaft zur Überlassung einer wesentlichen Betriebsgrundlage führen. Als es zur Krönung des letzten stürmischen Tages durch die Decke im Seminarraum tropfte, reagierte Prof. Binnewies professionell mit den Worten, kommen Sie doch hier aufs Podium, das ist 20cm höher und trocken. Sein Vortrag hatte neben fundiertem Fachwissen Unterhaltungscharakter.

Neben dem Tagungsraum haben wir wieder einen weiteren Raum angemietet, in dem die Kaffeepausen stattfanden und die Kollegen die Gelegenheit hatten, verschiedene Aussteller (Software, Fachverlage, Versicherungen, Marketing, Bindemaschinen) zu besuchen und sich über wichtige Themen des Kanzleialltags zu informieren.

Neben den steuerrechtlichen Themen wurde der kollegiale Austausch in den Pausen und durch

das stattfindende Rahmenprogramm gepflegt. Gelegenheit zum Networking mit Kollegen gab es beim Golfturnier am Sonntag oder beim gemeinsamen Strandspaziergang und Abendessen am Mittwoch. Das am freien Mittwochnachmittag geplante Tennisturnier fiel dieses Jahr leider aus.

Nach sechs Tagen intensiver Befassung mit steuerlichen Fragestellungen verließen die Teilnehmer erschöpft und durchgepustet die Insel und tauschten vorher noch die Ideen für eine berufliche Veränderung aus. Müllmannfahrer (weil im Trockenen), Padelbootverleih oder Curry-Wurst-Bude wurden in Betracht gezogen, bevor man sich mit dem immer noch komplexer werdenden Steuerrecht und Personalmangel auseinandersetzen muss.

Wir danken unserem Geschäftsführer Rechtsanwalt Thomas Volkmann und den Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle für die wieder perfekte Organisation des Seminars.

Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme im nächsten Jahr und stehen vorab auch gerne für Fragen und Anregungen zur Fortbildungswoche zur Verfügung. ■





TAXarena

Die Fachmesse für Steuerkanzleien

MEHR ERFAHREN MEHR WISSEN

26.10.22 / HAMBURG

**TICKETS
FÜR 39€**
ZZGL. 19% UST

BERLIN // // // // // WEITERE TERMINE: 31.1.23 / HANNOVER // // 4.7.23 / BERLIN // // // // // WEITERE TERMINE: 31.1.23

MEHR ALS 75 UNTERNEHMEN STELLEN SICH VOR - JETZT DABEI SEIN!

Erstklassige Rahmenbedingungen und ein optimaler Themen-Mix sorgen dafür, dass für alle, die neue Wege in der Kanzlei gehen wollen, der Weg zur TAXarena garantiert ein Gewinn ist.

- *Worin liegen die größten Chancen und Potenziale durch die digitale Transformation?*
- *Welche Vorteile bieten Softwarelösungen für die Kanzleiführung und die Zusammenarbeit mit Mandanten?*
- *Umfangreiches Portfolio an Ausstellern bietet innovative Lösungen & Sofort-Überblick über aktuelle Thematiken.*

Auf diese und viele weitere Fragen gibt die TAXarena passende Antworten!
Und zwar von unseren Partnern, den führenden Experten auf diesen Gebieten.

Tickets und Infos unter: www.taxarena.de



DER STEUERBERATERVERBAND HAMBURG VERANSTALTET AM 26.10.2022 DIE TAXARENA IN HAMBURG

Mit der TAXarena in Hamburg gibt es eine neue Fachmesse für Steuerkanzleien im Norden Deutschlands. Am 26.10.2022 präsentieren 84 Aussteller ihre Leistungen für die moderne und effiziente Steuerkanzlei. Informieren Sie sich direkt vor Ort ohne lange Anfahrtszeiten im persönlichen Gespräch mit etablierten Unternehmen und jungen Startups.

Die Messeteilnehmer können sich über Softwareprodukte und Dienstleistungen aus den folgenden Bereichen informieren:

- Innovative Softwarelösungen:
Zusammenarbeit mit Mandanten
Onlinehandel
Datenanalyse
betriebswirtschaftliche Beratung
Erfüllungs- und Berichtspflichten
Dokumentenverarbeitung
Reisekostenabrechnungen
Grundsteuer
Personalsoftware etc.
- Dienstleistungen rund um die Kanzleientwicklung und Personalgewinnung
- Kanzleisoftware für die effiziente Kanzleiführung
- Produkte und Dienstleistungen ausgewählter IT-Systemhäuser für die digitale Infrastruktur
- Anbieter von Fachinformationen zum Steuerrecht
- Banken und Versicherungen mit speziellen Angeboten für Steuerberater:innen



Von
Thomas Volkmann

Im Fokus der diesjährigen TAXarena stehen vor allem aktuelle Software- und Beratungsangebote zur Optimierung digitaler Prozesse und Schnittstellen.

Genauere Informationen über alle 84 Aussteller und das Vortragsprogramm finden Sie unter:
www.taxarena.de/hamburg

Hier die Eckdaten zur TAXarena

- Die Fachmesse findet am 26.10.2022 von 9 bis 17 Uhr in der MesseHalle Hamburg-Schnelsen (Modering 1a, 22457 Hamburg) statt.
- Tagesticket pro Person: 39,00 Euro zzgl. 19% USt
- 1600 kostenfreie Parkplätze stehen vor Ort zur Verfügung.

Seien Sie dabei! ■

UNSERE 75-JAHRFEIER – UNSER SOMMERFEST 2022

Ein ganz besonderes Jubiläum des Hamburger Steuerberaterverbandes

Von
Andrea Möller



Wir, als Mitglieder des Steuerberaterverband Hamburg e.V., haben in den letzten Jahren schon ein paar besondere Jubiläen feiern dürfen: 50. Jahre Steuerberaterball und 50. Jahre Fortbildungsveranstaltung auf Sylt. Aber nun dieses Jubiläum! Es ist schon etwas Besonderes, wenn ein Steuerberaterverband eine 75-Jahrfeier veranstalten darf. Es wurde glücklicherweise entschieden, dieses Jubiläum im Rahmen eines Sommerfestes zu feiern – und was für ein Sommerfest es geworden ist!

Aber der Reihe nach:

Das Jahr stand zwangsläufig fest und für die Veranstaltung wurde der diesjährige Sommer ausgesucht – zu einem Zeitpunkt, als noch nicht klar war, was

für einen wundervollen Sommer wir in diesem Jahr haben würden, und schon gar nicht, wie sehr uns das alle an diesem Abend begeistern würde.

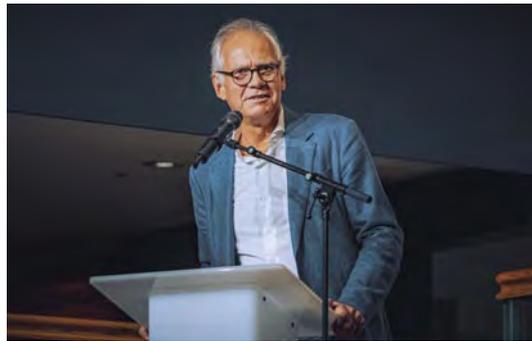
Endlich war es soweit, der Abend, auf den wir so lange gewartet hatten, stand vor der Tür und Petrus hat es sehr gut mit uns gemeint. Der Verband hatte alle seine Mitglieder – mit Begleitung – eingeladen, dieses festliche Ereignis gemeinsam zu feiern. Viele sind dieser Einladung gefolgt. Auch viele Ehrengäste haben dieses Jubiläum mit uns gefeiert. Ohne sie alle namentlich zu nennen, bedanken wir uns für das zahlreiche Erscheinen und die guten Wünsche der Präsidenten der anderen Verbände und Kammern und der erschienenen Mitglieder der Hamburger Finanzverwaltung.

Mit dem Internationalen Maritimen Museum Hamburg in der Speicherstadt wurde eine wunderbare Location mit einem außerordentlichen Ambiente gefunden. Es ist eine typisch maritime hamburgische Location, die alle Anwesenden von Anfang an begeisterte. Hamburg hat viele wunderschöne Spots, aber die Speicherstadt mit ihrer langen hamburgischen Tradition ist einer der schönsten.

Ein Hauch der langen Tradition unseres hamburgischen Steuerberaterverbandes wurde dann auch in den kurzweiligen Reden zur Begrüßung der Anwesenden wahrnehmbar. Unser Präsident, Herr Andreas Schneier, hat – auf der großen Freitreppe im Foyer stehend – einen informativen Abriss der Entstehung unseres Verbandes gegeben: von der Gründung am 3. Januar 1947 als „Verband deutscher Steuerberater und Buchsachverständiger e.V.“ bis zur Umbenennung am 10. Oktober 1977 in den „Steuerberaterverband Hamburg e.V.“.

Als nachfolgender Redner auf der Treppe hat unser Präses der Finanzbehörde Hamburg, Herr Senator Dr. Andreas Dressel, ein paar freundliche Worte an die Anwesenden gerichtet. Er betonte sehr, wie gut die Zusammenarbeit zwischen den Hamburger Steuerberater:innen und der Finanzverwaltung sei und gab der Hoffnung Ausdruck, dass dies auch in der Zukunft so bleiben möge.

Als nächster Redner hat der Vorstandsvorsitzende der Datev, Herr Prof. Dr. Robert Mayr, auf die vergangenen Jahrzehnte zurückgeblickt und die Beziehungen der Hamburger Steuerberater:innen



Andreas Schneier



Dr. Andreas Dressel



Prof. Dr. Robert Mayr



Stefan Blöcker



zu ihrer DATEV beleuchtet. Als letzter Redner gab der Präsident der Steuerberaterkammer Hamburg, Herr Stefan Blöcker, einen Rückblick auf den Werdegang des Verbandes und die lange gute Zusammenarbeit des Verbandes mit der Finanzbehörde, mit der Kammer und das gute Einvernehmen zwischen Verband und Kammer.

Diese Feier war nach zwei Jahren Pandemie (in der ein Treffen in diesem Umfang unmöglich war) für viele eine wunderbare Gelegenheit sich endlich einmal wiederzusehen. Dies war auch die Stimmung, die alle verband: Wiedersehen und Rückblick halten auf viele Jahre der gemeinsamen Berufsausübung, die vielen Freundschaften und die gemeinsam gemachten Erfahrungen sowie die festlichen Veranstaltungen des Verbandes in den Vorjahren.

Es wurden viele Fotos innen und außen von dieser wunderbaren Location gemacht, aber auch viele Selfies mit den Freunden. Dieser Abend wird in den Fotobüchern und der Erinnerung der Teilnehmer unvergessen bleiben.

Zur Begrüßung und zum Anstoßen gab es Sekt (aber auch alkoholfreie Getränke ;-)), sowie ein sehr leckeres „Flying Fingerfood“, welches schon einmal den ersten Hunger und Durst gestillt hat. Aber als unser Präsident nach den Reden das Büffet für eröffnet erklärte, wurden doch alle schnell aus dem großen Foyer nach draußen gelockt. Das leckere Grillbüffet ließ keine Wünsche offen. Es wurde Fisch, Fleisch und Gemüse gegrillt – jeder kam auf seinen Geschmack. Die verschiedenen Dessertvariationen waren dann ein gelungener Abschluss.



Die großen Räumlichkeiten (das gesamte untere Stockwerk des Internationalen Maritimen Museum Hamburg stand zur Verfügung) wurde genutzt zum Flanieren und zum gemütlichen gemeinsamen Klönen. Es wurde drinnen wie draußen – mit wunderbaren Ausblicken auf das in der langsam einsetzenden Dämmerung liegende Hamburg – gefeiert. Die Speicherstadt und Hafencity bieten wirklich eine unüberschaubare Anzahl an, nur in dieser Stadt möglichen, wunderschönen Motiven.

Im Laufe des Abends wurde auch der Extra-Raum mit dem munter auflegenden DJ zum Tanzen ge-



nutzt. Die Möglichkeit zum Austritt auf den langgestreckten Balkon auf der Gebäuderückseite, wurde sehr gerne für eine kleine Abkühlung genutzt, die Wärme des Sommerabends war einfach phänomenal.

Es war ein würdevoller, der Gelegenheit angemessener Abend, der mitnichten steif, sondern sehr locker und beschwingt war. Entsprechend war auch die Kleidung: den sommerlichen Temperaturen angepasst, waren alle Anwesenden locker, luftig und nicht formell unterwegs. Maritime Farben waren insbesondere bei den Damen angesagt.





Es war vermutlich für den einen oder anderen der Feiernden das erste Mal, dass dieses Museum in Hamburg besucht wurde. Ich denke, es wird viele geben, die nach dieser Veranstaltung noch einmal hierher zurückkehren werden, um das Museum zu einer Zeit zu besuchen, an der auch die Ausstellung geöffnet ist – ich denke, dieser Abend hat Neugier geweckt für die weiteren, an diesem Abend nicht geöffneten Ausstellungsräume.



Unser aller Dank für die wundervolle Organisation und den schönen Abend geht an Herrn Thomas Volkmann und an alle Mitarbeiterinnen der Verbandsgeschäftsstelle.

Lassen Sie uns auch in den nächsten Jahren weiter gemeinsam mit und an dem Verband arbeiten. Der Verband ist nicht nur ein Ort der Fort- und Weiterbildung (die wir alle sehr gerne nutzen), sondern auch ein Ort des kollegialen Miteinanders und des gemeinsamen Austausches unter den Kollegen und Kolleginnen, sowohl den älteren, als auch den jüngeren. ■



VON LAUFF UND BOLZ



EXZELLENT.
BERATEN.
VERSICHERT.

Ihr Fachversicherungsmakler für die
rechts- und wirtschaftsberatenden Berufe

Berufs-
Rechtreform:
Alles was Sie zu Ihrem
Versicherungsschutz
wissen müssen



Schauenburgerstraße 37 • 20095 Hamburg
Tel +49 (0)40 3009265-0 • hamburg@vclub.de • www.vclub.de
Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien

TAXTALENTS DES STEUERBERATERVERBANDES HAMBURG E.V. ERFOLGREICH GEGRÜNDET

Von
Stefan Ihde

Nach 2-jähriger Wartezeit aufgrund der Corona-Pandemie war es endlich am 19. September 2022 soweit: Die TaxTalents trafen sich zur Auftaktveranstaltung im 25hours-Hotel in der Hafencity.

Die TaxTalents sprechen die jungen Steuerberater:innen des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. an. Neben zielgruppengenaue Fachvorträgen ist Netzwerken und der Wissensaustausch untereinander Ziel der neuen Veranstaltungsplattform. Die Teilnahme an den Veranstaltungen ist kostenlos, für die Organisation der TaxTalents sind Daniela Ebert und Stefan Ihde verantwortlich.

In der ersten Veranstaltung wurde durch einen jungen Referenten sehr überzeugend das Thema „Mitarbeiter:innenführung in Steuerberatungskanzleien“ mit einem 90-Minuten Diskussionsvortrag besprochen. Der Vortrag war interaktiv, wodurch

Fragen und Anregungen der rd. 45 anwesenden Jung-Steuerberater:innen direkt miteinander ausgetauscht werden konnten. Im Anschluss an den Vortrag rundete das „Come-together“ die gelungene Auftaktveranstaltung ab und im Foyer konnte sich jeder weiter vernetzen und austauschen bei Fingerfood und Getränken.

Die TaxTalents wollen sich vierteljährlich treffen, sofern innerhalb der Jungsteuerberater:innen interessante Themen definiert werden, wollen wir diese Ideen für zukünftige Vorträge aufnehmen.

Wer Interesse an den TaxTalents hat, kann sich gerne per Mail unter info@steuerberaterverband-hamburg.de auf die Einladungsliste ergänzen lassen. Wir freuen uns über alle neuen Mitglieder der TaxTalents. ■



CYCLASSICS 2022 – TEAM STEUERBERATERVERBAND HAMBURG

Endlich wieder! Nach 2 Jahren Corona-Pause durften wir am 21. August 2022 die 25. Jubiläumsausgabe der Hamburger Cyclassics genießen, das größte Radsportfestival Europas. In diesem Jahr sind rund 14.000 begeisterte Radfahrer und die weltbesten Radprofis an den Start gegangen. Das Team Steuerberaterverband Hamburg war erneut mit 20 Plätzen am Start, wobei sowohl für die kurze Distanz von 60km als auch für die 100km Strecke Teilnehmer gestartet sind. Alle neuen Teilnehmer wurden wieder mit den bewährten Verbandstrikots, sponsored by DATEV eG, ausgestattet. Auf der Strecke wurden wir also auch als Steuerberater wahrgenommen und hätten den einen oder anderen Mandanten akquirieren können ;-).

Nach 2 Jahren Pause war die Devise in diesem Jahr „gesund ankommen“ und nicht unbedingt eigene Rekorde zu knacken. Durch die teilweise Sperrung der Elbchaussee und die damit verbundene geänderte Streckenführung waren neue Bestzeiten auch eher nicht möglich. Aber eines hat sich nicht geändert: der gemeinsame Spaß und die Freude am Radsport sowie das unvergleichbare Erlebnis unsere schöne Stadt und das beschauliche Umland zu befahren und sich dabei von begeisterten Zuschauern feiern zu lassen.

Von
Daniela Ebert

Bei den diesjährigen BEMER Cyclassics hieß es früh aufstehen, denn für die Ersten ging es bereits morgens um 7.00 Uhr auf die Strecke. Die 60km-Runde führte wie in jedem Jahr stadtaus-





wärts Richtung Volksparkstadion über Holm und Appen nach Wedel, über die „Bergetappe“ Kösterberg und dann in diesem Jahr über Blankenese, Nienstedten und Othmarschen auf die Elbchaussee und von dort über die Reeperbahn zur Zielgeraden in der Mönckebergstraße. Die 100km-Strecke führte in diesem Jahr über Uetersen, Elmshorn, Seestermühe, Haseldorf wieder nach Hamburg und folgte dann der 60km-Strecke. Auch wenn in diesem Jahr weniger Zuschauer entlang der Strecke die Radsportler anfeuerten, ist und bleibt es ein einmaliges Erlebnis auf extra hierfür abgesperrten Straßen durch Hamburg zu radeln.

Gemeinsamer Treffpunkt nach dem Rennen war für uns auch in diesem Jahr der Mönckebergbrun-

nen, wo wir das Rennerlebnis bei herrlichstem Sommerwetter ausklingen lassen konnten. Alle unsere gestarteten Fahrer sind gesund und glücklich ins Ziel gekommen und freuen sich schon jetzt auf das nächste Jahr. An dieser Stelle gratulieren wir noch einmal allen recht herzlich zu einem erfolgreichen Rennen!

Auch im nächsten Jahr wird der Steuerberaterverband Hamburg e. V. sich wieder ein Kontingent an Startplätzen für beide Distanzen sichern. Melden Sie sich also nicht direkt beim Veranstalter an, sondern werden Sie Teil unseres Teams! Der Verband wird Sie rechtzeitig über den Termin 2023 informieren. Mitglieder, die an gemeinsamen Trainingsfahrten interessiert sind, können sich gerne an die Geschäftsstelle wenden. ■

15. STEUERBERATER GOLF CUP VON WESTERLAND

Endlich konnten wir uns wieder persönlich treffen und einen sportlichen Tag mit Kolleg:innen und Freunden genießen. Eine schöne Einstimmung auf unsere zum 56. Mal stattfindende Fortbildungs-Woche in Westerland auf Sylt.

Bei perfekten Wetterbedingungen haben wir am Sonntag, den 11. September 2022 im Golfclub Sylt den 15. Steuerberater Golf Cup von Westerland zugunsten der Syltklinik gespielt.

Mit 16 Teilnehmern unterschiedlicher Spielstärke hatten wir ein gut gemischtes Startfeld und die Spielform des Chapman-Vierers gab allen Spielern eine Gewinnchance.

Gefreut haben sich alle Spieler über das perfekte Wetter und die Flight-Einteilung. Die Absage-Drohungen von Kollegen, falls es regnen sollte, liefen daher ins Leere.

Dank der freundlichen Unterstützung der ATIKON und der ERGO wurden auch eventuelle Ballverluste auf der Runde reichlich ausgeglichen.

Insgesamt wurden 8 Preise ausgespielt. Das 1. Netto ging an Nils Engelhardt und Thomas Landt (44 Netto-Punkte), das 2. Netto an Swenne Jungclaus und Nicole Elten (42 Netto-Punkte), das 3. Netto mit 40 Netto-Punkten an Carsten Meyer und Marina Wiedenroth. Das 1. Brutto gewannen Claudia Greibke und Johann Aglas mit 22 Brutto-Punkten (41 Netto-Punkte). Den Longest Drive bei den Damen gewann Mareile Behrens. Bei den Herren sorgte der Wind dafür, dass die langen Schläge leider das Fairway verfehlten. Den Preis für Nearest to the Pin gewann bei den Damen



Von
Claudia Greibke





Swenne Jungclaus und bei den Herren Nils Engelhardt. Allen Gewinnern die herzlichsten Glückwünsche!

Wir haben das Turnier zum fünften Mal für den „guten Zweck“ zugunsten der Syltklinik (Rehaklinik für Familien mit krebserkrankten Kindern der deutschen Kinderkrebshilfe) in Wenningstedt gespielt. Hier kümmert man sich um die Nachsorge der krebserkrankten Kinder und ihrer Angehörigen (Eltern sowie Geschwister). Herr Stefan Werner, als einer der Ärzte in der Syltklinik, berichtete uns von den Projekten der Klinik, die von keinem Kostenträger finanziert werden. Durch Angebote wie u. a. therapeutischem Wellenreiten wird das Selbstvertrauen der erkrankten Kinder gestärkt. Herzlichen Dank an alle Spender und an die Sponsoren unserer Preise (Gosch, Kupferkanne, DATEV, von Lauff und Bolz Versicherungsmakler Hamburg, Barkassen Meyer, Golfclub Sylt) für Ihre Unterstützung.



Wir haben den Tag in lockerer Atmosphäre mit einem entspannten Grillbuffet und vielen nicht golfenden Kolleg:innen ausklingen lassen. ■

SEMINAR: „EINSTIEG FÜR HOCHSCHULABSOLVENTEN“



Der Steuerberaterverband Hamburg hat nach einer zweijährigen Corona-Pause zum dritten Mal vom 1. bis 12. August 2022 einen 2-Wochen-Kurs Steuerrecht für Hochschulabsolventen angeboten.

In den Räumen der Bucerius Law School haben 14 Hochschulabsolventen, die in kleinen und mittelständischen Kanzleien ihre berufliche Laufbahn als Steuerberatungs- oder Prüfungsassistenten begonnen haben, erstmals etwas von AO und Umsatzsteuer gehört.

Nach erfolgreicher Absolvierung eines Studiums der Wirtschafts- oder Rechtswissenschaften und der Anstellung in einer mittelständischen Steuerberatungs-/Wirtschaftsprüfungskanzlei wollen die Hochschulabsolventen in ihrer Karriere durchstarten, stehen dabei aber oft aufgrund fehlender Kenntnisse in der Praxis vor großen Herausforderungen. Sie haben häufig noch nie einen Steuerbescheid gesehen oder eine Steuererklärung erstellt. Nur selten wurde zuvor die Ausbildung zum Steuerfachangestellten absolviert.

Große Steuerberatungsgesellschaften haben meist eigene Programme für Einsteiger und erwarten zudem das Selbststudium der Studenten. Während hier vielleicht eine Spezialisierung von Anfang an gefördert wird, benötigen wir bei den mittelständischen Kanzleien eher „Generalisten“, die sich in allen Steuerarten zurechtfinden. Aufgrund der angespannten Personalsituation ist es in den meisten

Kanzleien keine Option, die „Grundausbildung“ für Einsteiger zu leisten. Genau hier will der Steuerberaterverband unterstützen, um die Lücke zwischen Theorie und Praxis zu schließen.

Von
Claudia Greibke

Die drei Referenten Diplom-Kauffrau Antje Faaß, Steuerberaterin, Meike Hass´l, Steuerberaterin und Diplom-Finanzwirt Martin Sieden haben ausführlich zu Abgabenordnung, Umsatzsteuer, Einkommen-, Gewerbe- und Körperschaftsteuer sowie Rechnungswesen (Buchführung, Bilanzierung, Bilanzsteuerrecht) vorgetragen. Die „komplexe AO“ kam ganz bewusst nicht gleich am ersten Tag dran.

Alle Teilnehmer haben schnell verstanden, dass Steuerrecht zwar komplex ist, aber die Vermittlung von „Basics“ für die Berufstätigkeit unentbehrlich ist. Auch wurde der Spaß am Lernen und die Vernetzung unter Gleichgesinnten vermittelt.

Nun gilt es für die Teilnehmer, ausgestattet mit umfangreichen Fortbildungsunterlagen, ihre neu erworbenen Kenntnisse in der Praxis anzuwenden und die Freude an unserem vielseitigen Beruf zu entdecken.

Auch im nächsten Jahr wird der Steuerberaterverband dieses Fortbildungsformat wieder anbieten. Merken Sie sich schon jetzt für Ihre Berufseinsteiger den nächsten Kurs in 2023 vor! ■



WARUM EINE ARBEITGEBERMARKE JETZT NOCH WICHTIGER WIRD?

Von Uwe Loof, Geschäftsführer der PAON GmbH (www.paon.de), die als Kooperationspartner des Steuerberaterverbandes Hamburg e.V. bei der Durchführung und Vergabe des Arbeitgebersiegels sowie den weiteren Schritten mit Ihrer Expertise fachlich unterstützt.

Für Rückfragen oder Interviews:
Tel. 0511/533 554 60
oder E-Mail: uwe.loof@paon.de

Der Fachkräftemangel und neue Ansprüche an den Arbeitgeber stellen Steuerberatungen vor immer größer werdende Herausforderungen. Aufgrund des demografischen Wandels gibt es in Deutschland zudem immer weniger potenzielle Arbeitskräfte. Das Finden und Binden der richtigen Beschäftigten werden daher immer mehr auch für Steuerberatungen zu einer zentralen Herausforderung.

Einerseits bewegen sich Kanzleien in einem recht engen Arbeitsmarkt. Es werden überwiegend noch Fachkräfte mit sehr branchenspezifischen Kenntnissen gesucht. Betrachtet man aktuell die Positionierungen und Angebote von Steuerberatungen als Arbeitgeber, so unterscheiden sich diese bislang kaum voneinander.

Dieser Entwicklungen führen dazu, dass die Notwendigkeit eines aktiven Personalmarketings für Steuerberatungen als Arbeitgeber zwingend notwendig ist. Der Aufbau einer attraktiven Arbeitgebermarke soll helfen, die richtigen Mitarbeiter für Ihre Kanzlei zu begeistern und für eine hohe Identifikation der Beschäftigten mit ihrem Arbeitgeber zu sorgen. Weitere und vielleicht noch wichtigere und langfristige Effekte hat eine Arbeitgebermarke aber auch auf interne Größen wie Leistungsmotivation, Unternehmenskultur oder Mitarbeiterbindung.

Als Kanzlei-Leitung sollten Sie entsprechend großen Wert auf Maßnahmen und Strategien für den Aufbau einer eigenen Arbeitgebermarke legen, um auch die notwendige Sichtbarkeit am Arbeitsmarkt zu erlangen, ganz unabhängig von der Größe Ihrer Kanzlei. Wird die Bedeutung vernachlässigt oder

unterschätzt, entscheiden sich die größten Talente und besten Mitarbeiter dazu, zur Konkurrenz zu gehen – und plötzlich sieht man sich einem großen Nachteil im Wettbewerb gegenüber.

Stellen- und Imageanzeigen, Absolventen-Events, Karrieretage – alles, was ein Unternehmen zum attraktiven Arbeitgeber machen kann, haben Sie vielleicht schon ausprobiert, um Talente für Ihre Kanzlei zu gewinnen. Doch mit einmaligen Events lässt sich kaum jemand überzeugen. Es braucht eine nachhaltige Strategie, um die Personalgewinnung auf Dauer erfolgreich zu gestalten. Nur so kann ein Arbeitgeberimage entworfen werden, das sich von anderen unterscheidet.

Für die Entwicklung geeigneter Strategien, muss zunächst die Ausgangs- und Wettbewerbslage analysiert und das genaue Ziel festgelegt werden, das durch den Aufbau einer Arbeitgebermarke erreicht werden soll. Wer die Notwendigkeit eines Personalmarketings für die eigene Kanzlei erkennt, aber keine Strategie parat hat, verschwendet nur Zeit und Geld. Bevor Maßnahmen ergriffen werden, muss sich jeder Arbeitgeber selbstkritisch fragen: Distanzieren Sie sich wirklich vom Wettbewerb? Und wenn ja, in welchen Punkten.

Die Ansprüche von Bewerbern wachsen und gerade gut qualifizierte Fachkräfte, die den größten Mehrwert bringen, wählen sehr genau aus, welche Arbeitgeber für sie infrage kommen. Dennoch tun sich viele Unternehmen schwer damit, ein klares eigenes Profil aufzubauen und sowohl intern als auch vor allem extern zu präsentieren.

Ein einfacher Test dafür: Welche Arbeitgeber fal-

len Ihnen spontan ein, die sich tatsächlich und erkennbar von anderen differenzieren? Scheinbar haben alle Unternehmen eine wertschätzende Kultur, fordern und fördern, bieten großartige Entwicklungsmöglichkeiten in einem innovativen Umfeld. Diese Faktoren sind zwar wichtig, doch sollten eher selbstverständlich sein – und dienen somit nicht als Grundlage für eine Arbeitgebermarke, die sich differenziert. Es reicht auch nicht mehr, nur ein Recruiting-Video bei YouTube hochzuladen oder auf der Facebook-Karriereseite jetzt auch die eigene Jobbörse zu integrieren. Standards differenzieren nicht.

Am Anfang stehen daher vor allem eine ehrliche Analyse und die folgenden Fragen:

- Was macht uns als Kanzlei einzigartig?
- Was kennzeichnet unser aktuelles Arbeitgeberimage?
- Wirken wir auf unsere Mitarbeiter attraktiv und warum?
- Warum sollten die Beschäftigten bei uns bleiben (wollen)?
- Wirken wir auch auf die Talente und Fachkräfte attraktiv, die wir gerne gewinnen würden?
- Was ist für diese Zielgruppe bei der Wahl ihres Arbeitgebers relevant?
- Wo können wir sie erreichen und wie?
- Wie können wir als Kanzlei als Arbeitgeber noch attraktiver werden?
- Und wie können wir uns klarer abgrenzen und positionieren?

Ehrlichkeit und Bodenständigkeit sind dabei gute Ratgeber für die kritische Eigenbetrachtung. Halten Sie sich dabei immer an die Realität und wesentliche Dinge, die Sie als Arbeitgeber wirklich umsetzen und anbieten wollen. Falsche Versprechungen führen nur zu Enttäuschungen und damit langfristig zum genauen Gegenteil der angestrebten positiven Arbeitgebermarke. Zu häufige Wechsel in der Probezeit sind dafür in vielen Fällen ein Indiz.

Bevor Arbeitgeber mit irgendwelchen Maßnahmen nach außen beginnen (zu den verschiedenen Möglichkeiten und Maßnahmen gleich mehr), sollten sie die Markenbildung nach innen betreiben. Es nutzt keinem Unternehmen (und es spricht auch nicht gerade für eine nachhaltige Strategie), wenn sie mit viel Brimborium und Tamtam neue Talente anlocken, während die bereits beschäftigten Leistungsträger scharenweise Reißaus nehmen.

Durch internes Personalmarketing werden dabei zwei wichtige positive Effekte erzielt: Zum einen werden Angestellte gebunden, die Loyalität und damit auch die Zufriedenheit und Motivation im Job steigt – was am Ende den Erfolg des Unternehmens beflügelt. Gleichzeitig werden auf diesem Weg die eigenen Mitarbeiter zu Botschaftern der eigenen Arbeitgebermarke.

Oder kurz gesagt: Glückliche und zufriedene Mitarbeiter verbreiten das gute Image eines Arbeitgebers und sind dabei viel glaubwürdiger, als jede Kommunikation des Unternehmens es je sein könnte.

Vieles davon spiegelt sich dann in Arbeitgeberbewertungsportalen, in Blogs oder auf Facebook,

Twitter und Instagram wieder. Für Ihre Arbeitgebermarke entscheidend werden dann etwa...

- ... wie Bewerber den Arbeitgeber im Internet und bei einer ersten Google-Suche wahrnehmen.
- ... wie Kandidaten den Bewerbungsprozess erleben und über ihn sprechen – unabhängig davon, ob sie genommen wurden.
- ... was neue Mitarbeiter über das Unternehmen denken und erzählen.
- ... wie Beschäftigte über ihren Job, Chef, die Arbeit sprechen.
- ... wie Ex-Mitarbeiter über das Unternehmen sprechen.

Vielleicht haben Sie als Kanzlei die Bedeutung einer Arbeitgebermarke zwar bereits erkannt, aber noch keine Strategie dafür entwickelt und umgesetzt. Im Folgenden wird daher ein in der Praxis etablierter Ansatz zum Aufbau einer starken Arbeitgebermarke vorgestellt.

1. INITIIERUNG – ALLES BEGINNT MIT DEM RICHTIGEN

Es ist ein Irrglaube, dass mit der Freigabe eines Mini-Budgets und dem Abstellen eines Mitarbeiters eine starke Arbeitgebermarke aufgebaut werden kann. Mit der Entscheidung eine Arbeitgebermarke aufzubauen, beginnt ein Veränderungsprozess. Um diesen erfolgreich zu gestalten, müssen bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden.

Grundlegend für den Erfolg sind nach unserer Erfahrung ein klares Wollen und ein Commitment der Kanzlei-Leitung, eine aktive Beteiligung aller Mitarbeitergruppen, Transparenz durch projektbegleitende Kommunikation, sowie genügend Zeit, Ressourcen und Verantwortung für das Projektteam.

2. DIE IDENTITÄT DER KANZLEI – EIN STARKES FUNDAMENT

Der Grundstein für ein starkes Arbeitgeber-Profil wird bereits mit der Positionierung der Arbeitgebermarke gelegt. Sie beantwortet die Frage, wofür das Unternehmen als Arbeitgeber im Kern steht und was das zentrale Versprechen an potenzielle und bestehende Mitarbeiter/-innen ist. Zudem gibt sie die Richtung für alle weiteren Personalmarketing-Maßnahmen vor.

Viele Marken versprechen das Gleiche. Wer aus der Masse herausstechen möchte, muss sich auf die eigenen Stärken und die eigene Unternehmenskultur berufen. So wird auch die Authentizität der Arbeitgebermarke sichergestellt, denn es wird nichts versprochen, was im Unternehmensalltag nicht erlebt wird und somit zu Irritationen und Frustrationen der Mitarbeiter/-innen führen könnte.

Es gilt also die wahren Stärken und Kulturmerkmale der Kanzlei als Arbeitgeber zu identifizieren und ein relevantes Versprechen an potenzielle und bestehende Mitarbeiter/-innen abzuleiten, das vom Wettbewerb differenziert, zur Unternehmensmarke passt und im Einklang mit den langfristigen Zielen der Kanzlei steht.

3. EINBINDUNG – DIE MITARBEITER EINBEZIEHEN

Damit die Arbeitgebermarke von allen verstanden, angenommen und letztendlich gelebt wird, müssen die Mitarbeiter frühzeitig informiert und Möglichkeiten zur Beteiligung beim Aufbau sichergestellt werden. So werden bislang Unbeteiligte idealerweise zu Fürsprechern der Marke mit hoher Identifikation.

4. IDEE – RAUS AUS DEM EINHEITSBREI

Die Wahrnehmung zur Positionierung von Arbeitgebern ist häufig durch übertrieben positive Klischeewelten gekennzeichnet. Glückliche Arbeitnehmer in typischen Arbeitssituationen und generische Versprechen dominieren die Auftritte der meisten Arbeitgeber. Um in dieser Welt zu bestehen und etwas zu bewegen, braucht es neue und mutige Lösungen zur Außendarstellung, die für Begeisterung und Interaktion sorgen. Vor allem den Mut, sich in der Vielfalt der Aufgaben und den Möglichkeiten der Steuerberatung zu zeigen.

5. INTEGRATION – AN ALLEN RELEVANTEN KONTAKTPUNKTEN ERLEBBAR

Die Arbeitgebermarke soll an allen relevanten Kontaktpunkten erlebbar werden. Im besten Fall spüren Kandidatinnen und Kandidaten in der Phase vor dem Eintritt ins Unternehmen, in der Bewerbungsphase und in der Phase nach Eintritt ins Unternehmen die Kernaspekte der Arbeitgebermarke.



Der vorgestellte Ansatz kann eine Kanzlei dabei unterstützen, sich als attraktiver Arbeitgeber zu positionieren. Über eines sollte man sich allerdings im Klaren sein – eine starke Arbeitgebermarke lässt sich nicht über Nacht aufbauen.

Der Aufbau muss langfristig geplant und über Jahre hinweg kontinuierlich verfolgt werden. Da die demographische Entwicklung in den nächsten Jahren den Wettbewerb um die besten Talente – über alle Branchen hinweg – noch weiter verschärfen wird, ist der Aufbau einer Arbeitgebermarke eine wichtige und notwendige Investition in die Zukunft. ■

VOM VORSTAND UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG WAHGENOMMENE TERMINE IN DER ZEIT VOM 01.07.2022 BIS 30.09.2022

06.07.

TeleTax GmbH, Gesellschafterversammlung
(Andreas Schneier, Thomas Volkmann)

07.07.

Steuerberaterkammer Hamburg KdöR, Beginner-Forum
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Claudia Greibke,
Christian Ladehoff, Stephan Harzer, Thomas Volkmann)

17.08.

Steuerberaterverband Köln e.V., Sommerfest
(Andreas Schneier)

18.08.

Tax-Talents, Auftaktveranstaltung
(Daniela Ebert, Stefan Ihde)

21.08.

BEMER Cyclassics
(Volker Höpfl, Daniela Ebert)

22.08.

Vorstandssitzung
(Vorstand, Thomas Volkmann)

25.08.

Sommerfest zum 75-jährigen Verbandsjubiläum
(Vorstand, Thomas Volkmann)

30.08.

Steuerberaterkammer Hamburg KdöR, Sommerfest
(Volker Höpfl, Claudia Greibke, Daniela Ebert,
Stefan Ihde, Andrea Möller)

30.08.–01.09.

Steuerberaterverband Niedersachsen Sachsen-
Anhalt e.V., Steuerfachtagung, Hannover
(Thomas Volkmann)

05.09.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Verbandsforum IT, Düsseldorf (Daniela Ebert)

06.09.

Steuerberaterkammer Hamburg KdöR,
Kammerversammlung (Andreas Schneier,
Volker Höpfl, Claudia Greibke, Andrea Möller)

12.-17.09.

56. Steuerrechtliches Seminar Westerland
(Andreas Schneier, Volker Höpfl, Claudia Greibke,
Christian Ladehoff, Daniela Ebert, Stefan Harzer,
Andrea Möller, Holger Niemitz, Marina Wiedenroth,
Thomas Volkmann)

20./21.09.

Deutscher Steuerberaterverband e.V.,
Geschäftsführersitzung, Brüssel (Thomas Volkmann)

NEUZUGÄNGE VON MITGLIEDERN IN DER ZEIT VOM 01.07.2022 BIS 30.09.2022

Adjei, Simon Claudius

B. Sc. M. A., Steuerberater
Ole Wisch 9, 22177 Hamburg

Klug, Kathleen

Dipl.-Kffr.(FH), Steuerberaterin
Lobuschstr. 36, 22765 Hamburg

Behrmann, Irina

Rechtsanwältin
Grootkoppelstraße 9, 22844 Norderstedt

König, Selina

M. A., Steuerberaterin
Thielbek 8, 20355 Hamburg

Birnbrich, Simone

M. Sc., Steuerberaterin WP-in
Elbchaussee 576-578, 22587 Hamburg

KSC

Steuerberatungsgesellschaft mbH
Ballindamm 6, 20095 Hamburg

Börner, Christian

Steuerberater
Dr. Hansen-Voß-Behrens-Börner PartG mbB
An der Trave 122-124, 23795 Bad Segeberg

Mertins + Jung

Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG
Spörckenstraße 5, 29221 Celle

Coltzau, Sandra

Steuerberaterin
E.-Howard-Weg 5 f, 22844 Norderstedt

Fördermitglieder

Dr. Schur & Partner

Steuerberater | Rechtsanwälte | Wirtschaftsprüfer
Fachanwälte für Steuerrecht
Partnerschaftsgesellschaft
Otto-Hahn-Straße 48, 89584 Ehingen

Drebber, Nadine

M. Sc., Steuerberaterin
Schrannenweg 5, 22143 Hamburg

Schramm, Doris

Dipl.-Bw. (FH), Steuerberaterin
c/o ADS Allgemeine Deutsche StBG mbH
New-York-Ring 6, 22297 Hamburg

Gall, Oliver

M. Sc., Steuerberater
Lokstedter Weg 78, 20251 Hamburg

Schucher, Oliver

Steuerberater
Gorch-Fock-Weg 4, 21698 Harsefeld

VERSTORBENE MITGLIEDER

Es verstarben unsere Mitglieder

Walter Ludwig

* 22.04.1941 † 19.06.2022

Ingrid Feindt

* 23.09.1953 † 21.06.2022

Ernst-August Lentfer

* 06.06.1933 † 05.07.2022

Jürgen Ehrich

* 22.10.1959 † 24.07.2022

Herbert Gallinat

* 06.07.1925 † 23.08.2022

Helmut Boms

* 10.06.1939 † 26.08.2022

Wir werden den Verstorbenen ein ehrendes Gedenken bewahren.

IMPRESSUM

Präsidium

StB Andreas Schneier, Präsident
StB/RA Volker Höpfl, Vizepräsident, Schatzmeister
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke
StB/WP Dipl.-Kfm. Christian Ladehoff

Weitere Vorstandsmitglieder

StBin Daniela Ebert
StB/WP/CVA Dipl.-Kfm. (FH) Stephan Harzer
StB Dipl.-Wirt.-Ing. (FH) Stefan Ihde
StBin Dipl.-Kfm. Andrea Möller
StB Dipl.-Kfm. Dr. Holger Niemitz
StBin Marina Wiedenroth

Herausgeber

Steuerberaterverband Hamburg e. V.
Am Sandtorkai 64 a, 20457 Hamburg
Telefon: 040 413447-0, Telefax: 040 41344759
info@steuerberaterverband-hamburg.de
www.steuerberaterverband-hamburg.de
Verantwortlich für den Inhalt:
StBin/WPin Dipl.-Kffr. Claudia Greibke

Alle Angaben ohne Gewähr
Layout und Druck: Wertdruck, 22145 Hamburg
Ausgabe 3 | 2022, September 2022

Fotos: stock.adobe.com

Die folgende Auflistung erfolgt unter Vorbehalt. Aktuell informiert werden Sie auf unserer Homepage unter www.steuerberaterverband-hamburg.de

TERMINE UND VORTRÄGE

PRÄSENZSEMINARE

STEUERLICHE ÜBERLEGUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL

Termin:	14.12.2022 09:00 – 13:00 Uhr Steigenberger Hotel
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

TERMINE DER VORTRAGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT“ IN 2022

4/2022

Termin:	09.11.2022 09:00 – 12:30 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	09.11.2022 14:00 – 17:30 Uhr Empire Riverside Hotel
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf
Termin:	18.11.2022 09:00 – 12:30 Uhr Online
Referenten:	Prof. Dr. Bert Kaminski, Helmut Schmidt Universität Hamburg Dipl.-Finanzwirt Michael Seifert, StB, Troisdorf

TERMINE VERANSTALTUNGSREIHE „AKTUELLES STEUERRECHT FÜR STEUERBERATER UND QUALIFIZIERTE MITARBEITER“

2-2022/23

Termine:	12.11.2022 09:00 – 13:00 Uhr Hotel Grand Elysée oder 14.11.2022 09:00 – 12:30 Uhr Online
Referent:	Dipl.-Finanzwirt (FH) Markus Perschon, StB, Escheburg

**TERMINE SEMINARREIHE „AKTUELLE BFH-RECHTSPRECHUNG“
URTEILSDISKUSSION MIT BUNDESRICHTERN**

KÖRPERSCHAFTSTEUER UND INTERNATIONALES STEUERRECHT

Termin: 28.11.2022
14:00 -17:15 Uhr
Online

Referent: Dr. Michael Schwenke, Richter am Bundesfinanzhof, München

TERMINE JAHRES-ABONNEMENT „PRAKTIKER-SEMINARE 2022 FÜR KANZLEIMITARBEITER“

5/2022 – SOZIALVERSICHERUNGSRECHT

Termine: 24.11.2022
09:00 -12:30 Uhr
Online

Referent: Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Jörg Romanowski, Dallgow-Döberitz

LEHRGÄNGE FÜR AUSZUBILDENDE ZUM/ZUR STEUERFACHANGESTELLTEN

**AZUBI-KLAUSUREN-CRASHKURS ZUR VORBEREITUNG AUF DIE SCHRIFTLICHE STEUERFACHANGESTELLTEN-
PRÜFUNG IM NOVEMBER 2022**

Termine: 13.10.2022 bis 18.10.2022
08:30 -17:30 Uhr
Grone-Schule

Referent: Dipl.-Finanzwirt (FH) Holger Bojara



LIVE-ONLINE-SEMINARE

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABO), TEIL 10

Termin:	25.10.2022 11:00 – 12:30 Uhr
Referent:	Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund und Team

AKTUELLES UND FALLSTRICKE BEI DER KLEINUNTERNEHMERREGELUNG IM SINNE VON § 19 USTG

Termin:	26.10.2022 11:00 – 11:45 Uhr
Referent:	Christin Mach, Dipl.-Finanzwirtin

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)

Termin:	27.10.2022 09:00 – 11:00 Uhr
Referent:	Markus Stier, Syke

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin:	28.10.2022 09:00 – 10:30 Uhr
Referent:	Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

BESTEuerung VON YOUTUBERN, INFLUENCERN & CO

Termin:	01.11.2022 09:00 – 12:30 Uhr Online
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt, D.A. (USA), StB, Dallgow-Döberitz

AKTUELLES ZUR GRUNDERWERBSTEUER IN DER BERATUNGSPRAXIS

Termin:	07.11.2022 11:00 – 11:45 Uhr
Referent:	Nico Schley, Dipl.-Finw., StB, RA, FASr

DIE BESTEUERUNG VON KRYPTO-ASSETS IM LICHT DES BMF KOMPAKT IN 90 MINUTEN

Termin:	07.11.2022 14:00 – 15:30 Uhr
Referent:	Jürgen R. Schott, Dipl.-Finanzwirt, D.A. (USA), StB, Dallgow-Döberitz

JOUR FIXE – AKTUELLE UMSATZSTEUER

Termin: 08.11.2022
09:30 – 11:00 Uhr

Referent: Andreas Fietz, Dipl.-Wi.Jur., Steuerberater, München

DIE FREIBERUFLICHE PERSONENGESELLSCHAFT – RECHTSFORMWAHL UND GRÜNDUNG

Termin: 08.11.2022
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Dr. Jens Stenert, Rechtsanwalt, FASr, Köln

AKTUELLES ZUR BESTEUERUNG ÖFFENTLICH-RECHTLICHER KÖRPERSCHAFTEN

Termin: 09.11.2022
09:00 – 12:00 Uhr

Referent: Dr. Dr. Norbert Mückl, StB, RA, FASr, Zertifizierter Berater für Steuerstrafrecht, München

VEREINFACHUNGSREGELUNG FÜR KLEINE PHOTOVOLTAIKANLAGEN BERATUNGSSICHER ANWENDEN

Termin: 14.11.2022
10:00 – 10:45 Uhr

Referent: Susanne Weber, Dipl.-Finanzwirtin, StB

EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR TEIL 1

Termin: 14.11.2022
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

EXCEL GRUND- UND AUFBAUSEMINAR TEIL 2

Termin: 15.11.2022
09:00 – 12:30 Uhr

Referent: Maximilian Schoichet, Dipl.-Kfm., Hamburg

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), TEIL 11

Termin: 15.11.2022
11:00 – 12:30 Uhr

Referent: Marco Czezka, Steuerberater, Dortmund und Team

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)

Termin: 24.11.2022
14:00 – 16:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 25.11.2022
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

AKTUELLE ABSCHLUSSPRÜFUNG – 3. TERMIN

Termin: 30.11.2022
09:00 – 13:00 Uhr

Referent: Prof. Dr. Winfried Schwarzmann, StB, WP, Augsburg

DIGITALES FITNESSTRAINING FÜR KANZLEI-MITARBEITERINNEN UND -MITARBEITER (ABONNEMENT), TEIL 12

Termin: 13.12.2022
11:00 – 12:30 Uhr

Referent: Marco Czezcka, Steuerberater, Dortmund und Team

MONATLICHES STEUER-UPDATE (ABO)

Termin: 16.12.2022
09:00 – 10:30 Uhr

Referent: Markus Perschon, Dipl.-Finanzwirt (FH), StB, Escheburg

LOHNABRECHNUNG FÜR PROFIS (AUCH ALS ABONNEMENT BUCHBAR)

Termin: 22.12.2022
09:00 – 11:00 Uhr

Referent: Markus Stier, Syke

WP/STB DIPL.-KFM. MARCUS TUSCHEN ERNEUT IN DEN VORSTAND DER EFAA GEWÄHLT



DStV-Vizepräsident WP/StB Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen

Bildnachweis: Thomas Ecke

Der DStV beglückwünscht seinen Vizepräsidenten WP/StB Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen zur erneuten Wahl in den Vorstand der EFAA. Die Wahl fand am 3.6.2022 während der Mitgliederversammlung der EFAA in Alicante statt. Dort veranstaltete die EFAA bereits am Vortag ihre internationale Konferenz: Kleine und mittlere Kanzleien im Wandel (Practise transformation – SMPs embracing change).

Auf seiner Mitgliederversammlung wählte der Dachverband DStV-Vizepräsident StB/WP Dipl.-Kfm. Marcus Tuschen erneut in den Vorstand. Die Wahl erfolgte einstimmig. Außer Tuschen wurden auch M. Acct. Ph.D Carlos Menezes (OCC) aus Portugal und der Slowene Aleksander Štefanac (GZS) in ihrem Amt bestätigt.

Die Mitglieder stimmten zudem für die Aufnahme des internationalen Verbands AIA (Association of International Accountants) mit Hauptsitz in Newcastle als neues EFAA-Mitglied.

Am Vortag fand bereits die internationale Konferenz der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) statt. Die Veranstaltung mit dem Titel „Practise transformation – SMPs* embracing change“ bildete im ersten Teil einen bunten Strauß an Diskussionen und Vorträgen zur Diversifizierung von Dienstleistungen und der Erschließung neuer Geschäftsfelder. Im zweiten Teil standen die Herausforderungen der Digitalisierung für die Kanzleien und die künftige Prüfung und Beratung bei Krypto-Währungen im Fokus.

Die EFAA vertritt mit ihren Mitgliedsverbänden mehr als 350.000 Berufsangehörige aus kleinen und mittleren Praxen in Europa. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) ist seit der Gründung der EFAA im Jahr 1994 Mitglied. ■

* SMP: Small & Medium-sized Accountancy practices (Kleine und mittlere Kanzleien)

Aus dem
DStV-Forum
Die Steuerberatung:
07-08/2022,
TB-Nr.: 091/22,
Stand: 03.06.2022

An dieser Stelle erscheinen jetzt
regelmäßig Tipps zu Excel-Themen.

EXCEL MAL EINFACH!

Wir bieten regelmäßig Excel- und andere Seminare mit Herrn Schoichet an. Diese finden Sie unter:
<https://www.steuerberaterverband-hamburg.de/index.php/seminare/seminar-kalender>

Referent: Dipl.-Kfm. Maximilian Schoichet

- nach dem Studium der Betriebswirtschaftslehre mehrjährige Tätigkeit im Bereich der Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung
- mehrjährige Tätigkeit als Referent für Excel und Power BI
- Microsoft Certified Excel Expert 2010, 2016
- Autor des Buches „Excel-Tipps für die Jahresabschlussprüfung“



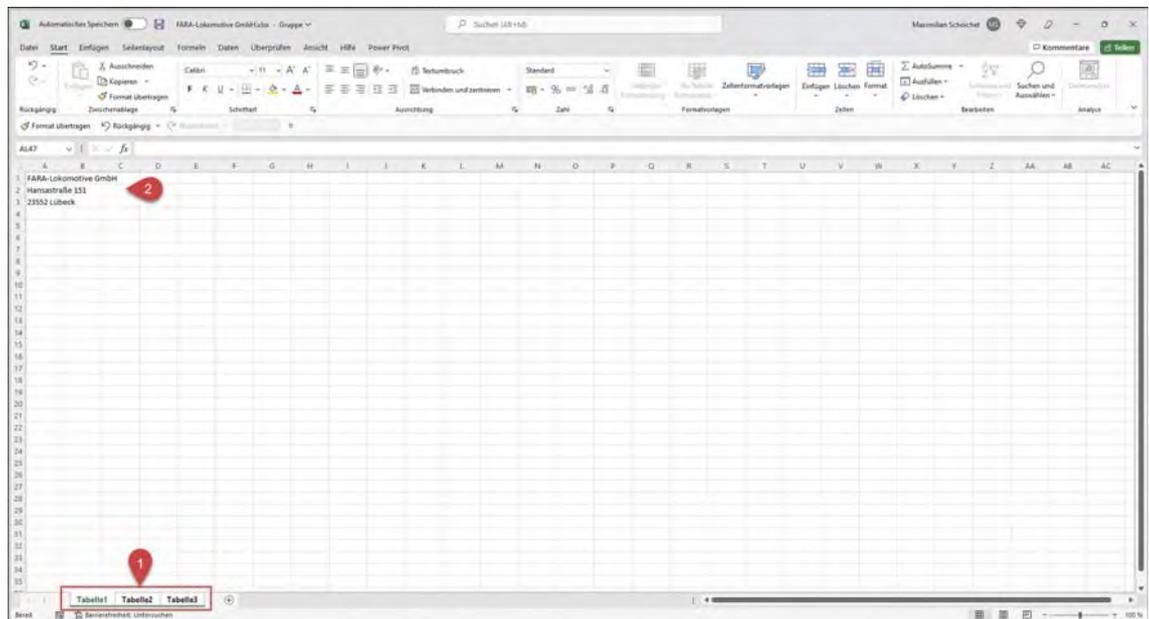
Von
Dipl.-Kfm.
Maximilian Schoichet

Dieses Mal geht es um einen auf den ersten Blick ziemlich einfachen Tipp, welcher aber des Weiteren zu einer vielleicht ungeahnten Lösung eines häufig auftretenden Problems eingesetzt wird.

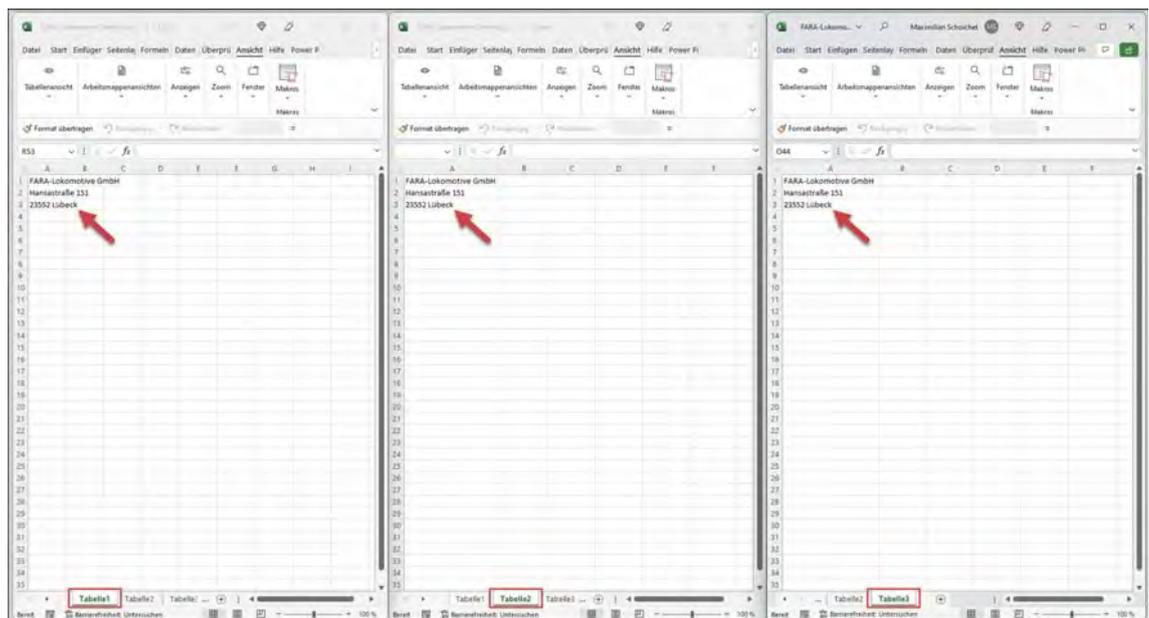
Zunächst schauen wir uns den Tipp an sich an – eine gleichzeitige Dateneingabe in mehreren Zellen, die sich in unterschiedlichen Tabellenblättern einer Arbeitsmappe befinden. So muss zum Beispiel eine Kunden- bzw. Mandatenanschrift in meh-

rerer Tabellenblättern links oben erscheinen. Das Kopieren und Einfügen der gleichen Daten von einem Tabellenblatt in die anderen ist eine machbare, aber vielleicht nicht die effizienteste Lösung. Stattdessen sollen, während die STRG-Taste gedrückt gehalten wird, die relevanten Tabellenblätter nacheinander ausgewählt werden (die Auswahl erfolgt durch das Anklicken der Tabellenblätternamen mit der Maus). Durch diesen Vorgang werden die ausgewählten Tabellenblätter gruppiert.

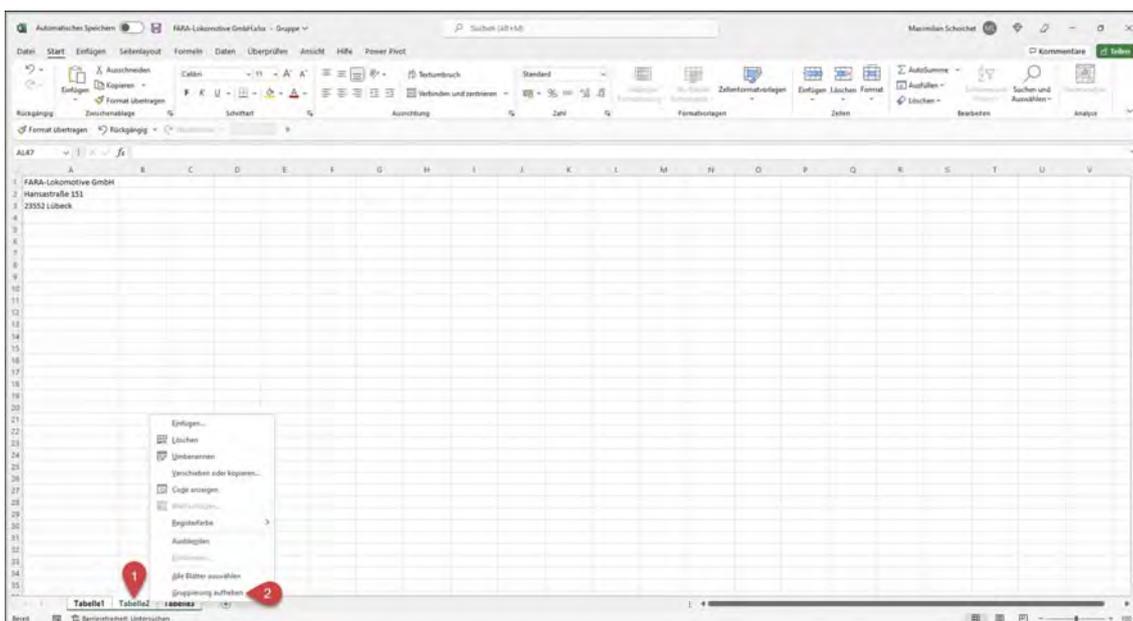
Nun kann in dem aktuell sichtbaren Tabellenblatt die Eingabe der Daten an der gewünschten Stelle erfolgen.



Die erfassten Daten findet man anschließend in jedem zuvor ausgewählten Tabellenblatt an der gleichen Stelle und im gleichen Format wieder. Auch Zeilenhöhe und Spaltenbreite können so bei Bedarf in mehreren Tabellenblättern gleichzeitig angepasst werden.



Um die Gruppierung der Tabellenblätter wieder aufzuheben, reicht ein Klick mit der rechten Maustaste auf den Namen eines der gruppierten Tabellenblätter und nachfolgend die Auswahl des Befehls **Gruppierung aufheben**.



Eine gleichzeitige Eingabe in mehreren Zellen kann auch in einem einzigen Tabellenblatt erfolgen, und das schauen wir uns jetzt anhand eines für viele Excel-Anwender bekannten Beispiels an:

ANZEIGE

ARBEITEN, WO UND WANN MAN WILL – MIT DEM FÖRSTERasp³⁶⁵!



Entdecken Sie neue Möglichkeiten, wie Sie Ihre Kanzlei mit Teams und digitaler Zusammenarbeit voranbringen. Viele Kunden nutzen unsere Lösungen, um in dieser schwierigen Zeit mit weniger Personal mehr zu erreichen. Zusätzlich verbessern Kanzleien mit dem Angebot virtueller, heimatnaher Arbeitsplätze ihren Ruf auf dem Arbeitsmarkt und damit ihre Attraktivität für neue Mitarbeitende.

Jetzt unverbindlich beraten lassen!

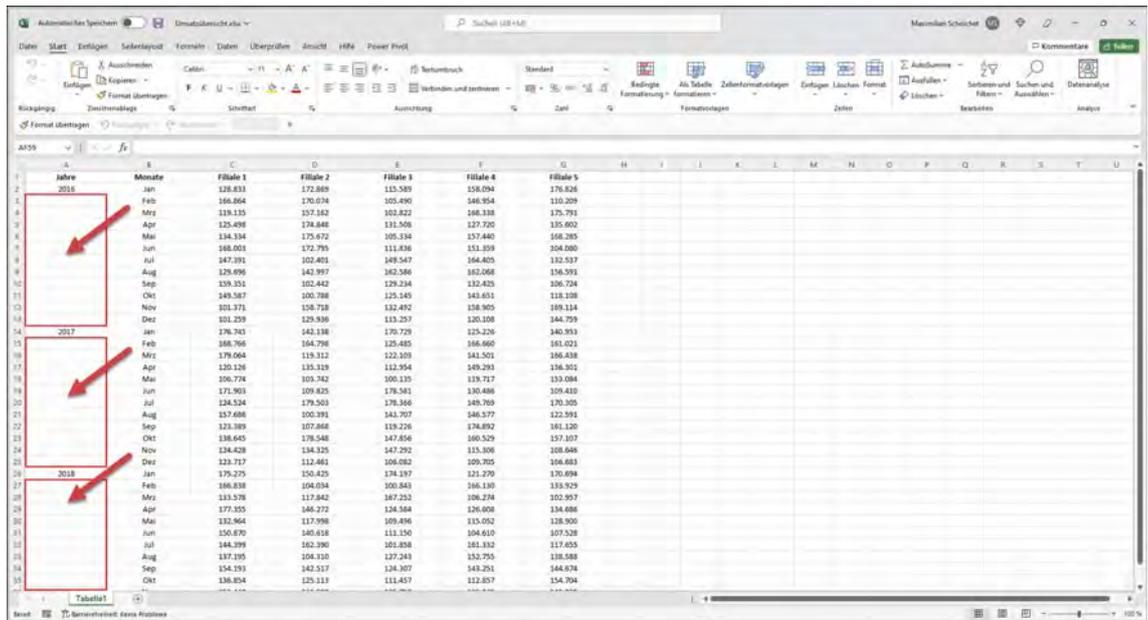
Microsoft Partner | Silver Dynamics
Silver Small and Midmarket Cloud Solutions



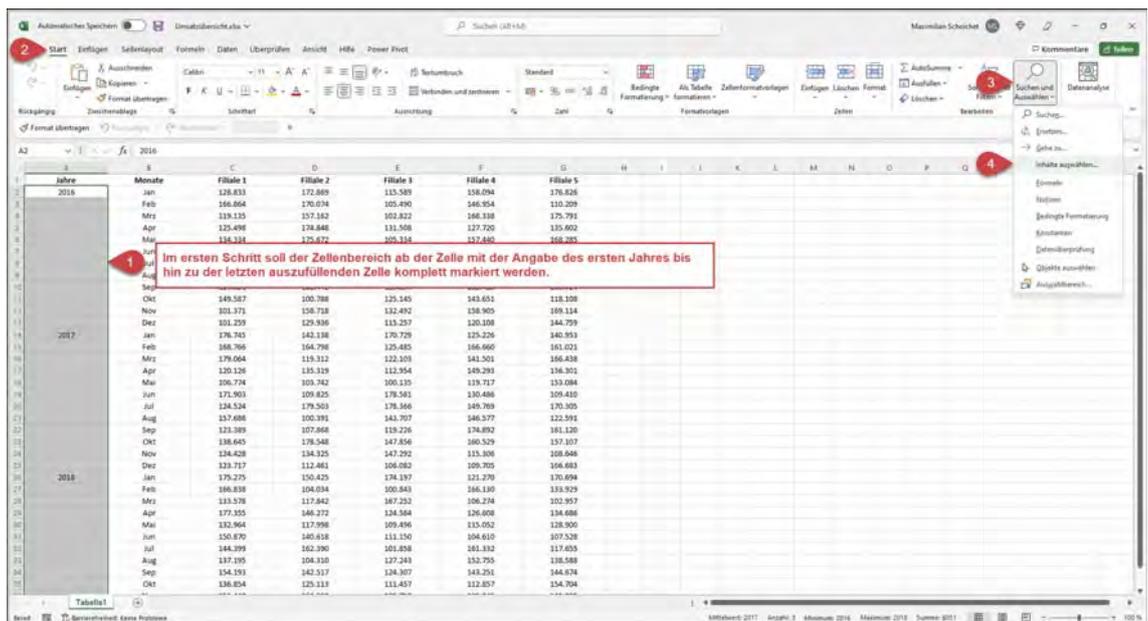
Förster IT-Dienstleistungen GmbH • Stoverweg 27, 24536 Neumünster • Fleethörn 7, 24103 Kiel
Tel.: 04321 8777-0 • E-Mail: info@foerster-it.de • Internet: www.foerster-it.de

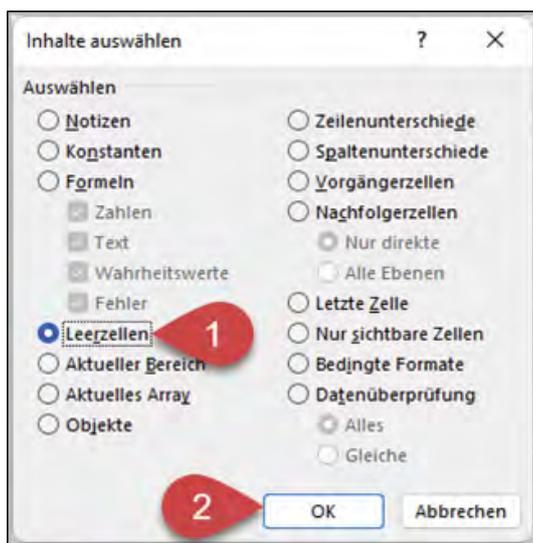
FÖRSTER:IT

Die vom Mandant gelieferten Daten beinhalten in einer Spalte immer wieder leere Zellen zwischen den einzelnen Angaben. In unserem Beispiel sind es in der Spalte A die Jahresangaben. Die leeren Zellen zwischen den einzelnen Jahren müssen jeweils mit dem gleichen Jahr nach unten ausgefüllt werden.



Als erstes sollen nur leere Zellen zwischen den einzelnen angegebenen Jahren ausgewählt werden. Dies kann manuell oder wie nachfolgend abgebildet halb automatisch erfolgen.

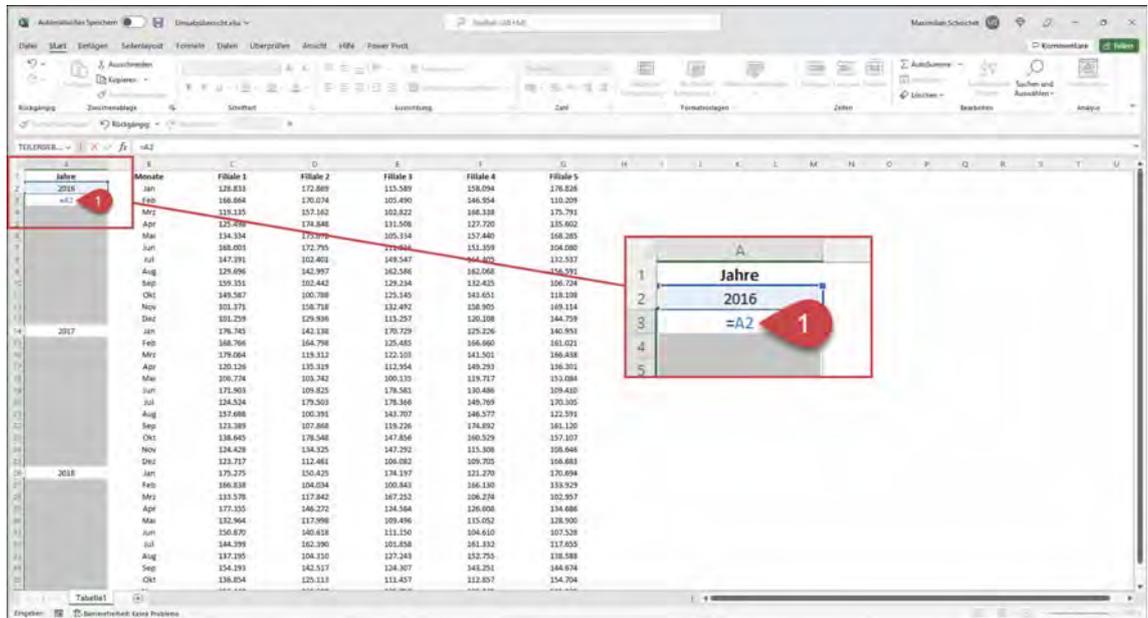




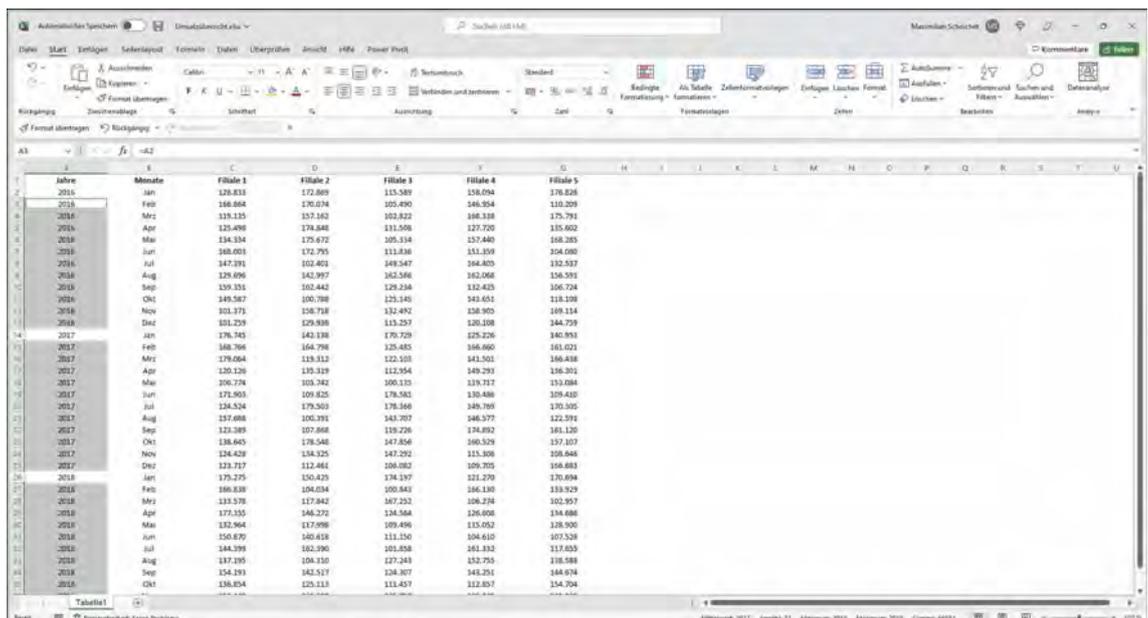
The image shows an Excel spreadsheet with a table containing monthly data for three years (2016, 2017, 2018) across five branches (Filiale 1 to Filiale 5). The table structure is as follows:

Jahre	Monate	Filiale 1	Filiale 2	Filiale 3	Filiale 4	Filiale 5
2016	Jan	128.833	172.809	113.589	158.054	178.828
	Feb	168.804	170.074	103.490	148.954	110.209
	März	113.115	157.162	102.822	148.338	175.791
	Apr	110.498	174.848	111.508	127.720	115.602
	Ma	114.114	175.672	105.114	157.440	168.285
	Jun	168.001	172.795	111.838	151.359	104.080
	Juli	147.191	102.402	148.547	144.805	110.517
	Aug	129.696	142.997	142.546	142.068	156.591
	Sep	139.151	102.442	129.234	142.425	166.724
	Okt	149.517	100.788	121.145	141.651	118.198
	Nov	101.371	158.718	132.492	128.905	149.114
	Dez	101.259	129.938	113.257	120.108	144.759
2017	Jan	176.743	142.118	179.729	125.226	140.951
	Feb	168.706	164.798	125.485	166.660	141.021
	März	179.684	119.113	122.105	141.501	148.448
	Apr	110.128	119.119	112.954	149.291	116.301
	Ma	108.774	103.742	105.135	119.717	113.084
	Jun	171.903	109.825	174.582	110.488	109.410
	Juli	114.514	179.309	178.168	149.789	110.105
	Aug	157.688	105.191	143.707	148.577	122.591
	Sep	123.389	107.668	119.228	174.892	141.120
	Okt	118.645	178.548	147.858	146.529	157.107
	Nov	114.438	114.125	147.292	111.908	108.648
	Dez	123.717	112.464	108.082	109.705	168.683
2018	Jan	175.275	150.425	174.197	121.270	170.694
	Feb	169.838	104.234	100.842	146.110	113.929
	März	111.578	117.942	147.242	108.218	102.957
	Apr	117.155	148.272	134.564	126.008	114.686
	Ma	112.964	117.998	109.498	113.052	128.900
	Jun	150.070	140.618	111.150	104.610	107.528
	Juli	144.399	102.190	101.608	141.132	117.055
	Aug	117.195	104.110	127.243	152.751	118.588
	Sep	154.193	142.517	114.307	141.251	144.974
	Okt	118.554	110.113	111.457	112.857	154.794

Im zweiten Schritt wird bei der bleibenden Markierung der leeren Zellen ein Zellbezug zum ersten vorhandenen Jahr erstellt. Dazu erfolgt in unserem Beispiel eine manuelle Eingabe =A2, welche nicht wie üblich mit ENTER-Taste, sondern mit STRG- und ENTER-Taste bestätigt wird.



Die oben genannte Tastenkombination führt zu einer gleichzeitigen Eingabe in den markierten Zellen, wobei der Zellbezug auf die Zelle A2 mitläuft bzw. vorgerollt wird – so wird in den weiteren Zellen immer wieder auf die vorherige Zelle verwiesen bis irgendwann eine nicht markierte Zelle (Angabe des nächsten Jahres) erreicht wird. Ab der Zelle danach läuft die Prozedur weiter bis alle markierten leeren Zellen mit den Werten aus den vorherigen Zellen ausgefüllt sind.



Das Ausfüllen von solchen Datenlücken ist eine sehr häufige Frage, die in meinen Seminaren gestellt wird und ich freue mich hier eine m.E. recht elegante Lösung präsentiert zu haben ■

DIGITALER FINANZBERICHT: DER RÜCKKANAL KOMMT

Um den digitalen Finanzbericht war es in letzter Zeit ruhiger geworden, aber der Rückkanal kommt zum 01.10.2022. Die Steuerberater werden vor allem bei der betriebswirtschaftlichen Beratung profitieren.

Der Digitale Finanzbericht (DiFin) ist ein standardisiertes Übermittlungsverfahren zur digitalen Übermittlung von Jahresabschlüssen an Kreditinstitute. Mit diesem effizienten und sicheren Verfahren können Sie Bilanzen und Einnahmenüberschussrechnungen Ihrer Mandantinnen und Mandanten medienbruchfrei direkt aus den meisten Buchhaltungssystemen an Intermediäre der Kreditwirtschaft, wie Banken und Sparkassen, übermitteln.

Seit seiner Markteinführung im April 2018 haben die meisten Kreditinstitute auf das neue, bundesweit einheitliche Standardverfahren umgestellt.

Der Digitale Finanzbericht ein Vorteil für alle Beteiligten

Der Digitale Finanzbericht stellt den Einstieg in die konsequente Digitalisierung der Geschäftsbeziehung zwischen der Steuerberatungskanzlei, den Mandantinnen und Mandanten sowie den Kreditinstitutionen dar. Zurzeit ist es schon möglich, digitale Informationen aus den meisten Steuerberatungssoftwarelösungen an die Banken und Sparkassen zu übermitteln.

ANZEIGE



IT-Kompetenz²

C&P Capeletti & Perl ist DATEV Solution Partner und seit mehr als 30 Jahren Ihr Partner für den perfekt funktionierenden IT-Workflow. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer und deren Mandanten stehen bei uns im Fokus.

Wir entwickeln erstklassige IT- und Digitalisierungs-Lösungen und stellen mit der *dbc deutschland's business-cloud* eine hochperformante und sichere Cloud-Lösung im Rechenzentrum der DATEV bereit.

Durch die Implementierung des Rückkanals ergibt sich die Chance, Prozesse in der Kanzlei und im Unternehmen von der Bank oder Sparkasse zur Kanzlei stärker digital zu unterstützen und einen erheblichen Mehrwert für den steuerlichen Berater zu generieren. Als konkrete Szenarien für einen solchen Rückkanal mit automatisierter Übernahme in die Steuerberatungssoftware werden derzeit unter anderem verfolgt:

- Rückübertragung von Kreditparametern sowie Zins- und Tilgungspläne in strukturierter Form zur Unterstützung der Erstellung einer Qualitäts-Finanzbuchhaltung

Information vom DStV

- Ermittlung von Restlaufzeitvermerken zur Unterstützung der Erstellung eines Qualitäts-Jahresabschlusses sowie einer damit einhergehenden Qualitäts-BWA
- Übermittlung der Kontokorrentlinie für eine detailliertere Liquiditätsbetrachtung

Mit dieser erweiterten Datenbasis liefert der Digitale Finanzbericht weitere qualifizierte Daten, um Ihre Mandantinnen und Mandanten zukünftig noch besser individuell beraten zu können. Für die Steuerberater entstehen durch das DiFin-Verfahren keine zusätzlichen Haftungsrisiken. Banken und Sparkassen stellen mit der Haftungsklarstellungserklärung rechtlich fest, dass Berater bei der elektronischen Übermittlung nicht schlechter gestellt werden, als hätten sie den Abschluss ihren Mandanten zur Einreichung bei der Bank bzw. Sparkasse in Papierform übergeben.

Kreditinstitute können erst an dem Verfahren teilnehmen, wenn sie die Haftungsklarstellungserklärung abgegeben haben. Darüber hinaus haben die Mandantinnen und Mandanten gegenüber ihrem Kreditinstitut mit der sogenannten Teilnahme- und Verbindlichkeitserklärung (TVE) die digital übermittelten Jahresabschlüsse als verbindlich zu erklären. ■



ZIMMERMANN
WILHELM ZIMMERMANN

Gutachten für fundierte Immobilienbewertungen



Britta Zimmermann, zertifizierte Immobiliengutachterin DIAZert (LS)-DIN EN ISO/IEC 17024 und Diplom-Sachverständige (DIA) für die Bewertung von bebauten und unbebauten Grundstücken, für Mieten und Pachten. Gutachten für:

- sichere Entscheidungen bei Verkauf/ Kauf/ Schenkung
- gütliche Einigungen bei Erbengemeinschaften/ Scheidungen

Sachkundige Arbeit, detaillierte Erläuterungen und nachprüfbare Verkehrswertgutachten sowie praxisnahe Hilfestellungen erwarten Sie. Lassen Sie uns gemeinsam loslegen!




Frahmredder 7, 22393 Hamburg
Telefon: 040 - 600 10 60
www.zimmermann-ivd.de
info@zimmermann-ivd.de

ELEKTRONISCHE ARBEITSUNFÄHIGKEITSBESCHEINIGUNG (EAU)

Seit Anfang des Jahres läuft die Pilotphase für den elektronischen Abruf von Arbeitsunfähigkeitsdaten (eAU) durch die Arbeitgeber. Bereits seit dem 01.10.2021 übermitteln die Arztpraxen diese Daten an die jeweils zuständigen Krankenkassen. Ab dem 01. Juli 2022 sollte der Abruf der elektronischen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für alle Arbeitgeber verpflichtend sein. Der Deutsche Bundestag hat jedoch im Februar 2022 eine Verlängerung der Pilotphase beschlossen, so dass als Starttermin für den verpflichtenden Abruf frühestens der 01.01.2023 in Betracht kommen wird. Bis zum Ende dieses Jahres gelten also nun weiterhin die „gelben“ Scheine.

Nutzen Sie als Steuerberater die Verlängerung der Pilotphase, um die Prozesse rund um die Lohnabrechnung anzupassen und gemeinsam mit Ihren Mandanten abzustimmen. Denn was sich im ersten Step gut anhört, bedeutet in der Praxis derzeit erheblichen Mehraufwand bei der Erstellung der Lohnabrechnungen. Die eAU-Daten müssen für jeden einzelnen Arbeitnehmer abgerufen werden, da aus datenschutzrechtlichen Gründen ein Push-Verfahren nicht möglich ist. In den Lohnprogrammen erfolgt der Abruf der Arbeitsunfähigkeitsdaten in der Weise, dass hierfür der Beginn der Arbeitsunfähigkeit zu erfassen ist. Der Abruf ist ebenfalls über sv.net möglich. Die Krankenkasse gleicht diesen Abruf mit den vom Arzt gesendeten Daten ab.

Der Arbeitnehmer muss sich natürlich weiterhin bei seinem Arbeitgeber krankmelden, aber ein Abgleich zwischen der bisherigen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung in Papierform ist zukünftig nicht mehr möglich. Hier kann es insbesondere dann zu Abweichungen und damit fehlerhaften

Rückmeldungen kommen, wenn der Arbeitnehmer beispielsweise erst ab dem 3. Tag einen ärztlichen Nachweis für die Arbeitsunfähigkeit bei seinem Arbeitgeber vorlegen muss. Sucht der Arbeitnehmer bei darüber hinaus gehender Arbeitsunfähigkeit erst später einen Arzt auf, kann der Arbeitgeber (und damit auch die Lohnabrechnungsstelle) nicht ohne weiteres nachvollziehen, ab welchem Datum die Arbeitsunfähigkeit tatsächlich vom Arzt bescheinigt und übermittelt wird. Eine exakte Absprache zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber sowie zwischen Arbeitgeber und Steuerberater ist damit zwingend notwendig. Es ist zu klären, wie und in welcher Form die Informationen über die Fehlzeiten zum Steuerberater gelangen und wer die elektronische Abfrage der AU-Zeiten vornimmt.

Die Rückmeldung von den Krankenkassen erfolgt aktuell innerhalb von 3–5 Tagen, so dass die Lohnabrechnung entweder zweimal im Monat angefasst werden muss oder der Abgleich auf den folgenden Monat verschoben wird. Auch dies erfordert eine Absprache zwischen Mandant und Steuerberater, da mit der ggf. später erfolgenden Erstattung der Arbeitgeberaufwendungen durch die Krankenkassen insbesondere für kleinere Unternehmen ggf. Liquiditätsnachteile drohen können.

Es ist noch viel Luft nach oben, wenn es um die Entbürokratisierung in Deutschland geht. Denn auch die eAU zeigt, dass die Digitalisierung der Ärzte und Krankenkassen mal wieder zu Lasten der Steuerbürger und Arbeitgeber geht. Aber sie bietet auch immer die Chance für eine Optimierung der digitalen Kollaboration zwischen Kanzlei und Mandant. ■

Von
Daniela Ebert

AKTUELLE ENTWICKLUNGEN BEI ZUGFERD: WIE STEUERBERATER DIE ELEKTRONISCHE RECHNUNGSSTELLUNG NUTZEN UND VORANTREIBEN KÖNNEN

Von
Stb Dipl.-Betriebswirt
(BA) Michael Tempel,
Reutlingen (für das
Verbandsforum IT
des DStV)

Nach ersten Anlaufschwierigkeiten kommt die elektronische Rechnungsstellung in Deutschland immer schneller voran. Für den steuerberatenden Berufsstand ist das Chance und Aufgabe zugleich.

Vor ziemlich genau sieben Jahren hatte ich schon einmal über das damals brandaktuelle Thema der ZUGFeRD-Rechnungen geschrieben. ZUGFeRD ist ein branchenübergreifendes Datenformat für den elektronischen Rechnungsdatenaustausch, das das Forum elektronische Rechnung Deutschland (FeRD) – mit Unterstützung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie – erarbeitet hat.

Wie weit ist die Verbreitung dieses Formats inzwischen fortgeschritten?

Zahlen des Digitalverbandes Bitkom von September 2021 belegen eine starke Zunahme des elektronischen Rechnungsversands in den vergangenen Jahren: Aktuell versenden vier von zehn Unternehmen (43 Prozent) ihre Rechnungen in elektronischer Form. Vor einem Jahr lag der Anteil erst bei rund einem Drittel (30 Prozent). Vor drei Jahren war es nur jedes fünfte (19 Prozent). Auch wenn diese Entwicklung zu begrüßen ist, sind die Zahlen noch immer erstaunlich niedrig. Denn die Vorteile der elektronischen Rechnung liegen auf der Hand.

Doch zunächst ein paar grundsätzliche Dinge. Eine elektronische Rechnung liegt vor, wenn zwei Bedingungen erfüllt sind:

- Die Rechnung wird in einem strukturierten elektronischen Format ausgestellt, übermittelt und empfangen und

- das Format ermöglicht eine automatische und elektronische Verarbeitung der Rechnung.

Diese Voraussetzungen erfüllen neben ZUGFeRD noch andere Formate, etwa der EDI-Standard oder die XRechnung. Diese wird insbesondere für den elektronischen Datenaustausch in der öffentlichen Verwaltung verwendet. Dokumente, die etwa in Form eines PDF per E-Mail verschickt werden, sind technisch betrachtet hingegen keine elektronischen Rechnungen.

Annäherung der verschiedenen Standards

Am häufigsten kommt laut Bitkom derzeit der EDI-Standard zum Einsatz, 57 Prozent der Unternehmen, die elektronische Rechnungen versenden, greifen auf dieses Format zurück. Direkt dahinter folgt die ZUGFeRD-Rechnung, die von 45 Prozent der Unternehmen verwendet wird, die elektronische Rechnungen nutzen. Die XRechnung hat einen Verbreitungsgrad von 26 Prozent.

Die elektronische Rechnungserstellung hat während der Corona-Pandemie ihre Vorteile deutlich gezeigt, auch, weil sie sich optimal für das Arbeiten im Homeoffice eignet. Zur Verbreitung der E-Rechnungen hat aber sicher auch beigetragen, dass diese für Lieferanten des Bundes verpflichtend sind. Gleiches gilt für Lieferanten der Bundesländer Bremen, Saarland, Hamburg und Baden-Württemberg.

Warum die öffentliche Hand mit der XRechnung ein eigenes Rechnungsformat entwickelt hat, ist etwas rätselhaft. Zum Zeitpunkt der Einführung stand mit dem ZUGFeRD-Format bereits ein etab-

lierter Standard zur Verfügung, der zudem zwischenzeitlich dem EU-Standard EN16931 entspricht. Allerdings gibt es mittlerweile Annäherungen der beiden Formate. In der neuen ZUGFeRD-Version 2.1.1 wird zum ersten Mal ein XRechnungs-Profil zur Verfügung gestellt, das auch die spezifischen Anforderungen der öffentlichen Verwaltung in Deutschland erfüllt.

Schneller, besser, günstiger

Positive Effekte hat ZUGFeRD sowohl für den Rechnungsversender als auch für den Empfänger. Ersterer spart Porto, Papier und viel Zeit durch den Wegfall manueller Arbeitsschritte. Hinzu kommt die Möglichkeit der elektronischen Archivierung mit all ihren Vorteilen.

Für den Rechnungsempfänger liegt der größte Vorteil in der direkten elektronischen Weiterverarbeitung der Rechnungen über eine vollautomatische fehlerfreie geordnete Ablage. Darüber hinaus beschleunigt das Verfahren die Freigabeprozesse und hilft dabei, Skontofristen zu wahren. Die automatische Übernahme in Finanzbuchhaltungs- und Zahlungssysteme erfolgt ohne Fehleingaben und ermöglicht den automatischen Abgleich mit dem Bestellwesen.

ZUGFeRD für Steuerberater

Aufgrund der genannten Vorteile haben wir in unserer Kanzlei die Rechnungsstellung an Unternehmermandaten nahezu komplett auf ZUGFeRD-Rechnungen umgestellt. In den Stammdaten des

Mandanten ist hinterlegt, ob die Rechnung auf Papier oder in elektronischer Form erstellt wird, bei der Ausgabe wird dann entweder der Drucker aktiv oder es erfolgt im Hintergrund der Versand per E-Mail direkt an den Mandanten.

Damit es keine Probleme mit der Unterschriftserfordernis gibt, haben wir von unseren Mandanten schriftlich einen Verzicht auf die eigenhändige Signatur eingeholt. Ein solches Vorgehen würde ich aus Gründen der Rechtssicherheit auch anderen Kanzleien stets empfehlen.

Schwieriger ist die Umsetzung auf der Eingangsseite, denn viele Unternehmen bieten uns als Kunde noch keine Rechnungen im ZUGFeRD-Format an. Daher war ich vor sieben Jahren wohl etwas zu optimistisch, als ich der ZUGFeRD-Rechnung innerhalb eines halben Jahrzehnts eine großflächige Verbreitung zugetraut hatte. Unverändert bin ich aber der Überzeugung, dass ein möglichst umfassender Einsatz für alle Beteiligten große Vorteile mit sich bringt.

Wie so oft kommt unserem Berufsstand bei der Weiterverbreitung eine Schlüsselrolle zu. Zuerst im Hinblick auf die eigenen Rechnungen, aber insbesondere bei der Unterstützung der Mandanten bei deren Rechnungsstellung. Nur durch eine zunehmende Verbreitung der ZUGFeRD-Rechnungen erhöht sich der Druck auf Lieferantenseite, dieses Format anzubieten – zum Nutzen aller Beteiligten. ■

Aus dem
Verbandsmagazin
2/2022 des
Steuerberaterverbandes
Düsseldorf e.V.

LOHNT SICH DIE INVESTITION IN „NEW WORK“ UND HOME-OFFICE FÜR UNTERNEHMER?

Von
 Heinz Wagner,
 Geschäftsführer WIIPP
 GmbH, Bauhofring 2/1
 71732 Tamm
 Heinz.Wagner@
 WIIPP.de
 www.wiipp.de

Abstract:
 „New Work“ ist in aller Munde, meist in Kombination mit „Hybride Work“ und „Home-Office“. Aber was bedeuten diese Anglizismen für mich und meine Arbeitsplatz-, respektive Bürogestaltung? Lohnt es sich für einen Unternehmer wirklich in die Neugestaltung seiner Büros zu investieren?

1. Die Gretchen Frage!

Aus der Sicht von Unternehmern und Arbeitgebern erscheinen Neugestaltung von Büros, die Umorganisation von Arbeit, oder sogar das Einführen von Home-Offices auf den ersten Blick als großes Investment. Sicherlich eine berechtigte Frage: „Was bringt das Investment?“ Aber genauso berechtigt ist die Fragestellung: „Was kostet es mich, wenn ich nichts tue?“

Corona hat viele Gesichter – eines davon ist das Wirken als Innovationstreiber. Durch teils aufgezwungene Veränderungen, teils wohlwollend angenommene digitalere Arbeitsweisen haben sich neue Arbeitsmethoden und Tools etabliert. Deren Nutzung ist nicht nur in unsere Gewohnheiten übergegangen, sondern stehen inzwischen oft als feste Erwartungshaltung von Nutzern klassischen Arbeitsangeboten von Arbeitgebern gegenüber.

Wie gehen wir damit um?

2. Fachkräfte Mangel begegnen!

In der Unternehmer-Befragung „German Business Panels 11/2021“ der Deutschen Forschungs-

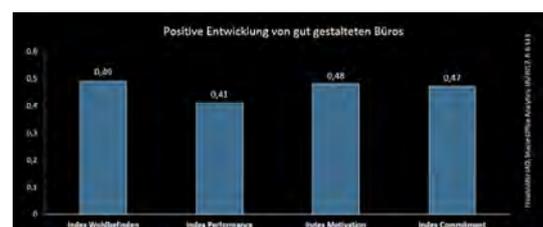
gemeinschaft unter 3800 Geschäftsführern wird der Fachkräftemangel als das Top 1 wirtschaftspolitische Thema mit 27,4% angegeben. Noch vor Digitalisierung und dem Senken der Steuern.

Aus Gesprächen mit Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern kann ich bestätigen, dass der Mangel an guten Mitarbeitern aktuell als der limitierende Faktor wahrgenommen wird. Gute Nachricht: Mit einer guten Gestaltung ihrer Arbeitswelt können sie an dieser Ecke wirklich punkten.

Leider ein Aspekt, den viele zu Beginn der Überlegungen zu „New Work“ gerne übersehen, ist auf der Habenseite mal genauer zu hinterfragen, was solch ein Projekt an positiven Effekten bringt. Lassen sie uns gemeinsam, basierend auf Projekterfahrungen und auf wissenschaftlichen Studien, nachrechnen, welches Budget für Investitionen im Büro, am Arbeitsplatz oder im Home-Office durch diese positiven Effekte freigesetzt wird.

3. Was ist der „Mehrwert“?

Anbei finden Sie eine Grafik des Fraunhofer IAO, in der eine starke Korrelation zwischen gut gestalteten Büros und Schlüssel-Indikatoren für eine ROI Betrachtung belegt werden.



Zum einen ein Beleg, dass wir Büros weiter benötigten werden und nicht allein nur auf Home-Offices setzen sollten und zum zweiten ein Nachweis, dass gute Büros einen Mehrwert erzeugen.

Im Folgenden sehen Sie einen einfachen Versuch eine solche Berechnung schemenhaft darzustellen. Aus „Future Workspace“ Projekten mit Kunden, den Einführungen von z. B. Activity Based Office Konzepten und aus Vorher-Nachher-Untersuchungen von Arbeitswissenschaftlern und Großkunden ergeben sich Werte für positive Rückkopplungen, wie z. B. ein Rückgang um 2-3 Kranktage, 5-10% Performanz Steigerung und eine gewachsene Firmenzugehörigkeit und Loyalität zum Arbeitgeber, was wiederum positiv auf die ungewollte Mitarbeiter Fluktuation einwirkt.

Selbst kritische Rechner, die dieser Kalkulation nicht trauen, sollten trotzdem für sich einmal rückrechnen, was z. B. für die Kompensation einer Kündigung einer guten Mitarbeiterin für Arbeitsausfall, Neuaquise und Einlernen etc. an Kosten entstehen. Zudem sind hier positive Auswirkungen auf die Inspiration, Motivation, eine verbesserte Fir-

menkultur, oft auch als Betriebsklima bezeichnet, nicht wirklich erfasst. Moderne Bürolandschaften wirken beispielsweise auch sehr positiv auf den Cultural Change in Unternehmungen, sie wirken stark agilisierend auf Teams und Organisationen und sie inspirieren und kreativeren Mitarbeiter!

Wenn wir also selbst in dieser konservativen Abschätzung, ohne Anspruch auf eine vollständige Betrachtung aller positiven Effekte, bereits über ein Delta von 6.000 Euro bis 10.000 Euro reden können, pro Jahr, wage ich die These, dass sich New Work wirklich lohnt!

4. Der erste Schritt?!

Was könnten nun erste gute Schritte sein, ohne gleich Wände einzureißen und keinen Stein auf dem anderen zu lassen?

Büroneugestaltungen wurden in der Historie oft als „One Shot“ Konzept als großer Kraftakt umgesetzt. Ich empfehle, außer es geht um weitere bauliche Maßnahmen, oder sogar um einen Neubezug von

Mitarbeiter Kosten per Anno	Arbeitstage	Wertschöpfung eines Mitarbeiters	Kosten je Kranktag	Kosten Akquise (6 Monate weniger Performanz = 5/10% p.a.)		Wertschöpfungszuwachs durch mehr Produktivität			Summe durch gut gestaltete Arbeitsplätze -5% Akquisen, -2 Fehltage und +5% p.a.)
				5%	10%	5%	10%	15%	
30.000,00€	110	33.000,00€	300,00€	1.650,00€	3.300,00€	1.650,00€	3.300,00€	4.950,00€	3.900,00€
50.000,00€	220	55.000,00€	250,00€	2.750,00€	5.500,00€	2.750,00€	5.500,00€	8.250,00€	6.000,00€
80.000,00€	220	88.000,00€	400,00€	4.400,00€	8.800,00€	4.400,00€	8.800,00€	13.200,00€	9.600,00€
100.000,00€	220	110.000,00€	500,00€	5.500,00€	11.000,00€	5.500,00€	11.000,00€	16.500,00€	12.000,00€
120.000,00€	220	132.000,00€	600,00€	6.600,00€	13.200,00€	6.600,00€	13.200,00€	19.800,00€	14.400,00€
150.000,00€	220	165.000,00€	750,00€	8.250,00€	16.500,00€	8.250,00€	16.500,00€	24.750,00€	18.000,00€

Räumlichkeiten, lieber die schrittweise Evolution, als die großangelegte Revolution einzuleiten. So kann man sich entlang definierter Leitplanken und Zieldefinitionen Schritt für Schritt an einzelne Themen wagen, ohne die ganze Kanzlei stillzulegen.

Aber was sind nun die richtigen Leitplanken und Bürolandschaften? Diese Frage lässt sich nicht mit einem Satz beantworten. Letzten Endes kann man hier nur mit einer Gegenfrage reagieren: „Was sind denn die Ziele bei einer Büroneugestaltung?“ Stellt man die Agilität beispielsweise in den Mittelpunkt, so wird man wesentlich flexiblere Konzepte zu Grunde legen als z. B. bei einer Produktivitätssteigerung von Sachbearbeitern.

Eine gelebte Ambidextrie ist dabei meist eine probate Strategie. Warum nicht das eine machen, ohne das andere zu lassen. Was spricht dagegen, alte, bewährte Elemente im Büro zu erhalten, aber ergänzend neue Wege zu gehen. Es könnten z. B. „nur“ die Arbeitsplätze mit elektrisch höhenverstellbaren Tischen und Monitorarmen erneuert werden. Mitarbeiter spüren so unmittelbar eine Optimierung und die Kosten werden nicht allzu sehr anwachsen. Wir haben z. B. vor Kurzem ein

Projekt in einer Kanzlei abgeschlossen, bei dem „nur“ neue Tische, Tageslichtleuchten und Monitorarme mit Touch Monitoren zum Einsatz kamen. Unser Setup wurde vorher an drei Arbeitsplätzen experimentell mittels Mitarbeiter Rotation getestet, verfeinert und nun ausgerollt. Die Nutzer sind nun in der Lage die Haupttätigkeiten ohne Scrollen, oder Umschalten einer Applikation zu erfassen und wurden wesentlich schneller.

Durch die Teildigitalisierung der Abläufe und die Reduktion von Archiven und Lagerkapazitäten in Kanzleien könnten beispielsweise Flächen frei werden. Warum nicht hier agile Elemente, wie rollbare Tische, die man klappen und zu einem, Whiteboard umwandeln kann einsetzen, oder eine Mitarbeiter Lounge einrichten, oder einen „Silent Room“ um den Mitarbeitern für konzentriertes Arbeiten eine Rückzugsmöglichkeit zu bieten.

5. Human Centric Workplace!

Leider werden Neugestaltungen von Büros oft noch top down entschieden und auch genauso geplant und umgesetzt. Dadurch geht die wertvollste Informationsquelle, nämlich der Nutzer, der am meisten über seine Bedürfnisse erzählen könnte, verloren. Das demzufolge verursachte Problem ist mehrschichtig. Ein aus der Nutzerschaft kommendes und mitgestaltetes Konzept wird viel schneller adaptiert und wird somit viel schneller auf der Habenseite der vorhin berechneten monetären Betrachtung einzahlen.

Im Ergebnis ist also ein wesentlicher Erfolgsfaktor für eine hohe Akzeptanz der Belegschaft die Einbindung selbiger. Ganz am Anfang steht somit



fast immer die Befragung der Mitarbeiter. Idealerweise hat man dann schon Grundelemente vorbereitet und sich Gedanken zu den Leitplanken gemacht, um die Gespräche klar zu kanalisieren.

Darüber hinaus sollte als wichtigstes Element einer jeden Konzeptionierung für Büros immer der Mensch stehen. Mit menschenzentrierten Arbeitsplatzkonzepten ist nicht nur eine Floskel gemeint, sondern vielmehr ein Strategiewechsel bei der Erarbeitung von Konzepten, Bürolandschaften und Lösungen! Es ist über die letzten Dekaden betrachtet ein echter Paradigmenwechsel. Nicht mehr und nicht weniger!

Die feste Zuweisung von Arbeitsplätzen weicht zudem immer mehr einer Vertrauensarbeitszeit und einem Vertrauensarbeitsort. Über die letzten Jahre hat sich das Home-Office mehr und mehr zu einem wesentlichen Pfeiler im Arbeitsalltag gemauert. Trotzdem blieb es in einer rechtlichen Grauzone und war in der nahen Historie mehr geduldet denn offiziell anerkannt.

6. Home-Office ist gekommen, um zu bleiben!

Durch die Veränderungen, die das Corona-Virus im Frühjahr 2020 brachial gebracht hatte, ist der Home-Office Anteil bei Büroarbeitsplätzen während der Corona Krise von 5% in 2019 auf 75% im April 2020 katapultiert worden und laut aktuellen Studien pendelt er sich zwischen 50% und 60% postpandemisch ein. Dies führte dazu, dass viele zuhause in allen möglichen Sitzpositionen und ohne Arbeitsplatzsicherheit unkontrolliert und oft nicht ergonomisch täglich viele Stunden monatelang gearbeitet haben und immer noch arbeiten.

Home-Office ist folglich seit Corona nicht mehr nur geduldet, sondern ein etablierter und sogar nachhaltig bleibender und bestimmender Arbeitsort. Dies zwingt Arbeitgeber in die Verantwortung auch die Arbeitsplätze zuhause zu gestalten, ansonsten würde es ein erhöhtes Versicherungs- und Regressrisiko darstellen!

Selbstverständlich muss ein Arbeitgeber kein Home-Office anbieten und es obliegt dem Geschäftsführer zu entscheiden, welcher Arbeitsort genutzt werden muss. Aber ist es schlau, im Sinne des Wunsches als attraktiver Arbeitgeber wahrgenommen zu werden, Home-Office zu verbieten? Das kann jeder für sich selbst definieren. Klar ist nur, dass zukünftig eine Home-Office-Möglichkeit fest in der Bedürfnislandschaft von Arbeitnehmern verankert sein wird, fest steht aber auch, dass gut gestaltete Büros sehr positiv auf die Loyalität, die Leistungsbereitschaft und die Wirkungsentfaltung von Mitarbeitern wirken.

Aber wie vorgehen, wie Leitplanken setzen, wie Ziele definieren? All diese Aspekte führen unweigerlich zu der Schlussfolgerung, dass mittel- und langfristig eine gute interdisziplinäre Beratung zu Ihrem individuellen Arbeitsplatzkonzept und Ihrer Strategie für die Umsetzung von Nöten sein wird.

Eine gute Grundlage für erste Gedanken können die Seminare ihres Steuerberater Verbandes sein.

Seien sie mutig und führen sie Ihre Kanzlei in eine neue Zeit. In pragmatischen und sinnvollen Schritten. Es wird sich lohnen. ■

NEUE VERGÜTUNGSREGELN ZUR GRUNDSTEUERERKLÄRUNG IN KRAFT



Zur Ermittlung der Vergütung der Feststellungserklärungen für Grundsteuerzwecke ist eine neue spezielle Abrechnungsnorm in Kraft getreten. Mit § 24 Abs. 1 Nr. 11a Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV) besteht ab sofort eine einheitliche Berechnungsgrundlage, welche unabhängig vom konkreten Ländermodell bundesweit anwendbar ist. Steuerberater erhalten danach für die Anfertigung der Erklärung zur Feststellung oder Festsetzung für Zwecke der Grundsteuer im Rahmen des ab dem Jahr 2025 anzuwendenden Grundsteuerrechts 1/20 bis 9/20 einer vollen Gebühr nach Tabelle A zur StBVV.

Im Einzelnen gilt: Für alle Bundesländer, in denen nach dem Bewertungsgesetz oder den jeweiligen Landesgesetzen ein Grundsteuerwert festgestellt wird, wird als Gegenstandswert der Grundsteuerwert, mindestens jedoch ein Betrag von 25.000 Euro zugrunde gelegt. Dies betrifft derzeit die Länder Baden-Württemberg (sog. modifiziertes Bo-

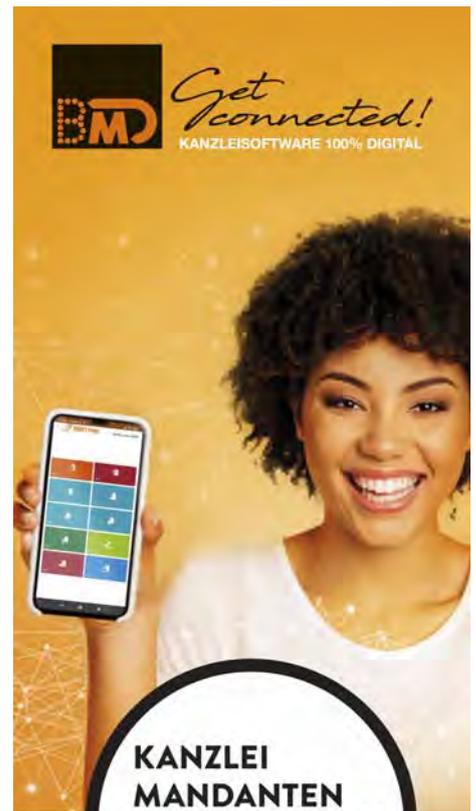
denwertmodell), Berlin, Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen sowie das Saarland und Sachsen (mit jeweils abweichender Steuermesszahl).

Für alle Länder, in denen abweichend vom Bundesmodell auf Grundlage der dortigen Grundsteuergesetze kein entsprechender Grundsteuerwert vorliegt, wird ein entsprechender fiktiver Grundsteuerwert für die Berechnung der Gebühr zugrunde gelegt. Auch hier sind mindestens 25.000 Euro anzusetzen. Zur Ermittlung des fiktiven Grundsteuerwerts ist der Grundsteuermessbetrag durch die jeweils geltende Grundsteuermesszahl nach § 15 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) Grundsteuergesetz (GrStG) zu dividieren. Dies betrifft derzeit die Länder Bayern (sog. Flächenmodell), Hamburg (sog. Wohnlagenmodell), Hessen (sog. Flächen-Faktor-Modell) und Niedersachsen (sog. Flächen-Lage-Modell).

Aus dem DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
09/2022,
TB-Nr.: 102/22,
Stand: 21.06.2022

Die neue Abrechnungsnorm ist Teil der Vierten Verordnung zur Änderung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Sie wurde nach Zustimmung durch den Bundesrat am 17.6.2022 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I 2022, S. 877) und ist am Folgetag in Kraft getreten. Der Deutsche Steuerberaterverband e.V. (DStV) begrüßt die rechtzeitige Schaffung einer konkreten Berechnungsgrundlage. Er hatte sich angesichts des engen Zeitrahmens zur Einreichung der Erklärungen von Anfang Juli bis Ende Oktober 2022 für eine schnelle Anpassung der StBVV ausgesprochen.

Abweichend von der speziellen Abrechnungsnorm des § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV können Steuerberater mit ihren Mandanten auch eine gesonderte Vergütungsvereinbarung treffen. Dies setzt allerdings nach § 4 StBVV unter anderem eine entsprechende Erklärung des Auftraggebers in Textform voraus. Vereinbart werden kann so etwa auch eine Abrechnung nach Zeitgebühr oder eine pauschale Vergütung. ■



KANZLEI MANDANTEN UNTERNEHMEN

SOFTWARE VOM
DIGITALEXPERTEN

sicher
MIT BMD

Mit BMD in die digitale Zukunft!

Der Weg zur Digitalisierung ist mit BMD einfach und unkompliziert: BMD CONSULT deckt alle Kanzleileistungen ab und ermöglicht die perfekte Büro-Organisation. Ihren Mandanten bieten wir maßgeschneiderte Businesslösungen für jede Branche und jede Unternehmensgröße.

Für den optimalen Informationsfluss sorgt unsere Kommunikationsplattform BMD Com: nahtlos vernetzt, 100 % sicher, praxisingerecht und userfreundlich.

BMD Vorteile auf einen Blick:

- einheitliche Datenbasis – browserfähig und skalierbar
- eine Oberfläche – für alle Endgeräte
- universell für alle wesentlichen Betriebssysteme
- sicher und unabhängig – auch als Cloud-Lösung

LERNEN SIE UNS KENNEN!

Online-Vorträge und Veranstaltungstermine finden Sie auf www.bmd.de

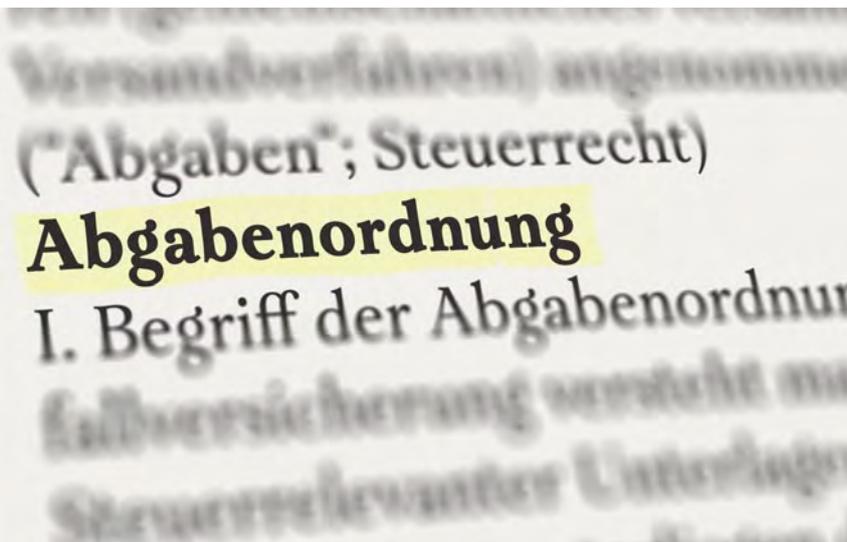
BMD GmbH

Donnerstraße 10, 22763 Hamburg

Tel.: +49 (40) 5543920

E-Mail: getconnected@bmd.de

INFORMATION ZUM SACHSTAND ZUR NEUREGELUNG DER VOLLVERZINSUNG DURCH DAS ZWEITE GESETZ ZUR ÄNDERUNG DER ABGABENORDNUNG UND DES EINFÜHRUNGSGESETZES ZUR ABGABENORDNUNG VOM 12. JULI 2022



Das Bundesverfassungsgericht hatte mit Beschluss vom 08. Juli 2021 entschieden, dass § 233a in Verbindung mit § 238 Absatz 1 Satz 1 AO mit Artikel 3 Absatz 1 GG unvereinbar ist.

Für Verzinsungszeiträume bis zum 31.12.2018 ist das bisherige Recht weiter anwendbar (Fortgeltungsanordnung). Für Verzinsungszeiträume ab dem 01. Januar 2019 wurde der Gesetzgeber verpflichtet, bis zum 31. Juli 2022 eine rückwirkende Neuregelung der Vollverzinsung zu treffen.

Dieser Aufforderung ist der Gesetzgeber mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 12. Juli 2022 (BGBl. I S. 1142) nachgekommen. Die Neuregelung gilt für alle Verzinsungszeiträume ab dem 01. Januar 2019 und ist rückwirkend in allen offenen Fällen anzuwenden.

Das Gesetz wurde am 22. Juli im BGBl. I S. 1142 verkündet. Gleichzeitig hat das BMF zwei BMF-

Schreiben veröffentlicht, die die Übergangsregelungen bis zur technischen Umstellung der Zinsprogramme darstellen und die Änderungen der §§ 233a, 238 und 239 AO ergänzend erläutern.

1. BMF Schreiben vom 22. Juli 2022 IV A 3 – S 0338/19/10004 :007
2. BMF Schreiben vom 22. Juli 2022 IV A 3 – S 1910/22/10040 :010

Einige Kernpunkte der gesetzlichen Neuregelung sind:

- Änderung des Zinssatzes (§238 AO) für Verzinsungszeiträume ab 01.01.2019 auf 0,15% je vollem Monat, 1,8% für ein volles Jahr
- Evaluierungsklausel (§238 Abs. 1c AO) – Überprüfung des Zinssatzes wenigstens alle 2 Jahre – spätestens zum 01. Januar 2024
- Vertrauensschutzregelung in § 176 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 AO
- Zinsen, die sich aufgrund einer Neuberechnung der bisher festgesetzten, noch offenen Zinsen ergeben, dürfen die vor Anwendung dieser Neuberechnung festgesetzten Zinsen nicht übersteigen.
- Waren bisher nur Erstattungszinsen festgesetzt, kann sich keine Rückforderung ergeben.
- Die Vertrauensschutzregelung findet bei der Nachholung einer ausgesetzten Zinsfestsetzung hingegen keine Anwendung, da keine Änderung erfolgt, sondern eine Neufestsetzung der Zinsen.

Im Übrigen wird auf die beiden oben bezeichneten BMF-Schreiben verwiesen.

Die hohe Komplexität und Anforderung an das zukünftige Zinsberechnungsprogramm führt dazu, dass eine Neuberechnung der Zinsen nach den in Kraft getretenen gesetzlichen Neuregelungen noch nicht erfolgen kann.

Für die Zwischenzeit enthält Artikel 97 § 15 Absatz 16 EGAO eine Übergangsregelung. Zinsfest-

setzungen nach § 233a AO ab 01. Januar 2019 ergehen weiterhin vorläufig oder werden ausgesetzt.

Die Bescheide werden automatisch mit (geänderten) Vorläufigkeitsvermerken versehen, welche dem (ersten der beiden) oben genannten BMF-Schreiben zu entnehmen sind. Ein Umstellungszeitpunkt kann derzeit noch nicht valide prognostiziert werden. ■

Information der
Finanzbehörde
Hamburg vom
25.07.2022

ANZEIGE



bfd steuer[®]

BFD

Wissen. Entscheiden. Handeln.

Gute Arbeit: Das Handwerkzeug für Steuer-Experten überzeugt durch Sicherheit, Effizienz und Komfort im Fachinformationsmanagement. Mit **bfd steuer**[®] verschafft man sich individuellen Wissensvorsprung und zudem automatisch Anschluss an die Zukunft. Günther W. Feigl, Ihr **bfd** Ansprechpartner in Hamburg, informiert Sie ausgesprochen gerne über beste Wissens-Perspektiven, gerade auch im Hinblick auf wichtige Digitalisierungs-Aspekte – **Anruf genügt.**

bfd buchholz-fachinformationsdienst gmbh, Beratungszentrum Nord, Tel.: 040 | 226014-64, Fax: 040 | 226014-46, E-Mail: hamburg@bfd.de

Durchblick für Profis. www.bfd.de

KEIN BETRIEBSAUSGABENABZUG FÜR BÜRGERLICHE KLEIDUNG

Urteil vom 16.03.2022 – VIII R 33/18

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 16.03.2022 – VIII R 33/18 entschieden, dass ein Betriebsausgabenabzug für bürgerliche Kleidung auch dann ausscheidet, wenn diese bei der Berufsausübung getragen wird.

Die Kläger waren als selbständige Trauerredner tätig. Bei der Gewinnermittlung machten sie Aufwendungen u. a. für schwarze Anzüge, Blusen und Pullover als Betriebsausgaben geltend. Das Finanzamt und das Finanzgericht (FG) lehnten die steuerliche Berücksichtigung dieser Aufwendungen ab.

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 25/2022 vom
23.06.2022

Der BFH bestätigte, dass Aufwendungen für Kleidung als unverzichtbare Aufwendungen der Lebensführung nach § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG grundsätzlich nicht abziehbar sind. Sie sind nur dann als Betriebsausgaben zu berücksichtigen, wenn es sich um Aufwendungen für typische Berufskleidung i. S. des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG handelt. Schwarze Anzüge, Blusen und Pullover fallen nicht hierunter, da es sich um bürgerliche Kleidung handelt, die auch privat getragen werden kann. Für diese ist kein Betriebsausgabenabzug zu gewähren, selbst wenn die Kleidung ausschließlich bei der Berufsausübung benutzt oder das Tragen von schwarzer Kleidung von den Trauernden erwartet wird.

Aus anderen Gründen verwies der BFH die Sache an das FG zurück. ■

ERBSCHAFTSTEUERBEFREIUNG FÜR EIN FAMILIENHEIM

Urteil vom 01.12.2021 – II R 18/20

Ein Erbe verliert nicht die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim, wenn ihm die eigene Nutzung des Familienheims aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 01.12.2021 – II R 18/20 entschieden.

Die Klägerin hatte das von ihrem Vater ererbte Einfamilienhaus zunächst selbst bewohnt, war aber bereits nach sieben Jahren ausgezogen. Im Anschluss wurde das Haus abgerissen. Die Klägerin machte gegenüber dem Finanzamt und dem Finanzgericht (FG) erfolglos geltend, sie habe sich angesichts ihres Gesundheitszustands kaum noch in dem Haus bewegen und deshalb ohne fremde Hilfe dort nicht mehr leben können. Das FG war der Ansicht, das sei kein zwingender

Grund für den Auszug, da sich die Klägerin fremder Hilfe hätte bedienen können.

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Grundsätzlich setzt die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4c des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes voraus, dass der Erbe für zehn Jahre das ererbte Familienheim selbst nutzt, es sei denn, er ist aus „zwingenden Gründen“ daran gehindert. „Zwingend“, so der BFH, erfasse nicht nur den Fall der

Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Reine Zweckmäßigkeitserwägungen, wie etwa die Unwirtschaftlichkeit einer Sanierung, genügten zwar nicht. Anders liege es, wenn der Erbe aus gesundheitlichen Gründen für eine Fortnutzung des Familienheims so erheblicher Unterstützung bedürfe, dass nicht mehr von einer selbständigen Haushaltsführung zu sprechen sei. Das FG hat deshalb unter Mitwirkung der Klägerin das Ausmaß ihrer gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu prüfen. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 28/2022 vom
07.07.2022

KEIN WEGFALL DER ERBSCHAFTSTEUERBEFREIUNG BEI UNZUMUTBARER SELBSTNUTZUNG DES FAMILIENHEIMS

Urteil vom 01.12.2021 – II R 1/21

Zieht der überlebende Ehepartner aus dem geerbten Familienheim aus, weil ihm dessen weitere Nutzung aus gesundheitlichen Gründen unmöglich oder unzumutbar ist, entfällt die ihm beim Erwerb des Hauses gewährte Erbschaftsteuerbefreiung nicht rückwirkend. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 01.12.2021 – II R 1/21 zu § 13 Abs. 1 Nr. 4b des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) entschieden. Gleiches gilt für die Steuerbefreiung gem. § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG, die erbende Kinder begünstigt (BFH Urteil vom 01.12.2021 – II R 18/20 – siehe Pressemitteilung Nr. 028/22).



Bundesfinanzhof,
 Pressemitteilung
 Nr. 30/2022 vom
 04.08.2022

Die Klägerin hatte mit ihrem Ehemann ein Einfamilienhaus bewohnt und wurde nach dessen Tod aufgrund Testaments Alleineigentümerin. Nach knapp zwei Jahren veräußerte sie das Haus und zog in eine Eigentumswohnung. Die Klägerin berief sich gegenüber dem Finanzamt und dem Finanzgericht (FG) erfolglos darauf, sie habe wegen einer depressiven Erkrankung, die sich nach dem Tod ihres Ehemannes gerade durch die Umgebung des ehemals gemeinsam bewohnten Hauses verschlechtert habe, dieses auf ärztlichen Rat verlassen. Das FG war der Ansicht, es habe keine zwingenden Gründe für den Auszug gegeben, da der Klägerin nicht die Führung eines Haushalts schlechthin unmöglich gewesen sei.

Der BFH hat das erstinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache an das FG zurückverwiesen. Grundsätzlich setzt die Steuerbefreiung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 4b ErbStG voraus, dass der Erbe für zehn Jahre das geerbte Familienheim selbst nutzt, es sei denn, er ist aus „zwingenden Gründen“ daran gehindert. „Zwingend“, so der BFH, erfasse nicht nur den Fall der Unmöglichkeit, sondern auch die Unzumutbarkeit der Selbstnutzung des Familienheims. Diese könne auch gegeben sein, wenn der Erbe durch den Verbleib im Familienheim eine erhebliche Beeinträchtigung seines Gesundheitszustands zu gewärtigen habe. Das FG hat deshalb im zweiten Rechtsgang, ggf. mit Hilfe ärztlicher Begutachtung, die geltend gemachte Erkrankung einschließlich Schwere und Verlauf zu prüfen. ■

FINANZAMT DARF AUCH NACH ERÖFFNUNG DES INSOLVENZVERFAHRENS NOCH „ERSTATTUNGSBESCHEIDE“ ERLASSEN

Urteil vom 05.04.2022 – IX R 27/18

Steuerbescheide, mit denen eine positive Steuer festgesetzt wird, können ausnahmsweise auch nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens wirksam ergehen, wenn sich unter Berücksichtigung von Anrechnungsbeträgen insgesamt ein Erstattungsbetrag ergibt. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) mit Urteil vom 05.04.2022 – IX R 27/18 entschieden.

Im Streitfall reichte der Kläger als Insolvenzverwalter über das Vermögen des W eine Einkommensteuererklärung für W und dessen Ehefrau beim Finanzamt (FA) ein. Dieses setzte die Einkommensteuer erklärungsgemäß in Höhe von rund 29.000 Euro fest. Unter Berücksichtigung einbehaltener Lohnsteuer und Kapitalertragsteuer ergab sich ein Erstattungsbetrag in Höhe von rund 2.500 Euro. Dagegen wandte sich der Kläger mit Einspruch und Klage und machte geltend, das

FA dürfe nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens keine (förmlichen) Bescheide mehr erlassen.

Dem ist der BFH –wie schon zuvor das Finanzgericht– nicht gefolgt und hat die Handhabung der Finanzverwaltung bestätigt. Zwar dürfen Steuerbescheide nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht mehr ergehen, wenn darin Insolvenzforderungen festgesetzt werden. Vielmehr muss das FA Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis zur Tabelle anmelden. Eine Ausnahme gilt für sog. Nullbescheide sowie für Umsatzsteuerbescheide, mit

denen eine negative Steuer festgesetzt wird und aus denen sich keine Zahllast ergibt.

Ein vergleichbarer Ausnahmefall liegt nach Ansicht des BFH auch dann vor, wenn sich –trotz positiver Steuer– unter Berücksichtigung von Anrechnungsbeträgen eine Erstattung ergibt. Einem derartigen Bescheid fehlt die abstrakte Eignung, sich auf anzumeldende Steuerforderungen auszuwirken. Denn damit hat das FA keine Insolvenzforderung festgesetzt, die nur nach den Vorschriften über das Insolvenzverfahren verfolgt werden kann. ■

Bundesfinanzhof,
Pressemitteilung
Nr. 31/2022 vom
11.08.2022

STRAFVERTEIDIGUNGSKOSTEN ALS WERBUNGSKOSTEN

Bundesfinanzhof, Beschluss vom 31.03.2022 – VI B 88/21: Strafverteidigungskosten sind als Werbungskosten abziehbar, wenn der strafrechtliche Vorwurf, gegen den sich der Steuerpflichtige zur Wehr setzt, durch sein berufliches Verhalten veranlasst ist.

Sachverhalt:

Gegen den Kläger wurde ein Strafverfahren wegen Lohnsteuerhinterziehung und Vorenthaltens von Arbeitsentgelten als angestellter (faktischer) Geschäftsführer geführt. Die Kosten für seine Strafverteidigung hat er als Werbungskosten geltend gemacht und diesen Abzug vor dem Finanzgericht durchgesetzt. Die Nichtzulassungsbeschwerde des Finanzamtes blieb erfolglos.

Entscheidungsgründe:

Eine berufliche Veranlassung als Voraussetzung für einen Werbungskostenabzug liegt aus Sicht des Bundesfinanzhofes über den Wortlaut des § 9 Abs. 1 S. 1 EStG hinaus vor, wenn für die Aufwendungen objektiv ein Zusammenhang mit der auf die Einnahmeerzielung gerichteten Tätigkeit besteht und sie subjektiv zur Förderung dieser steuerlich relevanten Tätigkeiten gemacht werden. Auch strafbare Handlungen, die im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit stehen, können derartige Erwerbsaufwendungen begründen.

Voraussetzung hierfür ist, dass die Strafverteidigungskosten durch ein berufliches Verhalten veranlasst sind. Dies erfordere, dass die dem Steuer-

von
Dr. Ingo Minoggio,
Fachanwalt für
Steuerrecht und für
Strafrecht und
Dr. Barbara Bischoff,
Fachanwältin für
Strafrecht

pflichtigen zur Last gelegte Tat in Ausübung der beruflichen Tätigkeit begangen wurde. Die schuldhaften Handlungen dürfen hingegen nicht auf privaten, den beruflichen Zusammenhang aufhebenden Umständen beruhen.

Private Gründe überwiegen, wenn die Straftaten nur insoweit mit der Erwerbstätigkeit im Zusammenhang stehen, als diese eine Gelegenheit für die Begehung einer Straftat verschafft. Die erwerbsbezogene Veranlassung ist insbesondere aufgehoben, wenn der Arbeitnehmer seinen Arbeitgeber bewusst, also vorsätzlich schädigen wollte oder sich oder einen Dritten durch die schädigende Handlung bereichert hat.

Bei Strafverteidigungskosten, die sich auf die Verkürzung von Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträgen beziehen, könne von Taten in Ausübung einer beruflichen Tätigkeit ausgegangen werden. Ein überlagernder privater Veranlassungszusammenhang könne ausgeschlossen werden, wenn nicht festgestellt wurde, dass sich die angefallenen Kosten auch auf die Verteidigung wegen der Verwendung der Mittel aus Scheinrechnungen für private Zwecke und damit zur eigenen Bereicherung bezogen.

Praxishinweis:

Die vorliegende Entscheidung bestätigt die bisherige Rechtsprechung zum Werbungskostenabzug bei Strafverteidigungskosten. Die dem Steuerpflichtigen vorgeworfene Straftat muss für einen Abzug ausschließlich und unmittelbar aus seiner betrieblichen oder beruflichen Tätigkeit heraus erklärbar sein (grundlegend BFH, Urteil vom 12.6.2002 – XI R 35/01). Ein Betriebsausgaben- oder Werbungskostenabzug kommt nur bei einer

eindeutig der beruflichen Sphäre zuzuordnenden Tat in Betracht. Sollten Zweifel bestehen, wie der Sachverhalt einzuordnen ist, sollten zur Vermeidung eines erneuten Strafbarkeitsvorwurfes der wesentliche Sachverhalt im Rahmen der Erklärung offengelegt und die vorgenommene Einordnung für das Finanzamt transparent gemacht werden.

Ein Unternehmer, der sich gegen den Verdacht zur Wehr setzt, im Zusammenhang mit seiner unternehmerischen Tätigkeit eine Straftat begangen zu haben, kann generell die an seinen Strafverteidiger entrichtete Umsatzsteuer nicht als Vorsteuer abziehen (grundlegend BFH, 11.04.2013 – V R 29/10). Hierauf sollten die beteiligten Berater unbedingt hinweisen, da diese besondere Rechtsprechung oftmals unbekannt ist.

Da Steuerstrafverteidigung im Regelfall im objektiven Tatbestand anfängt und der Steuerstrafverteidiger sich in vielen Fällen auch mit den Besteuerungsgrundlagen auseinandersetzt, kann in geeigneten Fällen geprüft werden, ob ein Teil der Arbeiten als steuerliche Beratung separat berechnet werden kann. Auch dieser Sachverhalt sollte aber möglichst gegenüber der Finanzverwaltung transparent gemacht werden, um jeden Vorwurf einer Steuerstrafatbegehung hierdurch für den Mandanten zu vermeiden. ■



Aus dem Magazin
Profile 3/2022 des
Steuerberaterverbandes
Westfalen-Lippe e.V.

Steuerkonforme Lösungen für alle Bereiche rund um Mitarbeiterauslagen



Reisekosten und Barauslagen

Ohne Excel, ohne Papier –
digital abrechnen inklusive
DATEV-Schnittstellen.



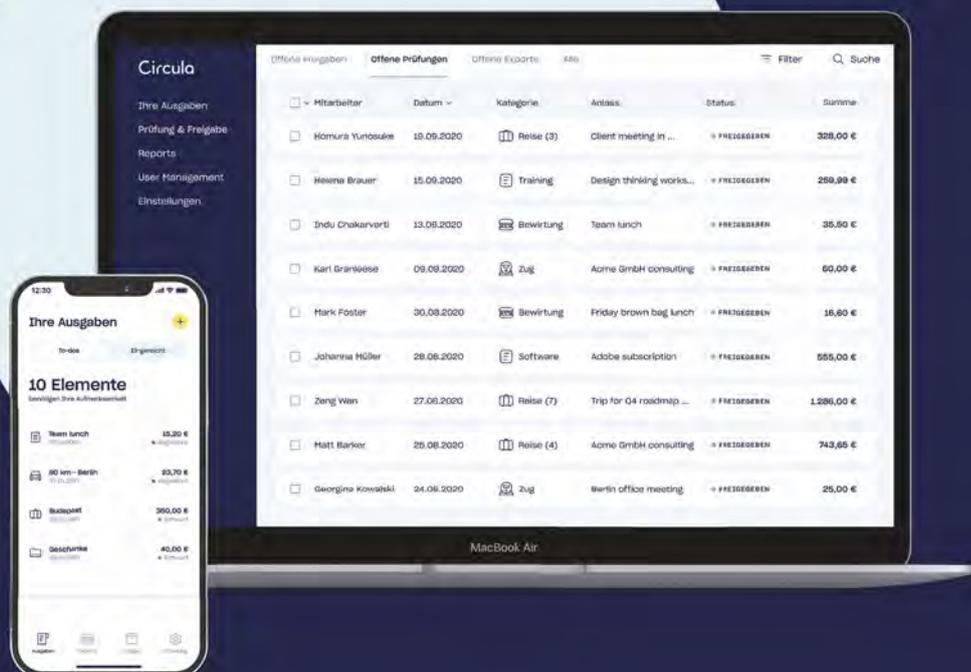
Nettolohnoptimierung

Vom digitalen
Essenszuschuss bis zum
Mobilitätsbudget.



Firmenkreditkarte

Physisch und virtuell
mit automatischer
Ausgabenerstellung.



Jetzt Sonderkonditionen für
Steuerberater & Mandanten sichern:
www.circula.com/steuerberater

 steuerberater@circula.com

 030 215 028 64

BMF ZUR ERTRAGSBESTEuerung VON VIRTUELLEN WÄHRUNGEN UND SONSTIGEN TOKEN



Vor dem Hintergrund der wachsenden Bedeutung von Token im Allgemeinen und virtuellen Währungen wie Bitcoin im Speziellen veröffentlichte das BMF in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder unter dem Datum v. 10.5.2022 ein BMF-Schreiben, das den Praktikern in Verwaltung und Wirtschaft sowie dem einzelnen Steuerpflichtigen einen rechtssicheren und einfach anwendbaren Leitfaden zur ertragsteuerrechtlichen Behandlung von virtuellen Währungen und sonstigen Token an die Hand geben soll.

Im Einzelnen:

Das BMF-Schreiben nimmt auf 24 Seiten Stellung zur ertragsteuerlichen Behandlung von virtuellen Währungen und von Token.

Ausgehend von allg. Erläuterungen zu virtuellen Währungen, Token, Blockchain etc. nimmt das BMF-Schreiben u. a. Stellung zur Wirtschaftsgutqualität virtueller Währungen und sonstiger Token sowie zur Einkünfteabgrenzung im Zusammen-

hang mit der Blockerstellung mittels Proof of Work und Proof of Stake, Verwendung von Einheiten einer virtuellen Währung für Staking, Einkünfte aus dem Betrieb einer Masternode sowie Einkünfte aus der Veräußerung von Einheiten einer virtuellen Währung und sonstigen Token. Ferner erfolgt eine ertragsteuerliche Einordnung der durch Hard Forks bzw. Airdrops erhaltenen Einheiten einer virtuellen Währung sowie des Initial Coin Offering. Das BMF-Schreiben schließt mit Ausführungen zu den ertragsteuerlichen Besonderheiten von Utility und Security Token sowie Token als Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit i. S. d. § 19 EStG.

Hinweis:

Das BMF-Schreiben ist entsprechend der Anwendungsregelung in allen offenen Fällen anzuwenden.

BMF, Schreiben v. 10.05.2022, IV C 1 – S 2256/19/10003 :001 siehe eNews Steuern, 19/2022 v. 16.5.2022 ■

KASSENFÜHRUNG: AUFBRUCH IN EINE NEUE WELT

Kassenführung bleibt auch sechs Jahre nach Verabschiedung des Gesetzes zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen ein Dauerbrenner. Die technische Sicherheitseinrichtung nach § 146a AO (TSE) hat daran nichts geändert. Ganz im Gegenteil.

Durch Einführung der TSE konnten deliktische Handlungen inzwischen eingedämmt, aber nicht vollends verhindert werden. Was erst gar nicht boniert wird, läuft an Kasse und TSE vorbei. Verdeckte Beobachtungen, Kassen-Nachschaun und brandneue Prüfungsmethoden sollen dem einen Riegel vorschieben.

Erfahrungen zeigen, dass man es mit der Belegausgabepflicht nicht immer ganz so ernst nimmt. Oder Belege qualitativ weit hinter dem zurückbleiben, was die Gesetze fordern (z. B. 146 AO, § 6 KassenSichV, §§ 14, 14b UStG). Obwohl ein Großteil der Unternehmer bereits im Eigeninteresse Wert auf ordnungsgemäße und detaillierte Einzelaufzeichnungen legt, entdeckt die Finanzverwaltung immer wieder teils bedenkliche „Aufzeichnungsvermeidungsstrategien“. Beispiele dafür findet man auf Kassensbons und Bewirtungskostenbelegen zur Genüge. „Backwaren“, „Getränke“ oder „Küche divers“ sind nur einige Negativbeispiele aus Kassenauftragszeilen. Einen ersten Überblick verschaffen sich die Prüfungsdienste regelmäßig durch Aufsummierung der Einzeldaten und anschließende Visualisierung, etwa über IDEA oder MS PowerBI.



Von Gerd Achilles,
Betriebsprüfer
(GKBP Krefeld)
und Dipl.-Fw.
Thomas Neubert,
Betriebsprüfer und
IT-Koordinator
(Sachsen-Anhalt)

Im Diagramm sieht man auffallend viele über „KÜCHE DIVERS“ gebuchte Artikel. Solche Aufzeichnungen sind nicht nur formell (Einzelaufzeichnungspflicht), sondern auch materiell problematisch. Kommt es zur Schätzung, ist der Nachweis der Vollständigkeit der Einnahmen allenfalls unter großem Aufwand möglich. Nahezu unmöglich wird es bei Führung offener Ladenkassen ohne Einzelaufzeichnungen.

„Schubladekasse“ noch zulässig?!

Druckfrisch hat das Bundesfinanzministerium im geänderten AEAO zu § 146 klargestellt: Im Rahmen des § 146 Abs. 1 Satz 3 AO ist die Zumutbarkeit von Einzelaufzeichnungen nicht zu prüfen (!). Das darf aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass andere Tatbestandsmerkmale der Norm einer vereinfachten Tageslosungsermittlung entgegenstehen können. Einzelfallabhängig wird deshalb geprüft, ob tatsächlich eine Vielzahl von Kunden vorliegt (Synonyme: Masse, Unmenge). Überlesen werden darf auch nicht das Tatbestandsmerkmal der Barzahlung. Wer EC-Kartenzahlungsgeräte nutzt, begibt sich unabhängig von der Betriebsgröße in die Einzelaufzeichnungspflicht.

Verfahrensdokumentation als Mehrwert-Dokumentation

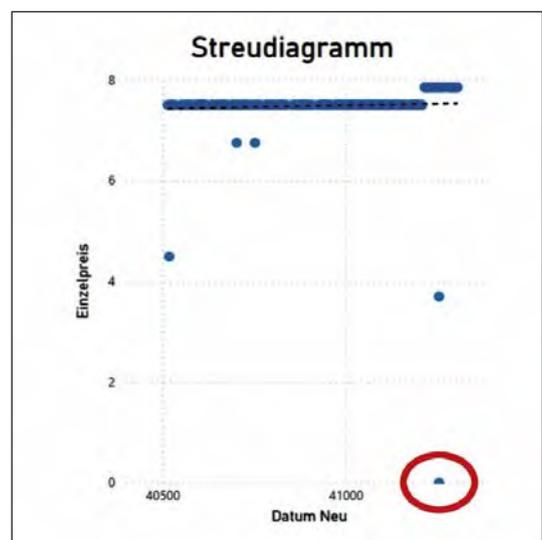
Obwohl man sich annähert: Finanzverwaltung und Literatur liegen bei der Frage nach Verfahrensdokumentationen noch auseinander. Auch in Mandantengesprächen ist dies vermutlich ein kontrovers diskutiertes Thema. Schließlich kosten Anfertigung und Pflege Zeit und Geld, bringen aber auch Vorteile mit sich, z. B.

- Einsparpotenziale durch Prozessoptimierung,
- Schutz vor Sicherheitslücken, Datenmanipulation und Mitarbeiterbetrug,
- Wissenstransfer in Vertretungsregelungen, bei plötzlichem Personalwechsel, Geschäftsveräußerung oder Erbfall,
- Verminderung des Schätzungsrisikos (§§ 158, 162 AO),
- Exkulpation von Vorsatz und Leichtfertigkeit (AEAO zu § 153, Nr. 2.6).

Auch dem Berater bieten Verfahrensdokumentationen erheblichen Mehrwert. Schließen sie doch „Wissenslücken“ in puncto Branchenkenntnis, Aufbau und Struktur des Unternehmens oder Art und Anzahl eingesetzter Vorkontrollsysteme und offener Ladenkassen. Je komplexer die Strukturen, umso mehr ist der Mandant in der Pflicht, seinen Steuerberater über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung seines Auftrags von Bedeutung sein können, zu unterrichten. Enorm wichtig, um Schwachstellen rechtzeitig identifizieren und den Mandanten optimal auf Prüfungshandlungen der Finanzverwaltung vorbereiten zu können. Ohne Verfahrensdokumentation lässt sich das kaum bewerkstelligen.

IKS ist Chefsache!

Dazu gehören auch Einrichtung und Dokumentation eines (wirksamen) internen Kontrollsystems (IKS). Die Realität sieht oft anders aus, wie Prüfungserfahrungen zeigen. Kommen digitale Methoden der Finanzverwaltung zum Einsatz, mit denen Kassendaten über Dashboards graphisch aufbereitet werden, findet häufig erst der Betriebsprüfer das „schwarze Schaf“ im Unternehmen.

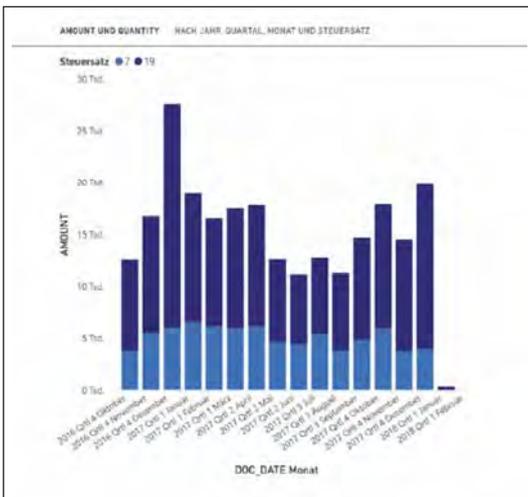


Man erkennt hier mittels Streudiagramm, dass ein bestimmter Artikel im Prüfungszeitraum mit sechs unterschiedlichen Preisen registriert wurde. Auffällig ist die Artikelabgabe zu 0,00 Euro (Rabatt 100%). Dem Betriebsprüfer stellen sich gleich mehrere Fragen:

- Welcher Mitarbeiter darf Rabatte in welcher Höhe einräumen?
- Sind unentgeltliche Wertabgaben und Mitarbeiter Rabatte zutreffend versteuert?

- Existiert eine Rabattdeckelung nur auf dem Papier oder sind Mitarbeiter auch über Programmsperren von (hohen) Rabattgewährungen ausgeschlossen?
- Wie und in welchen Abständen kontrolliert der Unternehmer die Wirksamkeit seines IKS?

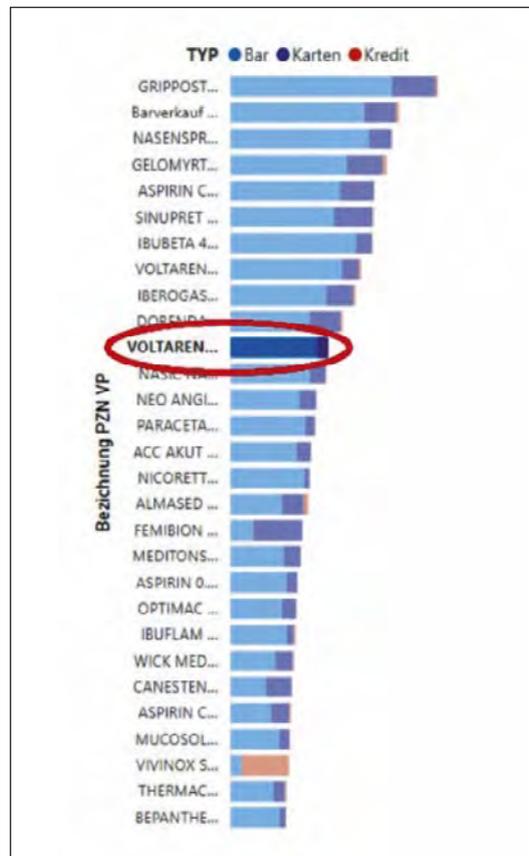
Andere Auffälligkeiten können sich im Rahmen der zutreffenden Trennung der Entgelte in einem Restaurant ergeben:



Aufgrund zahlreicher Weihnachtsfeiern in einem Restaurant zeigt der dritte Balken für Dezember 2016 auffallend hohe Umsätze und einen vergleichsweise hohen Anteil regelsteuerter Umsätze (19%). Um spätere Fehlinterpretationen zu vermeiden, sollte der Reservierungskalender vorgelegt werden können. Hier schließt sich der Kreis zur Verfahrensdokumentation in Sachen Art, Ort und Dauer der Aufbewahrung des Kalenders.

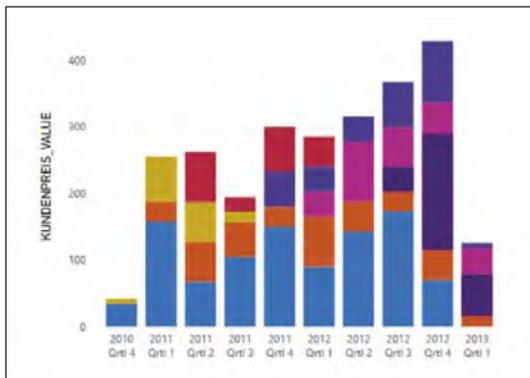
Die Aufzeichnung der Zahlungswege nach den neuen Vorgaben der Digitalen Schnittstelle der

Finanzverwaltung für Kassensysteme (DSFinV-K) macht auch diese zu einem zunehmend spannenden Prüffeld.



Hier wurde das Produkt VOLTAREN ähnlich wie die weiteren Artikel relativ häufig bar verkauft. Anders sieht es bei VIVINOX aus, was zu weiteren Ermittlungen führen wird.

Ist der „auffällige“ Artikel identifiziert, lassen sich im nächsten Schritt weitere Auswertungen nach Mitarbeitern (hier farblich markiert) vornehmen, die nicht selten deliktisch handelnde Kassensbediener enttarnen.



AmadeusVerify braucht „gute“ Belege

Nachrechnen mit spitzem Bleistift war gestern – das Netz wird engmaschiger. Denn die schon bekannten digitalen Verprobungsmethoden der Finanzverwaltung werden nach und nach erweitert. So lassen sich mit der neu eingeführten Prüfsoftware AmadeusVerify Belege aus Testkäufen schnell verifizieren. Dafür braucht es eine neue Belegkultur durch Abdruck des QR-Codes. Das ist freiwillig (vgl. § 6 Satz 2 Nr. 2 KassenSichV), wenn aber im Rahmen der Belegverifikation

- 1. ein grüner Haken bestätigt, dass technisch alles in Ordnung ist und

- 2. die Sichtprüfung materiell zutreffende Einzelaufzeichnungen erkennen lässt,

kann von einer Kassen-Nachschau nach § 146b AO durchaus abgesehen werden.

Ohne QR-Code ist das nicht möglich. Dann müssen die Daten aus dem Kassensystem und die abgesicherten Daten der TSE (TAR-Files) vom Amtsträger in AmadeusVerify eingelesen werden, um sichere Erkenntnisse über die Ordnungsmäßigkeit der Kassenführung zu erhalten.

Fazit

Aus zeitlicher und finanzieller Sicht mag es zunächst als Herkules-Aufgabe erscheinen, Geschäftsvorfälle prüfungssicher darzustellen und nachvollziehbar zu machen. Und doch ist es eine Investition in die Zukunft. Sachverhalte problemlos aufklären zu können, formelle Mängel abzustellen oder Kalkulationsdifferenzen zu beseitigen, sollten die Anstrengung wert sein. Nicht zu vergessen: Das gute Gefühl, auf alle Fälle vorbereitet zu sein. ■

Aus dem Verbandsmagazin 1/2022 des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e.V.

VBG VERGIBT NEUE UNTERNEHMENSNUMMERN

Nach einer aktuellen Mitteilung der Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) erhalten bundesweit alle Mitgliedsunternehmen der Berufsgenossenschaften und Unfallkassen zum 1.1.2023 eine neue einheitliche Unternehmensnummer. Sie soll künftig die Grundlage für einen einheitlichen Standard im Datenaustausch mit der Unfallversicherung bilden. Bei der VBG wird sie die bisher geltenden Kundennummern ersetzen.

Die neue Unternehmensnummer wird aus 15 Ziffern bestehen. Nach dem Willen der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung soll mit diesem Nummernsystem eine einheitliche Infrastruktur für eine digitale Verwaltung geschaffen sowie die Kommunika-

tion zwischen den Unternehmen und den Unfallversicherern vereinfacht und beschleunigt werden.

Die neue Unternehmensnummer ist künftig zwingend zu verwenden, um zum Beispiel UV-Jahresmeldungen oder Lohnnachweise digital zu übermitteln. Die Umstellung soll automatisch und rechtzeitig vor dem 1.1.2023 erfolgen, sodass von den Unternehmen selbst nichts weiter zu veranlassen sei. Die VBG hat angekündigt, alle Mitgliedsunternehmen im Herbst 2022 nochmals gesondert schriftlich über den Nummernwechsel zu informieren. Weitere Informationen sind auch über einen FAQ-Katalog zur Unternehmensnummer unter www.vbg.de abrufbar. ■

Aus dem
DStV-Forum/
Die Steuerberatung:
09/2022,
TB-Nr.: 114/22,
Stand: 20.07.2022

BÜCHSE DER PANDORA 2022 REFORM DES STATUSFESTSTELLUNGSVERFAHRENS

Endlich eine Reform, welche den Namen verdient: Still und heimlich wurde der § 7a SGB IV reformiert. Das Statusfeststellungsverfahren (§ 7a SGB IV) wurde verfahrensrechtlich grundlegend reformiert. Welche Auswirkungen dies auf Ihre Mandanten und die abrechnenden Steuerkanzleien hat, beleuchtet der nachfolgende Beitrag.

Welche Möglichkeiten bietet das „neue“ Statusfeststellungsverfahren für den Compliancebereich?

Für Ihre Mandanten ergeben sich grundlegende und vielseitige Complianceansätze zur Absicherung der Geschäftsführung und Auftraggeber für beabsichtigte Auftragsverhältnisse. Es wurden sinnvolle Werkzeuge für mehr Rechtssicherheit geschaffen, soweit man den Umgang beherrscht.

Hinweis an Juristen: Das „neue“ Verfahren hat es verfahrensrechtlich in sich. Wer die neuen verfahrensrechtlichen Abläufe unterschätzt, kann und wird durchaus (auch haftungsrechtliche) Überraschungen erleben. Ohne Spezialwissen

Von Klaus Peter Reidt,
Sachverständiger
für Sozialversiche-
rungsrecht und
Rentenberater

kann sich das Prognoseverfahren mitunter zu einem Rohrkrepierer und die Gruppenfeststellung zur Büchse der Pandora entwickeln.

Hinweis an Steuerberater/Entgeltabrechner

Sie spielen anlässlich des Verfahrens eine wichtige Rolle. Die Bundessteuerberaterkammer forderte eindrucksvoll, Ihre Vertretungsbefugnis auf das sogenannte Statusverfahren auszuweiten. Rechts- und Planungssicherheit funktionieren selten ohne die Kenntnisse der Steuerkanzlei. Auch wenn Steuerberater ihre Mandanten in diesen Verfahren (noch) nicht vertreten dürfen, sollten Steuerberater diese Neuerungen auch im eigenen Interesse kennen:

Hinweis in Ihrer eigenen Sache: Als Ihr Fachberater berichtete ich bereits mehrfach darüber, dass der Türspalt für eine freie Mitarbeit, ob in Kliniken oder Pflegebereichen, immer enger wird. Nun sind auch Sie betroffen. Für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses können auch berufsrechtliche Weisungsrechte sprechen, so das BSG in seiner Sitzung vom 27. April 2021. Dass nicht jeder Fall bis zum BSG zu tragen ist, wissen wir seit dem sogenannten Schönwetterurteil vom 29.08.2012. Dieser Fall des diplomierten Betriebswirtes gehört definitiv dazu. Vor dem Hintergrund der nicht zulässigen Elementarentscheidung wies der Vorsitzende des 12. Senats die Revisionsführer mehrfach darauf hin, keine Entscheidung in der Sache treffen zu müssen. Wider besseres Wissen beantragte die Verfahrensbevollmächtigte eben diese, nunmehr sehr unsägliche, Begründung und bezog sich gar auf Ihren Berufsstand.

Nun gilt: Ihre Freelancer in einer Steuerkanzlei sollten zügig abgeprüft werden, das neue „zwei-

schneidige“ Werkzeug haben Sie nun an der Hand.

I. VERFAHRENSRECHTLICHE NEUERUNGEN

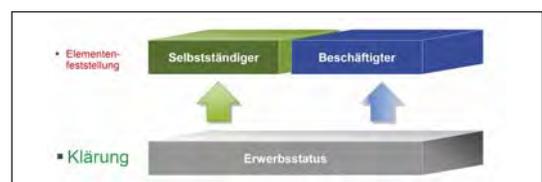
- Einführung einer mündlichen Anhörung im Widerspruchsverfahren
- Prognoseentscheidung vor Tätigkeitsaufnahme
- Gruppenfeststellung für nach Art und Umständen der Ausübung vergleichbare einheitliche vertragliche Vereinbarungen
- Antragsrecht eines „Dritten“ bei einer Dreiecksbeziehung
- Feststellungspflicht der Clearingstelle, wer Arbeitgeber ist (Auftraggeber (AuG) oder Dritte)

II. NEUERUNGEN

Seit dem 1. April dieses Jahres wird „nur noch“ der Erwerbsstatus festgestellt.

§ 7a Feststellung des Erwerbsstatus
 [...] 1Die Beteiligten können bei der Deutschen Rentenversicherung Bund schriftlich oder elektronisch eine Entscheidung beantragen, ob bei einem Auftragsverhältnis eine Beschäftigung oder eine selbständige Tätigkeit vorliegt [...]

Es wird keine Entscheidung mehr über eine etwaige Versicherungspflicht getroffen. Dies soll das Verfahren erheblich abkürzen.



1. Die Prognoseentscheidung

Die Einführung einer Prognoseentscheidung ermöglicht die Feststellung des Erwerbsstatus schon vor der Aufnahme der Tätigkeit und damit frühzeitiger als bisher. Der Antragsteller hat die noch nicht ausgeübte Tätigkeit dabei realitätsnah und zutreffend zu erfassen und die oftmals nur abstrakt gehaltenen Vertragsbedingungen zugrunde zu legen, sodann muss er darlegen, wie das Vertragsverhältnis konkret ausgefüllt und gelebt werden soll. Dies fordert dem Antragsteller einiges an Wissen ab.

Praxishinweis Rohrkrepiierer

Antragstellung eines IT-Mandanten ohne rechtliche Begleitung und Vorprüfung am 02.05.2022 für ein ab dem 01.07.2022 beabsichtigtes Auftragsverhältnis. Am 15.06.2022 ergeht der Bescheid der Clearingstelle mit dem Ergebnis Erwerbsstatus: „Beschäftigter“.

Die Crux: 24 weitere IT-Iler wurden in den letzten sechs Jahren entsprechend eingesetzt („gelebt“).

Spätestens mit Erhalt des Bescheides gilt der Mandant als verbösert. Er ist gesetzlich verpflichtet, die 24 identischen Auftragsverhältnisse zu prüfen und die Beiträge für mindestens vier Jahre abzuführen. Ein Anspruch auf Beitragszahlung verjährt in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit (§ 25 Abs. 1 Satz 1 SGB IV). Bei (bedingt) vorsätzlich vorenthaltenen Beiträgen beträgt die Verjährungsfrist 30 Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres der Fälligkeit (§ 25 Abs. 1 Satz 2 SGB IV). Anlässlich der nächsten Betriebsprüfung im Jahr 2025 wird der Prüfer den Vorgang aufgreifen.

Geschätzter Beitragsschaden:

Jahr	BBG RV/Euro	Subunternehmer	Bemesungsgrundlage	Beiträge RV/AV ¹
2018	78.000	25	1.950.000	409.500,00 €
2019	80.400	25	2.010.000	422.100,00 €
2020	82.800	25	2.070.000	434.700,00 €
2021	85.200	25	2.130.000	447.300,00 €
2022	84.600	25	2.115.000	444.150,00 €
2023	84.600 ²	25	2.115.000	444.150,00 €
2024	84.600 ³	25	2.115.000	444.150,00 €
			Nachforderung	3.046.050,00 €



¹ Vereinfacht dargestellt.
² Geschätzt.
³ Geschätzt.



2. Die Gruppenfeststellung

Es wird eine Gruppenfeststellung für gleiche Vertragsverhältnisse ermöglicht. Voraussetzung für eine gutachterliche Äußerung ist, dass zumindest ein konkretisierter Einzelfall als exemplarisches Anschauungsbeispiel vorliegt, über dessen Erwerbsstatus entschieden wird. Es besteht damit eine Konnexität zwischen dem konkreten Auftragsverhältnis und der weiteren Gruppenfeststellung.

Hinweis: Diese sogenannte gutachterliche Äußerung ist „kein Verwaltungsakt“ und bindet somit keinen Prüfdienst oder die Einzugsstelle. Der Gesetzgeber „geht jedoch davon aus“¹, dass der einmal geprüfte Sachverhalt nicht anlasslos einer erneuten Prüfung unterzogen und anders beurteilt wird. Hier gilt: Nach dem Antrag ist vor dem Antrag. Die Mandanten sind abzusichern durch die Beantragung einer konkreten Entscheidung per Bescheid im Sinne des § 7a SGB IV.

¹ Drucksache 19/29893, Seite 32.

In der Praxis erhält der Auftraggeber die gutachterliche Äußerung (Gültigkeit zwei Jahre) und händigt dem Auftragnehmer jeweils eine Kopie aus.

a. Vertrauensschutz

Soweit ein anderer Versicherungsträger die „Äußerung“ anzweifelt und anders entscheidet, soll jedoch erst mit Bekanntgabe des entsprechenden Bescheides Versicherungspflicht eintreten, wenn die Auftragnehmer über eine ausreichende Absicherung gegen das finanzielle Risiko von Krankheit und zur Altersvorsorge (durchgängig?) vorgenommen haben.

Hinweis: Wer überwacht die vergleichbare Absicherung und die Zweijahresfrist? Hier kommen ggf. die FA LuG und die Entgeltabrechner ins Spiel. Soweit beauftragt!

Der Auftraggeber genießt insoweit einen Vertrauensschutz und erhält hierdurch Sicherheit.

b. Die Büchse der Pandora

Eins liegt auf der Hand: Entweder kann man hier über die fehlende Absicherung zur KV/PV/RV stolpern oder aber über die sich ständig veränderte Rechtsprechung des BSG.

Mit der Gruppenfeststellung eröffnet der Mandant durchaus seine Abläufe. Wer die Zweijahresfrist übergeht und weitermacht, bietet den Prüfern zukünftig die Nachforderung auf dem Silbertablett.

3. Die Dreieckskonstellation

Wird die vereinbarte Tätigkeit für einen Dritten (bspw. AÜG; Werkvertrag) erbracht und liegen

Anhaltspunkte dafür vor, dass der Auftragnehmer in dessen Arbeitsorganisation eingegliedert ist und dessen Weisungen unterliegt, stellt die Clearingstelle bei Vorliegen einer Beschäftigung auch fest, ob ein Beschäftigungsverhältnis besteht und zu wem (AuG oder Dritter).

Statusklärung zu einem Dritten:

- Ausweitung der Statusprüfung bei sogenannten Dreiecksverhältnissen
- Schaffung eines eigenen Antragsrechtes des Einsatzunternehmens (Risiko!?) oder
- Zwang zum Outing eines Endkunden mit allen Konsequenzen (AÜG; StGB).

4. Befristung

Die Änderungen/Neuerungen gelten zunächst zeitlich befristet vom 01.04.2022 bis zum 30.06.2027.

5. Vertretungsbefugnis für Steuerberater

Die Bundessteuerberaterkammer unterstützte Sie mit einer Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin in dem Anliegen, Ihre bisherige Vertretungsbefugnis auf die Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV zu erweitern.¹

a. Erwartungshaltung der Mandanten

Sie begründet dies mit der Erwartungshaltung Ihrer Mandanten, eine „Full-Service-Leistung aus

einer Hand“ zu erwarten. Die Mandanten hätten kein Verständnis dafür, dass der beauftragte Steuerberater sie trotz seiner großen Sachnähe und Kenntnis der Unternehmensstruktur und der von der Clearingstelle benötigten Daten in Statusfeststellungsverfahren – anders als in der Steuer – nicht vertreten darf.

b. Sorgfaltsmaßstab ist hoch

Die Messlatte für den Sorgfaltsmaßstab derartiger Verfahren hat der 12. Senat des Bundessozialgerichts bereits in seiner Entscheidung vom 5. März 2014² hoch angelegt und festgestellt, dass den Berufsträgern Steuern eine Vertretungskompetenz (noch) nicht zugestanden werden kann. Bislang sind nur Juristen und Rentenberater zugelassen.

So schön die Complianceansätze des neuen Verfahrens auch eingestuft werden dürfen, die Beispiele zum Rohrkrepierer und der Büchse der Pandora lassen aufhorchen. Sowohl mit der Frage, ob ein solches Verfahren überhaupt durch entsprechende Antragstellung und (schon oder noch) zu einem bestimmten Zeitpunkt eingeleitet wird als auch mit der Frage, wie in einem solchen Verfahren konkret vorzutragen ist, sind wegen der damit verbundenen weitreichenden und den Vorstellungen der jeweils beteiligten Personen möglicherweise widersprechenden versicherungs- und beitragsrechtlichen Konsequenzen erhöhte Anforderungen verbunden³. ■

¹ Ausschussdrucksache 19(11)1148; Unaufgeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung von Sachverständigen in Berlin am 17. Mai 2021 um 10:30 Uhr der Bundessteuerberaterkammer KdöR.

² BSG, Urteil vom 05.03.2014 – B 12 R 7/12 R

³ BSG, Urteil vom 05.03.2014 – B 12 R 7/12 R, Tz 9. Cc)

PFLICHT ZUR FÜHRUNG ELEKTRONISCHER ENTGELTUNTERLAGEN



Aus aktuellem Anlass weisen wir darauf hin, dass seit 01.01.2022 begleitende Entgeltunterlagen nach § 8 Abs. 2 BVV in elektronischer Form beim Arbeitgeber vorliegen müssen. Das betrifft beispielsweise Unterlagen zur Staatsangehörigkeit oder über eine Entsendung. Diese Neuerung steht im engen Zusammenhang mit der Einführung der verpflichtenden elektronisch unterstützten Betriebsprüfung ab 2023. Wichtig: Nicht nur die Arbeitgeber sind dazu verpflichtet, die Unterlagen elektronisch zu führen. Auch die „übermittelnden“ Stellen müssen die jeweiligen Unterlagen elektronisch vorlegen. So muss bereits derjenige, der einen solchen Nachweis beim Arbeitgeber einreicht, z. B. ein Student reicht eine Immatrikulationsbescheinigung ein, dies elektronisch tun.

Von der Änderung erfasst sind unter anderem:

- Unterlagen zur Staatsangehörigkeit, zu einer Versicherungsfreiheit

- Befreiung von der Versicherungspflicht und zu einer Entsendung
- Daten zu den erstatteten Meldungen
- Daten zu Rückmeldungen der Krankenkassen
- Anträge von Minijobbern zur Befreiung von der Rentenversicherungspflicht
- Erklärungen von kurzfristig Beschäftigten über weitere kurzfristige Beschäftigungen
- Kopien von Anträgen auf Statusfeststellungsverfahren
- Bescheide von Krankenkassen über die Feststellung der Versicherungspflicht
- Immatrikulationsbescheinigungen Werkstudenten
- Nachweise der Elterneigenschaft
- Aufzeichnungen nach dem Mindestlohngesetz und dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz.

Möglichkeit zur Befreiung bis Ende 2026

Bis Ende 2026 können sich Arbeitgeber auf Antrag beim zuständigen Prüfdienst der Deutschen Rentenversicherung von der Verpflichtung zur elektronischen Führung der begleitenden Entgeltunterlagen befreien lassen. ■

Aus den Verbandsnachrichten 2/2022 des Steuerberaterverbandes Thüringen e.V.

WICHTIGE ÄNDERUNGEN IM ARBEITSRECHT

Der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union mit Inkrafttreten ab 01.08.2022 Änderungen im Arbeitsrecht umgesetzt. Veränderungen im Nachweisgesetz und anderen Gesetzen bringen neue Pflichten für Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit sich, die man im steuerberatenden Beruf zur Führung ordnungsgemäßer Lohn- und Gehaltskonten kennen muss.

Änderungen am Nachweisgesetz: neue Mindestinhalte für Arbeitsverträge

Kernelement der Neuregelungen im Nachweisgesetz ist, dass die wesentlichen Arbeitsbedingungen weiterhin schriftlich niederzulegen sind. Die elektronische Form bleibt gemäß § 2 Abs. 1 Satz 3 NachweisG ausgeschlossen. Der deutsche Gesetzgeber hat die Möglichkeit verpasst, dass Arbeitgeber Nachweise digital erbringen können. In Zeiten elektronischer Personalakten und digitaler Archive sind Medienbrüche also weiterhin nicht zu vermeiden. Die in manchen Branchen übliche Praxis, mit einem abfotografierten und per Messenger versandten Schreiben unkompliziert zu kündigen oder bei der Befristung von Arbeitsverträgen auf digitale Scans der Unterschrift zurückzugreifen, bleibt unzulässig. Darüber hinaus werden Verstöße gegen bestimmte Vorschriften des Nachweisgesetzes erstmals als Ordnungswidrigkeit eingestuft. Einhergehen können damit Geldbußen von jeweils bis zu 2.000 Euro.

Bei neu begründeten Arbeitsverhältnissen ist jetzt zu beachten, dass in Abhängigkeit der Art



der Arbeitsbedingungen unterschiedliche Fristen für die Aushändigung der wesentlichen Arbeitsbedingungen gelten, vom ersten Tag der Arbeitsleistung bis spätestens einen Monat nach vereinbartem Beginn des Arbeitsverhältnisses. Mitarbeitende können vom Arbeitgeber verlangen, dass die im Nachweisgesetz genannten wesentlichen Arbeitsbedingungen innerhalb von einer Woche ausgehändigt werden.

Pflicht zum Nachweis neuer Vertragsbedingungen

Folgende Arbeitsbedingungen müssen seit 01.08.2022 zusätzlich zu den bereits jetzt in § 2 NachweisG genannten Vertragsbedingungen aufgenommen werden, falls arbeitsvertraglich vereinbart:

- Enddatum bei befristeten Arbeitsverhältnissen
- Dauer einer Probezeit
- Wahlfreiheit des Arbeitsortes
- Vergütung von Überstunden
- Fälligkeit des Arbeitsentgelts sowie die Form, in der das Arbeitsentgelt ausgezahlt wird
- Vereinbarte Ruhepausen und Ruhezeiten
- Schichtsystem, Schichtrhythmus und Voraussetzungen für die Schichtänderungen
- Erläuterungen zur Arbeit auf Abruf
- Möglichkeit der Anordnung von Überstunden und deren Voraussetzungen
- Fortbildungsanspruch
- Name und Anschrift des Versorgungsträgers der betrieblichen Altersversorgung
- Kündigungsverfahren, mindestens das Schriftformerfordernis, Fristen für die Kündigung des Arbeitsverhältnisses und die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage
- Anwendbare Tarifverträge, Betriebs- oder Dienstvereinbarungen sowie Regelungen paritätisch besetzter Kommissionen, arbeitsrechtliche Sonderregeln kirchliche Arbeitgeber

Darüber hinaus wurden erweiterte Dokumentationspflichten für den Fall eingeführt, dass Mitarbeitende länger als vier aufeinanderfolgende Wochen im Ausland arbeiten und/oder der Auslandsaufenthalt unter den Anwendungsbereich der Richtlinie 96/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 1996 über die Entsendung von Arbeitnehmern im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen fällt.

Arbeitnehmerüberlassung

Entleiher müssen seit August 2022 dem Leiharbeitnehmenden, der seit mindestens sechs Monaten überlassen ist und in Textform den Wunsch nach dem Abschluss eines Arbeitsvertrages angezeigt hat, innerhalb eines Monats nach Zugang der Anzeige eine begründete Antwort in Textform mitteilen. ■

Aus den Verbandsnachrichten 2/2022 des Steuerberaterverbandes Thüringen e.V.

SOZIALVERSICHERUNGSRECHTLICHE HAFTUNGSRISIKEN IM LOHNBUCHFÜHRUNGSMANDAT

Bereits in der Vergangenheit haben sich unterschiedlichste Gerichte mit der Frage befasst, welche sozialversicherungsrechtlichen Pflichten den Steuerberater im Lohnbuchführungsmandat treffen. Das OLG Hamm hat in einem jüngst veröffentlichten Urteil noch einmal verdeutlicht, dass sich bei Übernahme einer Lohnbuchhaltung auch Pflichten in Bezug auf den sozialversicherungsrechtlichen Status für den Steuerberater ergeben und die schuldhafte Verletzung dieser Nebenpflichten aus dem Steuerberatervertrag ein Regressrisiko begründet.

Dem Urteil des OLG Hamm (vom 8.4.2022 – 25 U 42/20 nv. (juris)) lag ein Sachverhalt zugrunde, in dem die Klägerin, eine GmbH, Schadensersatzansprüche gegen ihre ehemalige, u. a. mit der Lohnbuchhaltung betraute Steuerberaterin geltend gemacht hat. Dies geschah, nachdem sie im Anschluss an eine sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung zur Nachzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen für ihre drei Geschäftsführer verpflichtet wurde. Die Klage hatte Erfolg. Nach Auffassung des OLG Hamm hat die Beklagte im Zusammenhang mit der Frage einer Beschäftigung i. S. d. § 7 SGB IV für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH schuldhaft eine Nebenpflicht aus dem Steuerberatervertrag bezüglich der Lohnbuchführung verletzt.

Prüfungsmaßstab des OLG Hamm

Grundlage der Entscheidung ist die bisherige Rechtsprechung des BGH zu sozialversicherungsrechtlichen Haftungsfragen im Lohnbuchführungsmandat (BGH vom 12.2.2004 IX ZR 246/02,

DStR 2004, 2221; vom 23.9.2004 IX ZR 148/03, DStR 2004, 1979; vom 6.6.2019 IX ZR 115/18, DStRE 2020, 760), der sich das OLG Hamm nach eigener Prüfung ausdrücklich anschließt. Danach ist der Steuerberater zwar zu einer Beratung in sozialversicherungsrechtlichen Fragen weder berechtigt noch verpflichtet. Er hat aber zu prüfen, ob für Arbeitnehmer eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht kommt, wenn Beiträge nicht abgeführt werden. Sofern der Steuerberater bei der Prüfung einer Beitragspflicht oder der Berechnung der Höhe der abzuführenden Beiträge auf Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art stößt oder sich die Rechtslage unklar darstellt, darf er den sich stellenden sozialversicherungsrechtlichen Fragen nicht selbst nachgehen. Er hat in diesem Fall seinem Mandanten den Hinweis zu erteilen, einen mit den notwendigen Erfahrungen ausgestatteten Rechtsanwalt aufzusuchen oder zu raten, die Beitragspflicht bei dem Sozialversicherungsträger gem. § 7a SGB IV oder § 28 h Abs. 2 SGB IV selbst prüfen zu lassen.

Vorliegend kein ausreichender Hinweis durch Steuerberaterin

Auf Grundlage dieses Prüfungsmaßstabs stellt das OLG Hamm zunächst klar, dass die Beklagte bei Übernahme des Mandats zur Lohnbuchhaltung nicht zu einer Beratung in sozialversicherungsrechtlicher Hinsicht verpflichtet war und nicht selbst prüfen musste, ob es sich bei der Tätigkeit der Gesellschafter-Geschäftsführer um eine Beschäftigung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 1 SGB IV handelte. Die Beklagte hatte mithin zwar nicht zu

Von
Dr. Christian Bertrand,
Rechtsanwalt, FASr,
Kanzlei Streck Mack
Schwedhelm, Köln

prüfen, ob die Tätigkeit als selbstständig zu qualifizieren war. Sie musste allerdings prüfen, ob eine Befreiung von der Versicherungspflicht in Betracht kam. Es kann nach Auffassung des OLG Hamm dahingestellt bleiben, inwiefern der Beklagten die Rechtsprechung des BSG zur sozialversicherungsrechtlichen Stellung von Gesellschafter-Geschäftsführern bekannt sein musste. Ihr musste zumindest bewusst sein, dass die Einordnung der Tätigkeit von Gesellschaftern als selbstständig oder nicht selbstständig zweifelhaft war. Sie musste wissen, dass sich die Beurteilung der Beschäftigung nach § 7 SGB IV richtet und nach ständiger Rechtsprechung des BSG das Maß der persönlichen Abhängigkeit für die Abgrenzung zwischen selbstständiger oder nicht selbstständiger Tätigkeit entscheidend ist. Die Frage, inwieweit bei drei in gleicher Weise beteiligten Gesellschaftern eine freie Gestaltung der Tätigkeit der einzelnen Gesellschafter unabhängig von den beiden anderen möglich war, ist als sozialversicherungsrechtliche Schwierigkeit zu qualifizieren, die die Inanspruchnahme anwaltlichen Rats oder die Verweisung an die Einzugsstelle nach § 28h SGB IV nahe legt. Aufgrund einer Gesamtbetrachtung dieser Unsicherheiten musste die Beklagte die Klägerin darauf hinweisen, dass die Einholung anwaltlichen Rats oder die Einleitung eines Prüfungsverfahrens beim Sozialversicherungsträger im Interesse der Klägerin geboten war. Dies hat die Beklagte unterlassen.

Mitteilung im Meldeverfahren genügt nicht

Es genügt nach Auffassung des OLG Hamm nicht, dass die Beklagte im Rahmen der Meldung gem.

§ 28a Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 e SGB IV zusätzlich angegeben hat, dass es sich um eine Tätigkeit als geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH handelt. Zwar ist die Einzugsstelle gem. § 7a Abs. 1 Satz 2 SGB IV verpflichtet, einen Antrag auf Feststellung einer Beschäftigung zu stellen, wenn sich aus der Meldung des Arbeitgebers nach § 28 a SGB IV ergibt, dass der Beschäftigte geschäftsführender Gesellschafter einer GmbH ist. Die Beklagte musste jedoch sicherstellen, dass der sozialversicherungsrechtliche Status der Gesellschafter-Geschäftsführer geklärt wurde. Hierzu genügt es nicht, die Durchführung des Statusfeststellungsverfahrens in die Hände der Einzugsstelle zu legen, da dies – trotz der gesetzlichen Verpflichtung – das Risiko beinhaltet, dass eine Antragstellung nicht erfolgt.

Fazit

Das Lohnbuchhaltungsmandat birgt sozialversicherungsrechtliche Haftungsrisiken. So werden insbesondere die sozialversicherungsrechtlichen Risiken der Statusbeurteilung des GmbH-Geschäftsführers oft unterschätzt. Die Frage, inwieweit sich Beratungspflichten bei einem Lohnbuchhaltungsmandat auf sozialversicherungsrechtliche Fragen erstrecken, wird in der Rechtsprechung bislang nicht einheitlich beantwortet (zur Rechtsprechungsübersicht: Wollweber/Bertrand, GmbH-StB 2022, 157). Weitergehend als in der vorgenannten Entscheidung des OLG Hamm hat der mit der Lohnbuchhaltung beauftragte Steuerberater zum Beispiel nach Auffassung des OLG Brandenburg eine umfängliche sozialversicherungsrechtliche Prüfung unter Ein-

beziehung der Fragen der Sozialversicherungspflicht eines GmbH-Geschäftsführers vorzunehmen und muss hierzu die einschlägige Rechtsprechung des BSG kennen (OLG Brandenburg vom 7.11.2006 6 U 23/06, DStRE 2007, 1470). Als Mindestmaßstab, dies zeigt auch die Entscheidung des OLG Hamm, muss der Steuerberater seinem Mandanten den Hinweis erteilen, anwalt-

lichen Rat einzuholen oder sicherstellen, dass der sozialversicherungsrechtliche Status geklärt wird. Zum Zweck der Beweissicherung für ein mögliches Haftungsverfahren sollte der Rat schriftlich erfolgen. Unterlässt der Steuerberater diesen Hinweis oder kann er ihn nicht beweisen, droht ein Schadensersatzanspruch aus sozialversicherungsrechtlichen Nachforderungen. ■

Aus dem Verbandsmagazin 2/2022 des Steuerberaterverbandes Düsseldorf e.V.

ANZEIGE



Immer **aktuell** informiert

Unser Online-Service für Steuerberater und Arbeitgeber

In unserem Themenspezial finden Sie die wichtigsten sozialversicherungsrechtlichen Informationen: Ob Beitragsstundungen, Kurzarbeit, Arbeitsentgelt während einer Quarantäne oder Beschäftigung von Saisonarbeitern.

Mehr erfahren Sie unter aok.de/fk/rh

AOK. Die Gesundheitskasse.

BESCHÄFTIGUNG VON GEFLÜCHTETEN



Zahlreiche Geflüchtete streben auf den deutschen Arbeitsmarkt. Sie können dazu beitragen, den aufgrund der demografischen Entwicklung zunehmenden Personalmangel abzufedern. Sie zu beschäftigen, ist im Fall von Ukrainern für Unternehmen unbürokratisch möglich. Aber auch Geflüchtete aus anderen Staaten können beschäftigt werden.

Beschäftigung von Geflüchteten aus der Ukraine

Um die Millionen Flüchtenden aus der Ukraine aufzunehmen, hat die EU Anfang März beschlossen, die sogenannte Massenzustrom-Richtlinie erstmals anzuwenden. Dadurch haben Flüchtende aus der Ukraine einen besonderen Status. Sie können ohne Visum in die EU einreisen und sich in der EU aufhalten.

Sie erhalten eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis sowie Zugang zu Sozialleistungen ohne aufwändiges Verfahren. Dazu hat das Bundesministerium des Inneren eine Rechtsverordnung erlassen, nach der Ukrainerinnen und Ukrainer vorübergehend von der sonstigen Erfordernis eines Aufenthaltstitels befreit sind.

Eine Beschäftigung oder auch eine Ausbildung in der Bundesrepublik Deutschland ist für sie mit Erhalt einer Aufenthaltserlaubnis mit dem Vermerk über eine erlaubte Erwerbstätigkeit möglich. Geflüchtete aus der Ukraine haben bis zum 31. August Zeit, bei der zuständigen Ausländerbehörde einen Antrag zur Erteilung eines Aufenthaltstitels zu stellen.

Arbeitgeber können Geflüchtete aus der Ukraine sofort beschäftigen, wenn deren Aufenthalts-

erlaubnis nach § 24 Absatz 1 AufenthG mit dem Eintrag „Erwerbstätigkeit erlaubt“ versehen ist. Das ist bei den Kriegsflüchtlingen aus der Ukraine die Regel. Auch mit einer vorübergehenden Bescheinigung, der sogenannten Fiktionsbescheinigung, die die Zeit bis zur Erstellung des eigentlichen Aufenthaltstitels überbrückt, ist schon eine Arbeitserlaubnis erteilt. Die Geflüchteten können dann in Deutschland jeder Beschäftigung nachgehen oder eine Ausbildung beginnen.

Bund und Länder wollen sich dafür einsetzen, dass die Anerkennung der Berufsabschlüsse ukrainischer Geflüchteter einfach und schnell abläuft.

Der Aufenthaltsstatus

Bei der Frage, ob die Beschäftigung eines Geflüchteten im Unternehmen möglich ist, kommt es auf den Aufenthaltsstatus der Person an.

Vor Abschluss des Asylverfahrens:

- Geflüchteten, die Asyl beantragt haben, ist das Arbeiten in den ersten drei Monaten des Aufenthalts in Deutschland untersagt. Asylbewerber können einen verpflichtenden Aufenthalt in einer Erstaufnahmeeinrichtung auferlegt bekommen. Dieser kann bis zu sechs Monate dauern. In der Zeit des Aufenthalts in der Erstaufnahmeeinrichtung wird meist keine Arbeitserlaubnis erteilt.
- Asylbewerber mit einer Aufenthaltsgestattung sind Menschen, deren Asylverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Mit der Beantragung von Asyl wird in der Regel bis zum Abschluss

des Asylverfahrens eine Aufenthaltsgestattung ausgesprochen. Asylbewerber können sich grundsätzlich frei im Bundesgebiet bewegen. Es kann jedoch eine Residenzpflicht bestehen. Sie können ab dem vierten Monat in Deutschland eine Arbeitserlaubnis beantragen.

- Für Asylbewerber aus sicheren Herkunftsstaaten gilt ein Arbeitsverbot, wenn der Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde.

Nach Abschluss des Asylverfahrens:

- Anerkannte Flüchtlinge dürfen jede Beschäftigung aufnehmen.
- Geduldete sind Menschen, deren Asylantrag abgelehnt wurde, die aber nicht abgeschoben werden können. Gründe dafür können beispielsweise eine Krankheit, fehlende Ausweispapiere oder ein Abschiebestopp des Innenministeriums sein. Geduldete können mit Arbeitserlaubnis beschäftigt werden.
- Bei Geduldeten, die das Abschiebehindernis selbst zu vertreten oder ihre Mitwirkungspflichten verletzt haben, ist die Beschäftigung untersagt.

Das gilt auch für Geduldete aus sicheren Herkunftsstaaten, wenn der Asylantrag nach dem 31. August 2015 gestellt wurde.

Beschäftigung mit Arbeitserlaubnis

Arbeitgeber können Personen mit Aufenthaltsgestattung und mit Duldung ab dem vierten Monat beschäftigen, in dem sie sich in Deutschland aufhalten.

Dazu hat der Bewerber eine Arbeitserlaubnis für die konkrete Beschäftigung bei der Ausländerbehörde zu beantragen.

Arbeitgeber müssen sich den Aufenthaltstitel des Bewerbers zeigen lassen. Wenn ein eingeschränkter Zugang zum Arbeitsmarkt gilt, steht in der Aufenthaltsgestattung oder Duldung der Satz „Erwerbstätigkeit nur mit Genehmigung der Ausländerbehörde gestattet“.

Eine Arbeitserlaubnis muss immer bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Voraussetzung ist, dass der Asylsuchende bereits eine Arbeitsstelle gefunden hat. Bei der Ausländerbehörde bekommt er ein Formular, das der Arbeitgeber für ihn ausfüllt.

Das Beschäftigungsduldungsgesetz, das am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist, gewährt Geduldeten einen langfristigen Aufenthaltsstatus für 30 Monate, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Dazu zählt unter anderem die Ausübung einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Umfang von mindestens 35 Wochenstunden seit mindestens 18 Monaten, die eigenständige Sicherung des Lebensunterhalts sowie das Vorliegen hinreichender mündlicher Kenntnisse der deutschen Sprache. Die Beschäftigungsduldung kann nach 30 Monaten in eine Aufenthaltserlaubnis führen.

Die Vorrangprüfung

Bei Bewerbern aus dem Ausland ermittelt die Bundesagentur für Arbeit (BA) im Rahmen einer

Vorrangprüfung, ob bevorrechtigte Bewerber für eine Beschäftigung zur Verfügung stehen, beispielsweise Deutsche oder EU-Bürger. Diese Prüfung ist nicht immer notwendig:

- Vom vierten Monat nach ihrer Einreise an können Asylbewerber und Geduldete in vielen Teilen Deutschlands ohne Vorrangprüfung der BA beschäftigt werden.
- Ab dem 16. Monat des Aufenthalts ist der Arbeitsmarkt in ganz Deutschland ohne Vorrangprüfung offen.
- Ab dem 49. Monat ist keine Zustimmung der BA mehr erforderlich, jedoch weiterhin die der Ausländerbehörde.

Ob auf die Vorrangprüfung verzichtet wird, ist regional unterschiedlich. Auskunft gibt hier im Zweifel die zuständige BA oder die Ausländerbehörde. Die Ausländerbehörde leitet bei Beantragung einer Arbeitsgenehmigung jeweils die notwendigen Schritte teils automatisiert ein.

Beschäftigung ohne Vorrangprüfung

Ohne Vorrangprüfung können Asylbewerber oder Geduldete eingestellt werden, die

- die Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU in Mangelberufen erfüllen oder
- Fachkräfte mit anerkannter, qualifizierter Berufsausbildung in Engpassberufen sind oder
- eine praktische Tätigkeit zur Anerkennung ihrer Berufsqualifikation ausüben oder
- sich bereits 15 Monate in Deutschland aufhalten.

Beschäftigung als Leiharbeitnehmer

Eine Tätigkeit als Leiharbeitnehmer ist für Asylbewerber und Geduldete erlaubt, wenn für die ausgeübte Beschäftigung keine Vorrangprüfung erfolgt. Leiharbeit ist nach Ablauf der Zugangsfrist von drei Monaten in den meisten Regionen oder bei den genannten Beschäftigungen als Fachkraft und generell nach einem Aufenthalt von 15 Monaten möglich.

Geflüchtete im Praktikum

Für Praktika von Geflüchteten ist in allen Fällen eine Arbeitserlaubnis durch die Ausländerbehörde erforderlich, nicht jedoch die zusätzliche Zustimmung der Agentur für Arbeit. Eine Vorrangprüfung durch die BA findet hier nicht statt. Ein Praktikum kann erst nach der Dreimonatsfrist des generellen Arbeitsverbots seit Ankunft in Deutschland aufgenommen werden.

Bei bezahlten Praktika sind Arbeitgeber an die Regeln des Mindestlohngesetzes (MiLoG) gebunden.

Ausbildung von Geflüchteten

Arbeitgeber dürfen Asylsuchenden, die länger als drei Monate in Deutschland sind, einen Ausbildungsplatz anbieten. Geduldete dürfen eine Ausbildung vom ersten Tag an, an dem sie als Geduldete gelten, beginnen.

- Voraussetzung für eine Ausbildung ist eine Beschäftigungserlaubnis, die bei der zuständigen

Ausländerbehörde beantragt werden kann und im Ausweis eingetragen wird. Eine Arbeitsgenehmigung kann ohne Vorrangprüfung und ohne Prüfung der Arbeitsbedingungen zur Berufsausbildung ausgestellt werden.

- Darüber hinaus gibt es Fördermöglichkeiten für ausbildende Betriebe.

Auskunft erteilen die ausbildungsbegleitenden Kammern.

- Geflüchtete erhalten bis zu einem Alter von 21 Jahren auch bei einer Duldung (also einer Ablehnung des Asylbegehrens) ein Bleiberecht in Deutschland bis zum Ende der Ausbildung.
- Bereits anerkannte Flüchtlinge haben einen direkten Zugang zum Ausbildungsmarkt.

Passend zum Thema

Auf dem AOK-Arbeitgeberportal erhalten Sie alle wichtigen Informationen mit konkreten Beispielen aus der Praxis. Außerdem können Sie sich einen Fachbeitrag zum Thema „Geflüchtete Menschen aus der Ukraine beschäftigen“ kostenfrei downloaden:

https://www.aok.de/fk/fileadmin/user_upload/sv/themen/universell/2022/Gefluechtete_Ukraine_Barrierefreies_PDF_2022_.pdf ■



STELLENANGEBOTE

1-3

Machen Sie heute den richtigen Schritt – beginnen Sie Ihre Karriere bei HBBN, als Steuerberater (m/w/d) in Hamburg-Winterhude

Wir, die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH, sind eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit neun Partnern und rund 130 Mitarbeitern decken wir seit über 30 Jahren ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Wir bieten Ihnen:

- Einen abwechslungsreichen und spannenden Tätigkeitsbereich mit eigenem Mandantenkontakt
- Kurze Entscheidungswege, flache Hierarchien und ein kollegiales sowie modernes Arbeitsumfeld
- Mitarbeiter Benefits wie Obst- und Getränkeflatrate, Sportangebot, Jobrad, Beteiligung an Arbeitsplatzbrillen und vieles mehr. Eine vollständige Liste unserer Benefits finden Sie auf unserer Homepage hbbn.de
- Ausführliche Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeiter und Fortbildungsförderung
- Homeoffice nach der Einarbeitung auf Absprache
- Einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Vergütung und flexiblen Arbeitszeiten in einem Team, in dem man sich jederzeit aufeinander verlassen kann!

Ihre Tätigkeiten:

- Umfassende steuerliche Beratung und Steuergestaltung mittelständischer Personen- und Kapitalgesellschaften verschiedener Branchen
- Unterstützung des verantwortlichen Partners und der Steuer-/Rechtsabteilung bei der Bearbeitung von Sonderthemen wie Umstrukturierung, Umwandlungen, Firmenkäufen und Erbschaftsteuer
- Erstellung von Jahresabschlüssen
- Erstellung von privaten und betrieblichen Steuererklärungen für Gesellschaften aller Rechtsformen und deren Gesellschafter

Das klingt ganz nach Ihrem Geschmack? Dann bewerben Sie sich am besten direkt auf unserer Homepage unter <https://www.hbbn.org/karriere/stellenangebote> oder übersenden Sie uns, gerne per E-Mail, Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH

Frau Estela Beja

Lengericher Landstraße 34

49078 Osnabrück

E-Mail: bewerbungen@hbbn.de

2-3

Machen Sie heute den richtigen Schritt – beginnen Sie Ihre Karriere bei HBBN, als Steuerfachangestellter (m/w/d) Teilzeit/Vollzeit in Hamburg-Winterhude

Berufserfahrung ist erwünscht, gerne auch einen Steuerfachwirt (m/w/d), Bilanzbuchhalter (m/w/d) oder Finanzwirt (m/w/d)!

Wir, die HERDEN BÖTTINGER BORKEL NEUREITER GmbH, sind eine mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft mit Standorten in Osnabrück und Hamburg. Mit neun Partnern und rund 130 Mitarbeitern decken wir seit über 30 Jahren ein Leistungsspektrum ab, das sich von den klassischen Disziplinen der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung bis hin zur Betreuung internationaler Mandate mit verschiedenen Standorten erstreckt. Entsprechend vielfältig sind auch die Aufgaben, die von unseren Mitarbeitern gelöst werden.

Wir bieten Ihnen:

- Einen abwechslungsreichen und spannenden Tätigkeitsbereich
- Kurze Entscheidungswege, flache Hierarchien und ein kollegiales sowie modernes Arbeitsumfeld
- Mitarbeiter Benefits wie Obst- und Getränkeflatrate, Sportangebot, Job-Rad, Beteiligung an Arbeitsplatzbrillen und vieles mehr. Eine vollständige Liste unserer Benefits finden Sie auf unserer Homepage hbbn.de

- Ausführliche Einarbeitung durch erfahrene Mitarbeiter und Fortbildungsförderung
- Homeoffice nach der Einarbeitung auf Absprache
- Einen sicheren, langfristigen Arbeitsplatz mit leistungsgerechter Vergütung und flexiblen Arbeitszeiten in einem Team, in dem man sich jederzeit aufeinander verlassen kann!

Ihre Tätigkeiten:

- Laufende Finanz- und Lohnbuchhaltung in DATEV
- Erstellung von privaten und betrieblichen Steuerklärungen für Gesellschaften aller Rechtsformen und deren Gesellschafter
- Unterstützung bei der laufenden Steuerberatung sowie Betriebsprüfungen
- Erstellung von Jahresabschlüssen und Gewinnermittlungen

Das klingt ganz nach Ihrem Geschmack? Dann bewerben Sie sich am besten direkt auf unserer Homepage unter <https://www.hbbn.org/karriere/stellenangebote> oder übersenden Sie uns, gerne per E-Mail, Ihre aussagekräftigen Unterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellungen und Ihres frühestmöglichen Eintrittstermins an:

PERSÖNLICH/VERTRAULICH

HBBN GmbH

Frau Estela Beja

Lengericher Landstraße 34

49078 Osnabrück

E-Mail: bewerbungen@hbbn.de

3-3

Sie sind eine **Steuerfachangestellte/Steuerfachangestellter** und suchen eine neue berufliche Herausforderung, dann sind Sie bei uns genau richtig.

Wir sind eine langjährige, in familiärer Struktur geführte Steuerkanzlei in der Hamburger Innenstadt, mit insgesamt sieben Mitarbeitern und zwei Steuerberaterinnen und betreuen mittelständische Unternehmen in vielfältigen Branchen.

Für unser Team suchen wir in Voll- bzw. Teilzeit zum nächstmöglichen Zeitpunkt Unterstützung.

Zu Ihren Aufgaben gehören die steuerliche Betreuung eines eigenen Mandantenstammes inkl. der Erstellung von Lohn- und Finanzbuchhaltungen sowie die Vorbereitung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen.

Wir bieten Ihnen regelmäßige Betriebsfeiern, flexible Arbeitszeiten, die Möglichkeit zum Homeoffice, einen unbefristeten Arbeitsvertrag, intensive und kontinuierliche Schulungen, einen modernen Arbeitsplatz sowie eine anspruchsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit.

Sollten wir Ihr Interesse geweckt haben, so zögern Sie nicht mit uns in Kontakt zu treten.

Ihre Bewerbungsunterlagen mit Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung sowie frühestem Eintrittsdatum senden Sie uns gerne per Email oder auch per Post zu.

Wir freuen uns auf Sie!

Babel & Ibendorf mbB

Steuerberater

Trostbrücke 1; 20457 Hamburg

Tel. 040/696 32 39-00 Fax: 040/696 32 39-09

E-Mail: info@babel-ibendorf.de

www.babel-ibendorf.de

PRAXENBÖRSE – KOOPERATIONEN

4-3

Einzelpraxis im Süden Hamburgs ab 2023 abzugeben: Jahresumsatz: 450.000 Euro, 4 Mitarbeiter, überleitende Mitarbeit wird angeboten. Überwiegend Mandanten aus dem direkten Umfeld.

Chiffre 4-3

5-3

Nachfolge-/Übernahmeangebot

StB-Praxis in Stade zu verkaufen, Jahresumsatz 180.000 Euro, 2 Mitarbeiter (Tz), breites Mandantenspektrum überwiegend aus der Region, überleitende Tätigkeit möglich

Chiffre 5-3

Der Verband hat Zugriff auf nahezu alle rechtlichen Zeitschriften, Loseblattsammlungen und Gesetzesblätter sowie eine Vielzahl von Büchern. Wir kopieren die von Ihnen gewünschten Kommentierungen, Aufsätze, Urteile und Gesetzestexte. Voraussetzung ist, dass Sie uns eine genaue Fundstelle angeben. Wir übersenden Ihnen die Kopien je nach Wunsch per E-Mail oder Telefax.

REUBER, DIE BESTEUERUNG DER VEREINE

Schäffer-Poeschel Verlag für Wirtschaft·Steuern·Recht GmbH,
Stuttgart

Loseblattausgabe in 3 Ordnern;

jährlich ca. 5 Ergänzungslieferungen.

3.876 Seiten; 186,87 Euro (196,21 Euro inkl. MwSt);

inkl. Online-Datenbank und Online-Seminaren.

ISBN 978-3-8202-0171-0

128. Ergänzungslieferung – August 2022

Aktuell in der 128. Ergänzungslieferung (08.2022):

- Absetzung für Abnutzung
- Altenheime
- Amateursportler
- Bauabzugsteuer
- Beherbungsleistungen
- Behindertenbetriebe
- Billigkeitsmaßnahmen
- Corona-Pandemie – Überblick über die getroffenen Maßnahmen
- Spielgemeinschaften
- Sponsoring
- Tauschringe/Tauschbörsen/Nachbarschaftshilfevereine
- neu: Ukraine-Krieg
- Verlustrücktrag/-vortrag

Das Seminar auf Mallorca

AKTUELLES STEUERRECHT FÜR PRAKTIKER:INNEN



SAVE THE DATE

Palma de Mallorca

29. bis 31. März 2023

SIE UNTERSTÜTZEN BEI

UNTERNEHMERISCHEN ENTSCHEIDUNGEN.

WIR VERSCHAFFEN IHNEN DIE FREIRÄUME

FÜR DIE INDIVIDUELLE BERATUNG.

Beraten Sie Ihre Mandantinnen und Mandanten auch über das normale Kanzleigeschäft hinaus. Mit durchdachten Softwarelösungen, umfassendem Branchenwissen und digitalem Know-how steht DATEV verlässlich an Ihrer Seite.



Kanzlei-Partner:in gesucht? datev.de/kanzleiboerse



Zukunft gestalten.
Gemeinsam.